



BEBAUUNGSPLAN

„Feuerwehrgerätehaus an der Kieskaute“ (Nr. P 11)

ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Umweltrelevante Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskaut“ (Nr. P 11)

Folgende Eingabesteller/innen haben sich im Rahmen der Beteiligung vom 30.07.2014 bis 13.08.2014 am Verfahren beteiligt:

Hinweis gemäß DSGVO:

Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen pseudonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Die Mitglieder der politischen Gremien haben die Möglichkeit die Stellungnahmen mit Namen bei Abteilung 610 Stadtplanung und Umwelt anzufragen.

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
Ö1	07.08.2014	<p>das Feuerwehrgerätehaus außerhalb des Stadtteils zu bauen ist unnötige Flächenversiegelung und Raubbau an unseren Nachfahren. Im alten Ortskern liegt die große Parzelle des alten Gerätehauses. Diese ist flächenmäßig so groß, dass zu dem Gerätehaus ein neues Rathaus (altes ist sehr sanierungsbedürftig) angegliedert werden kann. Dass das jetzige Gerätehaus unter Denkmalschutz steht ist mir unbegreiflich, es wurde vor Jahren ein neues Dach eingedeckt mit anderen Ziegeln, größere Toreinfahrten für die Fahrzeuge wurden gebrochen und an fremde Tore eingebaut. Was steht hier unter Denkmalschutz? Dieses Schriftstück wurde ich gerne einmal sehen.</p> <p>In den politischen Reden heißt es immer, die Dörfer sterben aus, hier arbeiten Sie selber daran bewusst mit, das selbst der letzte Verein aus dem Dorf verschwindet und die Leerstände noch größer werden. Oder sollten Sie, wie vor kurzem in der Zeitung zu lesen war, einen Investor haben, der dieses Grundstück kauft und in einigen Jahren alles abreist und einen großen Wohnplatz hinstellt. Da dieses Grundstück (oder Teilfläche) zum Verkauf steht, ist die Idee des jetzigen Ortsstehers hinfällig, hier einen Treffpunkt für die Gemeinde einzurichten. Als Ausgleichsfläche für den Bau des neuen Gerätehauses nach dem Plan der Stadtverwaltung wäre die Fläche des jetzigen Gerätehauses geeignet, wenn diese wieder ihrem Ursprung zugeführt und komplett begrünt würde, nicht eine bestehende Grün- und Ackerfläche rund um das zuvor genannte Gerätehaus auf der ein paar Bäume und Sträucher neu gepflanzt werden. Ebenso ist ein Erdwall um das geplante Gerätehaus total unwirtschaftlich und in der Unterhaltung teuer, ganz zu schweigen von der Flächenverschwendungen.</p>	<p>Die Scheune in der Mainzer Straße 85, die heute der Unterbringung der Feuerwehrfahrzeuge dient, steht unter Denkmalschutz. Alle unter Denkmalschutz gestellten Gebäude befinden sich in der Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Das zuvor genannte Gebäude befindet sich in der Liste der Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz, Kreis Bad Kreuznach, Stadt Bad Kreuznach, Band 5.1., S. 274/275. Die Unterschutzstellung erfolgte durch das Landesamt für Denkmalpflege (RLP):</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen zum Bebauungsplan werden mit der von der Verwaltung ausgeführten Begründung zurückgewiesen.</p>

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Bebauungsplan kann jederzeit, wenn nötig, durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.</p> <p>Die Anfahrtswege wären für die Wehren aus Ippesheim und Bosenheim etwa gleich.</p> <p>Ein Gerätehaus im Ortskern kann in Fertigbauweise auch hier in kürzester Zeit errichtet werden. Einzig kommen hier die Abrisskosten dazu, dafür liegen auf dem Grundstück schon alle Versorgungsleistungen. Vom Lärmpegel her sind wir, wie in der Versammlung ausdrücklich aus erfahremem Munde gesagt wurde, ein sehr ruhiger Verein, der kaum zu hören ist, außer bei Einsatzfahrten.</p> <p>Bei einer Versammlung, bei den Kameraden der Einheit Süd hatte ich Frau Dr. Heike Kaster-Meurer den oben genannten Vorschlag unterbreitet. Sie sicherte zu, dies prüfen zu lassen. Einige Wochen später stand der oben angesprochene Artikel vom Rathaus in der Zeitung. Ein Schriftstück von irgendeiner amtlichen Stelle, die dies geprüft hat, habe ich noch nicht gesehen. Ebenso würden dann die Kosten für das neue Feuerwehrhaus feststehen. Es muss verglichen werden, oder?</p> <p>Sollten Sie meinen Widerspruch ablehnen, so hätte ich gerne eine Kopie von den Schreiben, Denkmalschutz vom jetzigen Gerätehaus, sowie vom Vergleich des alten und neuen Gerätehauses, das sicherlich Frau Dr. Kaster-Meurer Ihrer damaligen Aussage zufolge anfertigen ließ.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, den Widerspruch zu prüfen und hoffe, Sie entscheiden sich um und versiegeln nicht weiter fruchtbare Fläche.</p>	<p>Mainzer Straße 85 Teilunterkellertes Scheunengebäude des 18. Jh. Der giebelständige, schopfwalmgedeckte und verputzte Baukörper von großen Ausmaßen ist das bedeutendste Beispiel eines barocken Ökonomietraktes, das sich in Planig erhalten hat. Mit den Giebelseiten der nach Norden folgenden Anwesen Mainzer Straße 87 und 89 bildet der Scheunenbau eine eindrucksvolle Gruppe barocker Gebäude im Straßenbild.</p> <p>Ein Umbau der Scheune auf den neusten Stand der Technik unter Einhaltung aller Vorgaben des Denkmalschutzes ist nicht darstellbar. Zudem entspricht der Platzbedarf, auch der der Freifläche, nicht den modernen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus. Aus diesem Grund hat sich die Feuerwehr selbst für einen neuen Standort ausgesprochen. Der bisherige Standort der Feuerwehr wurde im Stadtteilentwicklungskonzept Planig aufgegriffen. Hier entwickelten zwei Studentinnen der TU Kaiserslautern Entwicklungsperspektiven für Planig – der derzeitige Feuerwehrstandort ist ebenfalls ein Teil davon und wurde untersucht. Vorschläge waren an dieser Stelle einen Begegnungsraum für den Stadtteil anzusiedeln. Die endgültige Entwicklung steht noch nicht fest.</p> <p>Ein Abriss der Scheune kommt aus den o.g. denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht und schränkt eine Neubebauung entsprechend ein.</p> <p>Es wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung darauf hingewiesen, dass der „Erdwall“ ein sog. „Platzhalter“ ist. Im Rahmen der Erstellung des Lärmgutachtens wurde geprüft, ob dies notwendig ist. Ergebnis war, dass die Errichtung eines Lärmschutzes erforderlich ist. Dies wurde im Bebauungsplan entsprechend eingearbeitet.</p> <p>Konkrete Kosten für die Errichtung des neuen Feuerwehrhauses werden im Rahmen der Bauleitplanung nicht ermit-</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>telt. Eine vollständige Kostenermittlung setzt in der Regel schon die konkrete Ausführungsplanung voraus. Diese wurde jedoch noch nicht vorgenommen.</p> <p>Es wurde eine Alternativenprüfung der verschiedenen Standorte durchgeführt. Diese ist in der Begründung dargelegt worden. Der Stadtrat hat sich nach Prüfung der Alternativen für den nun vorliegenden Standort entschieden:</p> <p>Im Rahmen der Vorüberlegungen für einen neuen Feuerwehr-Standort waren frühzeitig, unter Einbeziehung der Feuerwehr, verschiedene Standortvarianten überprüft und bewertet worden.</p> <p>Dabei kamen naturgemäß ohnehin nur Flächen in Betracht, die für die geplante Nutzung sinnvoll und verfügbar sind.</p> <p>So muss die neue Feuerwache vor allem folgende zentralen Kriterien so gut wie möglich erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gute Erreichbarkeit der Zieleinsatzorte im Hinblick auf die geforderte Einsatz-Grundzeit, - gute Verkehrs-Anbindung an das regionale Netz, möglichst ohne stärkere Belastung von Wohnstraßen - gute Erreichbarkeit für die ehrenamtlichen Feuerwehrkamerad(inn)en aus allen drei Stadtteilen, - ausreichend große Fläche für einen komfortablen, zeitgemäßen Feuerwehr-Standort mit Nebenanlagen (so u.a. für Sozial-, Kommunikations- und Übungsräume, Freiflächen etc.), <p>Darüber hinaus sollte der neue Standort möglichst mit geringem Aufwand erschließbar sein und für den Planungsträger verfügbar sein. Eine siedlungsnahe Lage mit möglichst guter Anbindung an die sonstige Infrastruktur (ÖPNV, Einzelkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen, medizinische und soziale Versorgung etc.) ist darüber hinaus</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>von Vorteil. Schließlich sollte die neue Feuerwache auch einen möglichst geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge haben. Unter diesen Gesichtspunkten wurden mehrere Standorte bewertet:</p> <p>1. Verbleib am jetzigen Standort in Planig-Ortsmitte Die seit Jahren beengte Situation am derzeitigen Standort in der Mainzer Straße wird insbesondere für die ehrenamtlichen Feuerwehrleute als unzumutbar angesehen. Umbauten oder Erweiterungen, welche die aktuellen technischen Anforderungen einer Feuerwache in hinreichendem Maße berücksichtigen, sind am jetzigen Standort nicht möglich, zumal es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, dessen Schutzzweck mit den funktionalen Anforderungen an eine zeitgemäße Feuerwache nicht vereinbar ist. Ein Umbau der Scheune auf den neusten Stand der Technik, unter Einhaltung aller Vorgaben des Denkmalschutzes, war und ist aus funktionalen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht darstellbar. Zudem entspricht der Platzbedarf, auch der der Freifläche, nicht den modernen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus. Ein Abriss kommt aus denkmalrechtlichen Gründen nicht infrage. Zudem wäre auch ein Neubau an gleicher Stelle den genannten Nachteilen der beschränkten räumlichen Möglichkeiten unterworfen. Aus diesem Grund hatte sich nicht zuletzt die Feuerwehr selbst für einen neuen Standort ausgesprochen. Diese Situation war dann für den Planungsträger der Anlass, einen neuen Standort ins Auge zu fassen, der von den Feuerwehrleuten möglichst aller drei Stadtteile des Löschbezirks (Planig, Bosenheim und Ippesheim) gut angefahren werden kann und von dem auch die Lösch-</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>fahrzeuge im Einsatzfall gut und schnell ausrücken können.</p> <p>2. Standort am Sportplatz Planig</p> <p>Alternativ-Standorte im Bereich des Planiger Sportplatzes (zwischen dem Sportplatz und der landwirtschaftlichen Halle auf den Flurstücken 96/6 und 97 in Flur 2) wurden ins Auge gefasst, zumal die Stadt dort auch Grundstücke besitzt.</p> <p>Dazu waren insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen (die dann in die Gesamt-Abwägung eingestellt wurden):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieser Standort hätte zunächst den Verzicht auf eine mögliche langfristige Erweiterung des Sportplatzes in westliche Richtung (die auch im Flächennutzungsplan bereits dargestellt ist) zur Folge. - Vor allem aber entstanden hier gravierende Bedenken wegen der bei Sportveranstaltungen (insbesondere am Wochenende, aber auch an manchen Abenden in der Woche, zahlreichen „wild“ parkenden Fahrzeuge, die häufig entlang des Zufahrtsweges, aber auch im Randbereich der Kreisstraße stehen. - Eine Absperrung der jederzeit für den Feuerwehreinsatz sicher freizuhaltenden Ein- und Ausfahrtbereiche, so insbesondere durch Poller oder durch eine Schrankenanlage, wurde daher geprüft - eine angedachte Ampelanlage hätte keine Sicherheit für eine dauerhafte Freihaltung geboten). <p>Ohne derartige Anlagen wäre es aber nicht zu gewährleisten, dass die Ein- und Ausfahrtbereiche freigehalten würden – mit der Folge der Gefährdung der einzuhaltenden Einsatzzeit von 8 Minuten.</p> <p>Für diese Anlagen wären zum einen relativ hohe Kosten</p>	

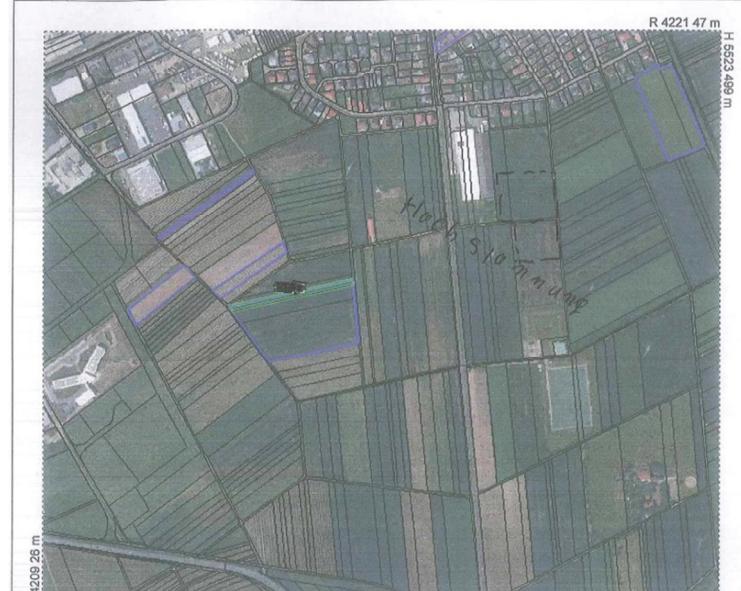
Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>(außer den Initialkosten auch Folgekosten für die Wartung etc. und an diesem siedlungsfernen Ort auch nicht aus¬zuschließenden Vandalismus) zu veranschlagen gewesen.</p> <p>Entsprechende Kostenschätzungen für eine dortige Variante sowie für den nun gewählten Standort wurden den städtischen Gremien als Entscheidungsgrundlage vor¬gelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zudem bestünde auch eine nie ganz auszuschließende Gefahr des Versagens oder der technischen Störung derartiger Anlagen, was im Falle eines dringenden Feuerwehreinsatzes naturgemäß fatale Folgen haben könnte. - Schließlich birgt die Zufahrt zur neuen Feuerwache über eine gemeinsame Zufahrt mit dem Sportplatz das Risiko, dass bspw. bei Fußballspielen mit entsprechendem Park-Suchverkehr bereits die An- und Abfahrt der Feuerwehrleute auf das Feuerwehr¬gelände erschwert wird und bereits dadurch die Einsatzfahrt verzögert würde. - Eine direkte Ausfahrt auf die Kreisstraße von einem ebenfalls sportplatz-nahen Stand¬ort aus – dieser dann ebenfalls auf einer der o. g. städtischen Parzellen, aber abseits des Sportplatzweges und süd-südöstlich der dortigen landwirtschaftlichen Halle (so¬mit aber ohne Benutzung des Zufahrtsweges zum Sportplatz) - wäre entweder nur über das nicht der Stadt gehörende Grundstück südlich der Halle möglich (sodass hier ent¬weder ein Grundstückstausch oder eine Grunddienstbarkeit erforderlich würden), oder aber über den Ausbau eines mindestens 45 m langen Abschnittes des dann südlich in Richtung Bosenheim folgenden Wirtschaftsweges (mit zusätzlichem Verbreiterungs¬bedarf 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>auf Fremdparzellen, mit entsprechend hohen Kosten, mit erhöhtem Versiegelungsgrad und erhöhtem Ausgleichsbedarf).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor allem aber wäre auch dort immer noch die Gefahr wild parkender Fahrzeuge gegeben (wie bei manchen Veranstaltungen bereits gesehen), mit den vorstehend genannten Folgen (einer Poller-Lösung o. ä.) und den daraus resultierenden gravierenden Nachteilen (s. o.). - Schließlich wurde auch seitens der Wehrleitung ergänzend ausgeführt, dass für eine Feuerwehr, die aus Ehrenamtlichen bestehe und aktuell ca. 160 Einsatztage im Jahr zu bewältigen habe, ein möglichst siedlungsnaher Ort für die drei betroffenen Stadtteile wichtig sei, zumal diese Standorte letztlich auch der Kommunikation und der wichtigen Identifikation der Stadtteile mit „ihrer Feuerwehr“ dienen. - Ein Feuerwehrhaus gehöre demnach eben zu den klassischen Gemeinbedarfsnutzungen für Sicherheit und Ordnung. Diese befänden sich seit jeher innerhalb einer Ortslage oder an deren Rand und somit auch in unmittelbarer Nähe zur Dorfgemeinschaft und nicht möglichst weit von der Ortslage entfernt. Die Feuerwehr dient den Bürgern – und dies bedinge auch Nähe zu den Bürgern, selbstverständlich unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (so auch zum Immissionsschutz). Daher sprächen für die Wehrleitung außer den wirtschaftlichen auch Sicherheits-, Gemeinwohl- und Ehrenamts-Aspekte für den nun gewählten Standort. - Aus stadtplanerischer Sicht sind bei einer solchen Standortwahl zudem auch die Vorgaben des BauGB zu beachten. Demnach genießt der Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB den besonderen Schutz des Freiraums und ist zunächst möglichst von Bebauung freizuhalten, 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>um einer „Zersiedlung“ vorzubeugen. Der Bau eines Feuerwehrhauses auf der „grünen Wiese“, in großer Entfernung zu einem Ort, entspricht somit weder städtebaulichen bzw. baugesetzlichen Grundsätzen noch den diesbezüglichen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes zum Freiraumschutz und somit auch nicht dem planerischen Entwicklungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG.</p> <p>3. Sonstige mögliche Standorte Sonstige in der Verwaltung sowie in den städtischen Gremien ins Auge gefasste Standorte für die neue Feuerwache – so z.B. Bebauungsplangebiet P 7.1 oder auch auf der Fläche des alten Bitumenwerks Pichl in der Mainzer Straße - wurden, nach jeweiliger Beratung mit Vertretern der Feuerwehr, verworfen. Keine dieser Alternativen konnte die für die Feuerwehr elementaren Parameter, so insbesondere die eingangs des vorliegenden Kapitels aufgeführten genannten Hauptkriterien – also v. a. gute Verkehrs-Anbindung an das regionale Netz, gute Erreichbarkeit der Ziel-einsatzorte (aber auch bereits des Standortes) im Hinblick auf die geforderte Einsatz-Grundzeit, hinreichende Größe etc.) auch nur annähernd im gleichen Maße erfüllen wie der nun gewählte Standort (und noch nicht einmal so gut wie die unter 2. erörterten Alternativen am Sportplatz). Letztlich wurde festgestellt, dass der nun gewählte Standort nicht nur am besten diese Kriterien erfüllt, sondern auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung sowie der Tatsache, dass sich die Grundstücke bereits im städtischen Eigentum befinden, zu bevorzugen ist. Die als reine Ackerfläche genutzte und ansonsten völlig</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>unstrukturierte (und gehölzfreie) Fläche der geplanten Feuerwache hat zudem – abgesehen von der unvermeidbaren Neuversiegelung – einen relativ geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge, da die Fläche diesbezüglich eine geringe Empfindlichkeit aufweist.</p> <p>Die Nachteile des nun überplanten Standortes – so v. a. die im Beteiligungsverfahren geltend gemachten potenziellen Beeinträchtigungen der Anwohner des nördlich folgenden Allgemeinen Wohngebietes der Straße 'Am Hinterböhl' – müssen dafür in Kauf genommen werden, zumal diesen Befürchtungen durch mehrere Maßnahmen wirksam begegnet werden kann (so v. a. effektiver Lärmschutz gemäß den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, Begrünung des geplanten Erdwalls etc.).</p> <p>Die dann noch verbleibenden Nachteile für die mglw. Betroffenen werden als vertretbar gewertet und sind hinnehmbar</p> <p>Aus diesen Gründen – und nicht zuletzt infolge des hier naturgemäß sehr hoch zu gewichtenden Votums der Feuerwehr als Nutzer für diesen Standort – wurde der Entwurf für dieses Plangebiet ausgearbeitet.</p> <p>Auf der Bürgerveranstaltung wurden alle geprüften Standorte vorgestellt und erläutert. Die alternativen Standorte wurden im Rahmen der Beteiligung der Ortsbeiräte diskutiert und es wurde sich für den in Rede stehenden Standort entschieden, da es sich um den am besten geeigneten handelt. Hierzu gab es eine Entscheidung des Stadtrates am 17.09.2015.</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
Ö2	13.08.2014	<p>Betr.: Einspruch Feuerwehrhaus Planig An der Kieskaut!</p> <p>Wir erheben Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Feuerwehrgerätehaus An der Kieskaut“ (Nr. P 11) im Stadtteil Planig und lehnen den Bau ab sonder vordern Sie auf in Richtung Bosenheim so das es von der Wohnbebauung weg ist</p> <p>Gründe des Einspruch:</p> <p>Wir haben in der Kieskaut gegen über oder hinter uns wo das Feuerwehrhaus geplant ist ein Grundstück mit einem Neubau (Wohnhaus) wenn das geplante Vorhaben umgesetzt wird werden unsre Grundstücke mit dem Haus entwertet da wir hier eine reines Wohngebiet haben.</p> <p>Weiterhin vordern wir ein Klima Gutachten und Lärmgutachten.</p> <p>Wir sind gegen einen Wall vor unserem Grundstück da der das Klima Veränderungen mit sich bringt weiterhin wird die Fläche und das Haus durch den Wall verdunkelt so das kleinste Lebewesen nicht mehr Aktiv sind in unserem Garten Fauna Flora sowie das Landschaftsbild, das Schaden nehme.</p> <p>Der Immissionsschutz eines Feuerwehrhaus muss besonderst bedacht werden deswegen lehnen wir den Bau des Feuerwehrhaus an dieser Stelle ab.</p> <p>Die Tore der Halle müssen in Richtung Bosenheim sein weil sonst der Schall ins Wohngebiet geht und nicht gegenüber zu der Möbel Fundgrube weiterhin kann der Lärm nicht durch den Wall reduziert werden wenn Kettensäge und Stromaggregat in Betrieb sind und der Betrieb sind meistens am Wochenende wo Ausbildung ist in der Freiwillige Feuerwehr.</p> <p>Bei Fahrten müssen akustische Rückfahrtwarnanlage der Einsatzfahrzeuge tags und nachts ausgeschaltet werden weil Sie so nahe an der Wohnbebauung sind.</p> <p>Die Angehörige der Feuerwehr feiern auch gerne mal im Feuerwehrhaus da kommt es auch zu Lärm in den Nachtstunden.</p> <p>Der Verkehr sollte auch berücksichtigt werden, wenn die Ausfahrt gebaut wird müssen die Inseln weg vor Planig und der Radweg wird beim Einsatz für Kinder zur Gefahr und es wird die Rheinpfalzstr. zur Rennstrecke! <i>Rollstuhlfahrer und</i></p> <p>Der Kanal in der Rheinpfalzstr. ist nicht mehr ausreichen für das Feuerwehrhaus bei Gewitter laufen jetzt schon die Keller voll.</p> <p>Ich weise darauf hin das Drainage mit technischen Systemen von der Entwässerung der Landwirtschaftlichen Fläche Entwässert wird im Plangebiet vorhanden ist und Aufrecht erhalten werden muss.</p> <p>Zur Info den Parkplatz unter oder neben der Hochspannung zu Planen halte ich nicht geeignet denn dort sind Kriechströme die durch Wasseradern begünstigt werden.</p> <p>Wir fordern Sie auf einen Neuen Standort für die Feuerwehr zusuchen wir geben Ihnen auch Vorschläge als Anlage.</p>	<p>Das in Rede stehende Grundstück, welches mit einem Wohnhaus bebaut wurde, liegt nicht in einem reinen Wohngebiet gem. BauNVO sondern in einem allgemeinen Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. P 5).</p> <p>Rückt eine neue Bebauung an ein bestehendes Wohngebiet, hier allgemeines Wohngebiet, heran, so sind die Lärmwerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) einzuhalten, um die betreffende Fläche angemessen vor Schallbelastung zu schützen.</p> <p>Um die angrenzende Wohnbebauung zu schützen, wurde ein Schalltechnisches Büro mit einem Lärmgutachten beauftragt. Im Rahmen des Gutachtens wurden Maßnahmen erarbeitet, die die immissionsschutzrechtliche Vereinbarkeit der Planung gemäß den gültigen Vorgaben gewährleisten. Eine Wertminderung der Grundstücke kann hieraus nicht abgeleitet werden.</p> <p>Durch den geplanten Bau des Feuerwehrhauses wird die Verlegung der „Schikanen“ in der Rheinpfalzstraße geboten sein. Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherheit und in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger LBM wird im weiteren Verfahren geprüft, wie die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer bei Einsatzfahrten der Feuerwehr gewährleistet werden kann. Die Erfahrung mit dem Bau der Feuerwache Nord in Bad Kreuznach hat gezeigt, dass bei schwierigen Verkehrssituationen Lösungen gefunden werden. Dies führt jedoch nicht dazu einen Standort gänzlich zu verwerfen.</p> <p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden die Abwasserbetriebe bzgl. Anschluss an den vorhandenen Kanal beteiligt. Die Abwasserbetriebe haben mitgeteilt, dass Regenrückhaltemaßnahmen notwendig sind. Dies wird im Rah-</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen zum Bebauungsplan werden mit der von der Verwaltung ausgeführten Begründung zurückgewiesen.</p>

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
		<p>FLOipa - Flächeninformationszentrale Online Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Maßstab 1 : 7063 Datum des Ausdrucks: 13.08.2014</p> <p>Notizen: Planung Feuerwehrhaus</p>  <p>Datenquelle: Geobasisdaten der Vermessung- und Katasterverwaltung Rheinland Pfalz - (c)</p> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Hintergrundkarte Luftbild Flurstücke Eigene Messung Vogelschutzgebiet Faun-Flora-Habitat Unkritischer Schlag Kritischer Schlag ohne Überlappung Kritischer Schlag mit Überlappung Überschwemmungsgebiete 	<p>men der weiteren Planung berücksichtigt und entsprechend festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die Entwässerung der Fläche mit der o.g. Maßnahme möglich ist.</p> <p>Im Rahmen der Vorüberlegungen für einen neuen Feuerwehr-Standort waren frühzeitig, unter Einbeziehung der Feuerwehr, verschiedene Standortvarianten überprüft und bewertet worden.</p> <p>Dabei kamen naturgemäß ohnehin nur Flächen in Betracht, die für die geplante Nutzung sinnvoll und verfügbar sind.</p> <p>So muss die neue Feuerwache vor allem folgende zentralen Kriterien so gut wie möglich erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gute Erreichbarkeit der Zieleinsatzorte im Hinblick auf die geforderte Einsatz-Grund-\rightarrowzeit, - gute Verkehrs-Anbindung an das regionale Netz, möglichst ohne stärkere Belastung von Wohnstraßen - gute Erreichbarkeit für die ehrenamtlichen Feuerwehrkamerad(inn)en aus allen drei Stadtteilen, - ausreichend große Fläche für einen komfortablen, zeitgemäßen Feuerwehr-Standort mit Nebenanlagen (so u.a. für Sozial-, Kommunikations- und Übungsräume, Frei-\rightarrowflächen etc.), <p>Darüber hinaus sollte der neue Standort möglichst mit geringem Aufwand erschließbar sein und für den Planungsträger verfügbar sein. Eine siedlungsnahen Lage mit möglichst guter Anbindung an die sonstige Infrastruktur (ÖPNV, Ein-\rightarrowkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen, medizinische und soziale Versorgung etc.) ist darüber hinaus von Vorteil. Schließlich sollte die neue Feuerwache auch einen möglichst geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge haben.</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
		<p>FCorp - Fachaufgabenkompetenzen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Maßstab 1 : 3531 Datum des Ausdrucks: 13.08.2014</p> <p>Notizen: Planung Feuerwehrhaus</p>  <p>Datenquelle: Geobasisdaten der Vermessung- und Katasterverwaltung Rheinland Pfalz - (c)</p> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Hintergrundkarte Luftbild Flurstücke Eigene Messung Vogelschutzgebiet Faun-Flora-Habitat Unkritischer Schlag Kritischer Schlag ohne Überlappung Kritischer Schlag mit Überlappung Überschwemmungsgebiete 	<p>Unter diesen Gesichtspunkten wurden mehrere Standorte bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbleib am jetzigen Standort in Planig-Ortsmitte Die seit Jahren beengte Situation am derzeitigen Standort in der Mainzer Straße wird insbesondere für die ehrenamtlichen Feuerwehrleute als unzumutbar angesehen. Umbauten oder Erweiterungen, welche die aktuellen technischen Anforderungen einer Feuerwache in hinreichendem Maße berücksichtigen, sind am jetzigen Standort nicht möglich, zumal es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, dessen Schutzzweck mit den funktionalen Anforderungen an eine zeitgemäße Feuerwache nicht vereinbar ist. Ein Umbau der Scheune auf den neusten Stand der Technik, unter Einhaltung aller Vorgaben des Denkmalschutzes, war und ist aus funktionalen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht darstellbar. Zudem entspricht der Platzbedarf, auch der der Freifläche, nicht den modernen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus. Ein Abriss kommt aus denkmalrechtlichen Gründen nicht infrage. Zudem wäre auch ein Neubau an gleicher Stelle den genannten Nachteilen der beschränkten räumlichen Möglichkeiten unterworfen. Aus diesem Grund hatte sich nicht zuletzt die Feuerwehr selbst für einen neuen Standort ausgesprochen. Diese Situation war dann für den Planungsträger der Anlass, einen neuen Standort ins Auge zu fassen, der von den Feuerwehrleuten möglichst aller drei Stadtteile des Löschbezirks (Planig, Bosenheim und Ippesheim) gut angefahren werden kann und von dem auch die Löschfahrzeuge im Einsatzfall gut und schnell ausrücken können. 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>2. Standort am Sportplatz Planig</p> <p>Alternativ-Standorte im Bereich des Planiger Sportplatzes (zwischen dem Sportplatz und der landwirtschaftlichen Halle auf den Flurstücken 96/6 und 97 in Flur 2) wurden ins Auge gefasst, zumal die Stadt dort auch Grundstücke besitzt.</p> <p>Dazu waren insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen (die dann in die Gesamt-Abwägung eingestellt wurden):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieser Standort hätte zunächst den Verzicht auf eine mögliche langfristige Erweiterung des Sportplatzes in westliche Richtung (die auch im Flächennutzungsplan bereits dargestellt ist) zur Folge. - Vor allem aber entstanden hier gravierende Bedenken wegen der bei Sportveranstaltungen (insbesondere am Wochenende, aber auch an manchen Abenden in der Woche, zahlreichen „wild“ parkenden Fahrzeuge, die häufig entlang des Zufahrtsweges, aber auch im Randbereich der Kreisstraße stehen. - Eine Absperrung der jederzeit für den Feuerwehreinsatz sicher freizuhaltenden Ein- und Ausfahrtbereiche, so insbesondere durch Poller oder durch eine Schrankenanlage, wurde daher geprüft - eine angedachte Ampelanlage hätte keine Sicherheit für eine dauerhafte Freihaltung geboten). <p>Ohne derartige Anlagen wäre es aber nicht zu gewährleisten, dass die Ein- und Ausfahrtbereiche freigehalten würden – mit der Folge der Gefährdung der einzuhaltenden Einsatzzeit von 8 Minuten.</p> <p>Für diese Anlagen wären zum einen relativ hohe Kosten (außer den Initialkosten auch Folgekosten für die Wartung etc. und an diesem siedlungsfernen Ort auch nicht auszuschließenden Vandalismus) zu veranschlagen</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>gewesen.</p> <p>Entsprechende Kostenschätzungen für eine dortige Variante sowie für den nun gewählten Standort wurden den städtischen Gremien als Entscheidungsgrundlage vor-gelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zudem bestünde auch eine nie ganz auszuschließende Gefahr des Versagens oder der technischen Störung derartiger Anlagen, was im Falle eines dringenden Feuerwehreinsatzes naturgemäß fatale Folgen haben könnte. - Schließlich birgt die Zufahrt zur neuen Feuerwache über eine gemeinsame Zufahrt mit dem Sportplatz das Risiko, dass bspw. bei Fußballspielen mit entsprechendem Park-Suchverkehr bereits die An- und Abfahrt der Feuerwehrleute auf das Feuerwehr-gelände erschwert wird und bereits dadurch die Einsatzfahrt verzögert würde. - Eine direkte Ausfahrt auf die Kreisstraße von einem ebenfalls sportplatz-nahen Standort aus – dieser dann ebenfalls auf einer der o. g. städtischen Parzellen, aber abseits des Sportplatzweges und süd-südöstlich der dortigen landwirtschaftlichen Halle (so-mit aber ohne Benutzung des Zufahrtsweges zum Sportplatz) - wäre entweder nur über das nicht der Stadt gehörende Grundstück südlich der Halle möglich (sodass hier ent-weder ein Grundstückstausch oder eine Grunddienstbarkeit erforderlich würden), oder aber über den Ausbau eines mindestens 45 m langen Abschnittes des dann südlich in Richtung Bosenheim folgenden Wirtschaftsweges (mit zusätzlichem Verbreiterungs-bedarf auf Fremdparzellen, mit entsprechend hohen Kosten, mit erhöhtem Versiege-lungsgrad und erhöhtem Aus- 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>gleichsbedarf).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor allem aber wäre auch dort immer noch die Gefahr wild parkender Fahrzeuge gegeben (wie bei manchen Veranstaltungen bereits gesehen), mit den vorstehend genannten Folgen (einer Poller-Lösung o. ä.) und den daraus resultierenden gravierenden Nachteilen (s. o.). - Schließlich wurde auch seitens der Wehrleitung ergänzend ausgeführt, dass für eine Feuerwehr, die aus Ehrenamtlichen bestehe und aktuell ca. 160 Einsatztage im Jahr zu bewältigen habe, ein möglichst siedlungsnaher Ort für die drei betroffenen Stadtteile wichtig sei, zumal diese Standorte letztlich auch der Kommunikation und der wichtigen Identifikation der Stadtteile mit „ihrer Feuerwehr“ dienten. - Ein Feuerwehrhaus gehöre demnach eben zu den klassischen Gemeinbedarfsnutzungen für Sicherheit und Ordnung. Diese befänden sich seit jeher innerhalb einer Ortslage oder an deren Rand und somit auch in unmittelbarer Nähe zur Dorfgemeinschaft und nicht möglichst weit von der Ortslage entfernt. Die Feuerwehr dient den Bürgern – und dies bedinge auch Nähe zu den Bürgern, selbstverständlich unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (so auch zum Immissionsschutz). Daher sprächen für die Wehrleitung außer den wirtschaftlichen auch Sicherheits-, Gemeinwohl- und Ehrenamts-Aspekte für den nun gewählten Standort. - Aus stadtplanerischer Sicht sind bei einer solchen Standortwahl zudem auch die Vorgaben des BauGB zu beachten. Demnach genießt der Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB den besonderen Schutz des Freiraums und ist zunächst möglichst von Bebauung freizuhalten, um einer „Zersiedlung“ vorzubeugen. Der Bau eines 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Feuerwehrhauses auf der „grünen Wiese“, in großer Entfernung zu einem Ort, entspricht somit weder städtebaulichen bzw. baugesetzlichen Grundsätzen noch den diesbezüglichen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes zum Freiraumschutz und somit auch nicht dem planerischen Entwicklungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG.</p> <p>3. Sonstige mögliche Standorte</p> <p>Sonstige in der Verwaltung sowie in den städtischen Gremien ins Auge gefasste Standorte für die neue Feuerwache – so z.B. Bebauungsplangebiet P 7.1 oder auch auf der Fläche des alten Bitumenwerks Pichl in der Mainzer Straße – wurden, nach jeweiliger Beratung mit Vertretern der Feuerwehr, verworfen.</p> <p>Keine dieser Alternativen konnte die für die Feuerwehr elementaren Parameter, so insbesondere die eingangs des vorliegenden Kapitels aufgeführten genannten Hauptkriterien – also v. a. gute Verkehrs-Anbindung an das regionale Netz, gute Erreichbarkeit der Ziel-einsatzorte (aber auch bereits des Standortes) im Hinblick auf die geforderte Einsatz-Grundzeit, hinreichende Größe etc.) auch nur annähernd im gleichen Maße erfüllen wie der nun gewählte Standort (und noch nicht einmal so gut wie die unter 2. erörterten Alternativen am Sportplatz).</p> <p>Letztlich wurde festgestellt, dass der nun gewählte Standort nicht nur am besten diese Kriterien erfüllt, sondern auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung sowie der Tatsache, dass sich die Grundstücke bereits im städtischen Eigentum befinden, zu bevorzugen ist.</p> <p>Die als reine Ackerfläche genutzte und ansonsten völlig unstrukturierte (und gehölzfreie) Fläche der geplanten</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Feuerwache hat zudem – abgesehen von der unvermeidbaren Neuversiegelung - einen relativ geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge, da die Fläche diesbezüglich eine geringe Empfindlichkeit aufweist.</p> <p>Die Nachteile des nun überplanten Standortes - so v. a. die im Beteiligungsverfahren geltend gemachten potenziellen Beeinträchtigungen der Anwohner des nördlich folgenden Allgemeinen Wohngebietes der Straße 'Am Hinterbühl' - müssen dafür in Kauf genommen werden, zumal diesen Befürchtungen durch mehrere Maßnahmen wirksam begegnet werden kann (so v. a. effektiver Lärmschutz gemäß den einschlägigen Immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, Bezugründung).</p> <p>Die dann noch verbleibenden Nachteile für die mglw. Betroffenen werden als vertretbar gewertet und sind hinnehmbar</p> <p>Aus diesen Gründen - und nicht zuletzt infolge des hier naturgemäß sehr hoch zu gewichtenden Votums der Feuerwehr als Nutzer für diesen Standort - wurde der Entwurf für dieses Plangebiet ausgearbeitet.</p> <p>Auf der Bürgerveranstaltung wurden alle geprüften Standorte vorgestellt und erläutert. Die alternativen Standorte wurden im Rahmen der Beteiligung der Ortsbeiräte diskutiert und es wurde sich für den in Rede stehenden Standort entschieden, da es sich um den am besten geeigneten handelt. Hierzu gab es eine Entscheidung des Stadtrates am 17.09.2015.</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
Ö3	11.08.2014	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses an der von Ihnen geplanten Stelle lege ich hiermit Einspruch ein.</p> <p>Wie bei der Informationsveranstaltung am 29.7.2014 bereits ausgeführt wurde, sprechen mehrere Gründe dagegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die vorhandenen Verkehrsinseln müssen entfernt werden, was nicht nur Geld kostet, sondern auch die Rheinpfalzstraße wieder zur "Rennstrecke" macht. 2. Es muss ein Lärmgutachten erstellt werden, das Steuergelder kostet. 3. Es muss ein Lärmschutzwall gebaut werden, der ebenfalls Steuergelder kostet. 4. Durch diesen Wall wird den Anliegern die Aussicht verbaut. 5. Die Grundstücke in der näheren Umgebung werden alle einen massiven Wertverlust erleiden. <p>In der Infoveranstaltung kam weiterhin zur Sprache, dass es ein weiteres Grundstück gibt, das sich im Besitz der Stadt befindet und auf dem das Feuerwehrgerätehaus gebaut werden kann. Dieses Grundstück befindet sich in der Nähe des Planiger Sportplatzes, mehrere hundert Meter von den Wohnhäusern entfernt.</p> <p>Es wurden keinerlei Gründe aufgeführt, weshalb das Gerätehaus nicht dort gebaut werden könnte. Die anwesenden Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Planig bestätigten, dass es für die Arbeit der Feuerwehr vollkommen irrelevant sei, ob das Gerätehaus direkt am Ortsausgang auf der rechten Seite oder ein paar hundert Meter weiter auf der linken Seite gebaut werde.</p> <p>Für mich ist es nicht nachvollziehbar, warum man ein Grundstück auswählt, dessen Bebauung nicht nur wesentlich mehr Kosten verursacht, sondern auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner bedeutet, wenn gleichzeitig die Möglichkeit besteht, eine anderes Grundstück zu bebauen, bei dem weniger Kosten entstehen und keine Anwohner in Mitleidenschaft gezogen werden.</p> <p>Ich beantrage daher, dass der Bebauungsplan dahin gehend geändert wird, dass das Feuerwehrgerätehaus auf dem Grundstück in der Nähe des Sportplatzes gebaut wird und keinesfalls an der zur Zeit geplanten Stelle am Ortsausgang von Planig.</p>	<p>Zu 1.</p> <p>Durch den geplanten Bau des Feuerwehrhauses wird die Verlegung der „Schikanen“ in der Rheinpfalzstraße geboten sein. Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherheit und in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger LBM wird im weiteren Verfahren geprüft, wie die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer bei Einsatzfahrten der Feuerwehr gewährleistet werden kann.</p> <p>An einem anderen Standort müsste ggf. eine komplett neue Erschließung geschaffen werden, die ebenfalls Kosten mit sich bringt.</p> <p>Zu 2.</p> <p>Die Beauftragung von Gutachten gehört zum normalen Procedere im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Auch an einem anderen Standort muss über ein Gutachten die Lärmfrage geklärt werden. Die Kosten eines Gutachtens führen daher nicht zur Verlegung des Planungsstandortes.</p> <p>Zu 3.</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass der Bau eines Lärmschutzwalles nicht konkret geplant ist. Zunächst musste das Ergebnis der Lärmuntersuchung abgewartet werden. Es wurde ein Schalltechnisches Büro mit einem Lärmgutachten beauftragt. Ergebnis der Planung ist, dass eine Lärmschutzeinrichtung eingeplant werden muss.</p> <p>Die erforderliche Lärmschutzeinrichtung kann auch als sinnvolle ökologisch wirksame, klimatische und optisch wirksame Eingrünungsmaßnahme dienen und erfüllt somit doppelte Zwecke.</p> <p>Zu 4.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in südlicher Ortsrandlage. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Kreuznach weist den südlichen Planiger Ortsrand in Teilen als Entwick-</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen zum Bebauungsplan werden mit der von der Verwaltung ausgeführten Begründung zurückgewiesen.</p>

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>lungs- bzw. Erweiterungsfläche aus. Demnach kann es bei einer wachsenden Stadt wie Bad Kreuznach erforderlich sein, diese Erweiterungsflächen in Anspruch zu nehmen. Der Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 2005 und ist allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich. Er kann in der Abteilung 61 in der Viktoriastraße zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.</p> <p>Eine Lärmschutzeinrichtung ist die wichtigste und wirksamste Maßnahme zum Schallschutz für die Anwohner der nördlich folgenden Wohnbaugrundstücke.</p> <p>Der daraus resultierende Nachteil, dass dann hier eine 6 m hohe Anlage vor den betroffenen Anwesen (auf deren Südseite) entsteht, welche die bislang hier weitgehend ungestörten Ausblicke einschränkt, ist vertretbar.</p> <p>Zum einen stellt dies eine geringere Beeinträchtigung dar, als sie bspw. durch eine weitere Wohnbebauung entstehen würde, deren Baukörper dann mehr oder weniger deutlich höher würden – eine solche Einschränkung ist auch hinnehmbar, zumal es eben kein „Recht auf freie Aussicht“ oder einen Anspruch auf Beibehaltung eines Status quo gibt.</p> <p>Zum anderen liegt der Wall oder die Wall-Wand-Kombination oder Wand auch durch einen 4 m breiten Weg von den Hausgärten getrennt und erreicht die erforderliche Maximalhöhe dann auch erst nach weiteren mindestens 3-4 Metern, sodass auch eine „erdrückende Wirkung“ oder eine nennenswerte (oder gar erhebliche) Minderung von Lichteinfall oder sonstige Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Durch eine geschickte Bepflanzung der Lärmschutzeinrichtung soll zudem der naturferne „Eindruck“ kaschiert und die Lärmschutzanlage optisch mittelfristig als hain-artiger, naturnaher Vegetations-Bestand wahrgenommen werden. In der Gesamtbetrachtung erscheint die optische Beeinträchtigung für die dortigen</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Anwohner daher zumutbar.</p> <p>Zu 5.</p> <p>Ein Wertverlust durch eine Erweiterung der Bebauung ist nicht ersichtlich. Es werden durch den neuen Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, die sicherstellen, dass das vorhandene Wohngebiet nicht in seiner Schutzbedürftigkeit beeinträchtigt wird.</p> <p>Im Rahmen der Vorüberlegungen für einen neuen Feuerwehr-Standort waren frühzeitig, unter Einbeziehung der Feuerwehr, verschiedene Standortvarianten überprüft und bewertet worden.</p> <p>Dabei kamen naturgemäß ohnehin nur Flächen in Betracht, die für die geplante Nutzung sinnvoll und verfügbar sind.</p> <p>So muss die neue Feuerwache vor allem folgende zentralen Kriterien so gut wie möglich erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gute Erreichbarkeit der Zieleinsatzorte im Hinblick auf die geforderte Einsatz-Grundzeit, - gute Verkehrs-Anbindung an das regionale Netz, möglichst ohne stärkere Belastung von Wohnstraßen - gute Erreichbarkeit für die ehrenamtlichen Feuerwehrkamerad(inn)en aus allen drei Stadtteilen, - ausreichend große Fläche für einen komfortablen, zeitgemäßen Feuerwehr-Standort mit Nebenanlagen (so u.a. für Sozial-, Kommunikations- und Übungsräume, Freizeitflächen etc.), <p>Darüber hinaus sollte der neue Standort möglichst mit geringem Aufwand erschließbar sein und für den Planungsträger verfügbar sein. Eine siedlungsnahe Lage mit möglichst guter Anbindung an die sonstige Infrastruktur (ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen, medizinische und soziale Versorgung etc.) ist darüber hinaus</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>von Vorteil. Schließlich sollte die neue Feuerwache auch einen möglichst geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge haben. Unter diesen Gesichtspunkten wurden mehrere Standorte bewertet:</p> <p>1. Verbleib am jetzigen Standort in Planig-Ortsmitte Die seit Jahren beengte Situation am derzeitigen Standort in der Mainzer Straße wird insbesondere für die ehrenamtlichen Feuerwehrleute als unzumutbar angesehen. Umbauten oder Erweiterungen, welche die aktuellen technischen Anforderungen einer Feuerwache in hinreichendem Maße berücksichtigen, sind am jetzigen Standort nicht möglich, zumal es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, dessen Schutzzweck mit den funktionalen Anforderungen an eine zeitgemäße Feuerwache nicht vereinbar ist. Ein Umbau der Scheune auf den neusten Stand der Technik, unter Einhaltung aller Vorgaben des Denkmalschutzes, war und ist aus funktionalen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht darstellbar. Zudem entspricht der Platzbedarf, auch der der Freifläche, nicht den modernen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus. Ein Abriss kommt aus denkmalrechtlichen Gründen nicht infrage. Zudem wäre auch ein Neubau an gleicher Stelle den genannten Nachteilen der beschränkten räumlichen Möglichkeiten unterworfen. Aus diesem Grund hatte sich nicht zuletzt die Feuerwehr selbst für einen neuen Standort ausgesprochen. Diese Situation war dann für den Planungsträger der Anlass, einen neuen Standort ins Auge zu fassen, der von den Feuerwehrleuten möglichst aller drei Stadtteile des Löschbezirks (Planig, Bosenheim und Ippesheim) gut angefahren werden kann und von dem auch die Lösch-</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>fahrzeuge im Einsatzfall gut und schnell ausrücken können.</p> <p>2. Standort am Sportplatz Planig</p> <p>Alternativ-Standorte im Bereich des Planiger Sportplatzes (zwischen dem Sportplatz und der landwirtschaftlichen Halle auf den Flurstücken 96/6 und 97 in Flur 2) wurden ins Auge gefasst, zumal die Stadt dort auch Grundstücke besitzt.</p> <p>Dazu waren insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen (die dann in die Gesamt-Abwägung eingestellt wurden):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieser Standort hätte zunächst den Verzicht auf eine mögliche langfristige Erweiterung des Sportplatzes in westliche Richtung (die auch im Flächennutzungsplan bereits dargestellt ist) zur Folge. - Vor allem aber entstanden hier gravierende Bedenken wegen der bei Sportveranstaltungen (insbesondere am Wochenende, aber auch an manchen Abenden in der Woche, zahlreichen „wild“ parkenden Fahrzeuge, die häufig entlang des Zufahrtsweges, aber auch im Randbereich der Kreisstraße stehen. - Eine Absperrung der jederzeit für den Feuerwehreinsatz sicher freizuhaltenden Ein- und Ausfahrtbereiche, so insbesondere durch Poller oder durch eine Schrankenanlage, wurde daher geprüft - eine angedachte Ampelanlage hätte keine Sicherheit für eine dauerhafte Freihaltung geboten). <p>Ohne derartige Anlagen wäre es aber nicht zu gewährleisten, dass die Ein- und Ausfahrtbereiche freigehalten würden – mit der Folge der Gefährdung der einzuhaltenden Einsatzzeit von 8 Minuten.</p> <p>Für diese Anlagen wären zum einen relativ hohe Kosten</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>(außer den Initialkosten auch Folgekosten für die Wartung etc. und an diesem siedlungsfernen Ort auch nicht aus¬zuschließenden Vandalismus) zu veranschlagen gewesen.</p> <p>Entsprechende Kostenschätzungen für eine dortige Variante sowie für den nun gewählten Standort wurden den städtischen Gremien als Entscheidungsgrundlage vor¬gelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zudem bestünde auch eine nie ganz auszuschließende Gefahr des Versagens oder der technischen Störung derartiger Anlagen, was im Falle eines dringenden Feuerwehreinsatzes naturgemäß fatale Folgen haben könnte. - Schließlich birgt die Zufahrt zur neuen Feuerwache über eine gemeinsame Zufahrt mit dem Sportplatz das Risiko, dass bspw. bei Fußballspielen mit entsprechendem Park-Suchverkehr bereits die An- und Abfahrt der Feuerwehrleute auf das Feuerwehr¬gelände erschwert wird und bereits dadurch die Einsatzfahrt verzögert würde. - Eine direkte Ausfahrt auf die Kreisstraße von einem ebenfalls sportplatz-nahen Stand¬ort aus – dieser dann ebenfalls auf einer der o. g. städtischen Parzellen, aber abseits des Sportplatzweges und süd-südöstlich der dortigen landwirtschaftlichen Halle (so¬mit aber ohne Benutzung des Zufahrtsweges zum Sportplatz) - wäre entweder nur über das nicht der Stadt gehörende Grundstück südlich der Halle möglich (sodass hier ent¬weder ein Grundstückstausch oder eine Grunddienstbarkeit erforderlich würden), oder aber über den Ausbau eines mindestens 45 m langen Abschnittes des dann südlich in Richtung Bosenheim folgenden Wirt- 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>schaftswege (mit zusätzlichem Verbreiterungsbedarf auf Fremdparzellen, mit entsprechend hohen Kosten, mit erhöhtem Versiegelungsgrad und erhöhtem Ausgleichsbedarf).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor allem aber wäre auch dort immer noch die Gefahr wild parkender Fahrzeuge gegeben (wie bei manchen Veranstaltungen bereits gesehen), mit den vorstehend genannten Folgen (einer Poller-Lösung o. ä.) und den daraus resultierenden gravierenden Nachteilen (s. o.). - Schließlich wurde auch seitens der Wehrleitung ergänzend ausgeführt, dass für eine Feuerwehr, die aus Ehrenamtlichen bestehe und aktuell ca. 160 Einsatztage im Jahr zu bewältigen habe, ein möglichst siedlungsnaher Ort für die drei betroffenen Stadtteile wichtig sei, zumal diese Standorte letztlich auch der Kommunikation und der wichtigen Identifikation der Stadtteile mit „ihrer Feuerwehr“ dienten. - Ein Feuerwehrhaus gehöre demnach eben zu den klassischen Gemeinbedarfsnutzungen für Sicherheit und Ordnung. Diese befänden sich seit jeher innerhalb einer Ortslage oder an deren Rand und somit auch in unmittelbarer Nähe zur Dorfgemeinschaft und nicht möglichst weit von der Ortslage entfernt. Die Feuerwehr dient den Bürgern – und dies bedinge auch Nähe zu den Bürgern, selbstverständlich unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (so auch zum Immissionsschutz). Daher sprächen für die Wehrleitung außer den wirtschaftlichen auch Sicherheits-, Gemeinwohl- und Ehrenamts-Aspekte für den nun gewählten Standort. - Aus stadtplanerischer Sicht sind bei einer solchen Standortwahl zudem auch die Vorgaben des BauGB zu beachten. Demnach genießt der Außenbereich im Sinne 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>des § 35 BauGB den besonderen Schutz des Freiraums und ist zunächst möglichst von Bebauung freizuhalten, um einer „Zersiedlung“ vorzubeugen. Der Bau eines Feuerwehrhauses auf der „grünen Wiese“, in großer Entfernung zu einem Ort, entspricht somit weder städtebaulichen bzw. baugesetzlichen Grundsätzen noch den diesbezüglichen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes zum Freiraumschutz und somit auch nicht dem planerischen Entwicklungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG.</p> <p>3. Sonstige mögliche Standorte</p> <p>Sonstige in der Verwaltung sowie in den städtischen Gremien ins Auge gefasste Standorte für die neue Feuerwache – so z.B. Bebauungsplangebiet P 7.1 oder auch auf der Fläche des alten Bitumenwerks Pichl in der Mainzer Straße - wurden, nach jeweiliger Beratung mit Vertretern der Feuerwehr, verworfen.</p> <p>Keine dieser Alternativen konnte die für die Feuerwehr elementaren Parameter, so insbesondere die eingangs des vorliegenden Kapitels aufgeführten genannten Hauptkriterien – also v. a. gute Verkehrs-Anbindung an das regionale Netz, gute Erreichbarkeit der Ziel-einsatzorte (aber auch bereits des Standortes) im Hinblick auf die geforderte Einsatz-Grundzeit, hinreichende Größe etc.) auch nur annähernd im gleichen Maße erfüllen wie der nun gewählte Standort (und noch nicht einmal so gut wie die unter 2. erörterten Alter-native am Sportplatz).</p> <p>Letztlich wurde festgestellt, dass der nun gewählte Standort nicht nur am besten diese Kriterien erfüllt, sondern auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung sowie der Tatsache, dass sich die Grundstücke bereits im städtischen Eigentum befinden, zu bevor-</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>zu gen ist.</p> <p>Die als reine Ackerfläche genutzte und ansonsten völlig unstrukturierte (und gehölzfreie) Fläche der geplanten Feuerwache hat zudem – abgesehen von der unvermeidbaren Neuversiegelung – einen relativ geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge, da die Fläche diesbezüglich eine geringe Empfindlichkeit aufweist.</p> <p>Die Nachteile des nun überplanten Standortes – so v. a. die im Beteiligungsverfahren geltend gemachten potenziellen Beeinträchtigungen der Anwohner des nördlich folgenden Allgemeinen Wohngebietes der Straße 'Am Hinterböhl' – müssen dafür in Kauf genommen werden, zumal diesen Befürchtungen durch mehrere Maßnahmen wirksam begegnet werden kann (so v. a. effektiver Lärmschutz gemäß den einschlägigen Immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, Begrünung des geplanten Erdwalls etc.).</p> <p>Die dann noch verbleibenden Nachteile für die mglw. Betroffenen werden als vertretbar gewertet und sind hinnehmbar</p> <p>Aus diesen Gründen – und nicht zuletzt infolge des hier naturgemäß sehr hoch zu gewichtenden Votums der Feuerwehr als Nutzer für diesen Standort – wurde der Entwurf für dieses Plangebiet ausgearbeitet.</p> <p>Auf der Bürgerveranstaltung wurden alle geprüften Standorte vorgestellt und erläutert. Die alternativen Standorte wurden im Rahmen der Beteiligung der Ortsbeiräte diskutiert und es wurde sich für den in Rede stehenden Standort entschieden, da es sich um den am besten geeigneten handelt. Hierzu gab es eine Entscheidung des Stadtrates am 17.09.2015.</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
Ö4	21.08.2014	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses ist in Planung gegenüber der Möbel Fundgrube. Ich bin gegen diesen Standort.</p> <p>1) Die Einwohner der Straße „Am Hintzenbühl“, die erst seit einigen Jahren hier wohnen, sind vorher nicht in Kenntnis gesetzt worden, das hier auch noch ein Damm errichtet werden soll. Den Einwohnern im unteren Neubauviertel, an der Eisenbahn, denen hat man vorher gesagt: „Das ein Damm errichtet wird, für den Schallschutz, wegen des gemischten Industriegebietes.“</p> <p><u>Hier bei uns, hat man wohl gerade die, die jetzt erst gebaut haben, in Unwissenheit gelassen.</u></p> <p>2) Ich schlage einen Standort in der Nähe des Sportplatzes vor. Die Stadt verfügt ja da schon über eigene Grundstücke. Den Damm kann man dort sparen, der ja sowieso ein großer Kostenfaktor ist, alleine schon das Gutachten dafür. Die Stadt muss doch sparen !</p> <p>3.) Die Stadt hat auch noch die Möglichkeit, mit einem Grundstück an der Ausfahrt vom Sportplatz, zu tauschen. Hier liegt ja schon Wasserleitung und Strom und der Kanal ist auch nicht weit weg.</p> <p>4) Hätte das Planungsamt am Anfang dieses Projekts die betroffenen Bürger informiert, hätte man viel Zeit und Geld gespart.</p> <p>5) Hier vermisste ich die Bürgernähe der Verwaltung. Wir haben gewählt und dann wird diktiert</p>	<p>Zu 1.</p> <p>Die Einwohner der Straße „Am Hintzenbühl“ sind im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die Planung informiert und somit auch beteiligt worden. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde erläutert, dass Flächen um den geplanten Feuerwehrstandort vorgehalten werden, die, falls notwendig, für Lärmschutzmaßnahmen genutzt werden können. Es wurde des Weiteren darauf hingewiesen, dass zunächst die Ergebnisse eines Lärmgutachtens für eine abschließende und konkrete weitere Planung vorliegen müssen. Um die angrenzende Wohnbebauung zu schützen, wurde ein Schalltechnisches Büro mit einem Lärmgutachten beauftragt. Das Lärmgutachten kommt zum Ergebnis, dass eine Lärmschutzeinrichtung erforderlich ist.</p> <p>Außerdem wurde das Projekt in den Ortsbeiräten von Planig, Ippesheim und Bosenheim vorgestellt.</p> <p>Zu 2.</p> <p>Die Beauftragung von Gutachten gehört zum normalen Procedere im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Auch an einem anderen Standort muss über ein Gutachten die Lärmfrage geklärt werden. Die Kosten eines Gutachtens führen daher nicht zur Verlegung des Planungsstandortes. Eine Lärmschutzeinrichtung stellt eine normale Maßnahme im Rahmen des Lärmschutzes dar und führt nicht zum Verwerfen der Planung.</p> <p>Im Rahmen der Vorüberlegungen für einen neuen Feuerwehr-Standort waren frühzeitig, unter Einbeziehung der</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen zum Bebauungsplan werden mit der von der Verwaltung ausgeführten Begründung zurückgewiesen.</p>

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Feuerwehr, verschiedene Standortvarianten überprüft und bewertet worden.</p> <p>Dabei kamen naturgemäß ohnehin nur Flächen in Betracht, die für die geplante Nutzung sinnvoll und verfügbar sind.</p> <p>So muss die neue Feuerwache vor allem folgende zentralen Kriterien so gut wie möglich erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gute Erreichbarkeit der Zieleinsatzorte im Hinblick auf die geforderte Einsatz-Grund-\negzeit, - gute Verkehrs-Anbindung an das regionale Netz, möglichst ohne stärkere Belastung von Wohnstraßen - gute Erreichbarkeit für die ehrenamtlichen Feuerwehrkamerad(inn)en aus allen drei Stadtteilen, - ausreichend große Fläche für einen komfortablen, zeitgemäßen Feuerwehr-Standort mit Nebenanlagen (so u.a. für Sozial-, Kommunikations- und Übungsräume, Frei-\negflächen etc.), <p>Darüber hinaus sollte der neue Standort möglichst mit geringem Aufwand erschließbar sein und für den Planungsträger verfügbar sein. Eine siedlungsnahe Lage mit möglichst guter Anbindung an die sonstige Infrastruktur (ÖPNV, Ein-\negkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen, medizinische und soziale Versorgung etc.) ist darüber hinaus von Vorteil. Schließlich sollte die neue Feuerwache auch einen möglichst geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Land-\negschaftsbild zur Folge haben.</p> <p>Unter diesen Gesichtspunkten wurden mehrere Standorte bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbleib am jetzigen Standort in Planig-Ortsmitte Die seit Jahren beengte Situation am derzeitigen Standort in der Mainzer Straße wird ins-\negbesondere für die ehrenamtlichen Feuerwehrleute als unzumutbar angesehen. 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Umbauten oder Erweiterungen, welche die aktuellen technischen Anforderungen einer Feuerwache in hinreichendem Maße berücksichtigen, sind am jetzigen Standort nicht möglich, zumal es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, dessen Schutzzweck mit den funktionalen Anforderungen an eine zeitgemäße Feuerwache nicht vereinbar ist.</p> <p>Ein Umbau der Scheune auf den neusten Stand der Technik, unter Einhaltung aller Vorgaben des Denkmalschutzes, war und ist aus funktionalen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht darstellbar. Zudem entspricht der Platzbedarf, auch der der Freifläche, nicht den modernen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus. Ein Abriss kommt aus denkmalrechtlichen Gründen nicht infrage. Zudem wäre auch ein Neubau an gleicher Stelle den genannten Nachteilen der beschränkten räumlichen Möglichkeiten unterworfen. Aus diesem Grund hatte sich nicht zuletzt die Feuerwehr selbst für einen neuen Standort ausgesprochen.</p> <p>Diese Situation war dann für den Planungsträger der Anlass, einen neuen Standort ins Auge zu fassen, der von den Feuerwehrleuten möglichst aller drei Stadtteile des Löschbezirks (Planig, Bosenheim und Ippesheim) gut angefahren werden kann und von dem auch die Löschfahrzeuge im Einsatzfall gut und schnell ausrücken können.</p> <p>2. Standort am Sportplatz Planig</p> <p>Alternativ-Standorte im Bereich des Planiger Sportplatzes (zwischen dem Sportplatz und der landwirtschaftlichen Halle auf den Flurstücken 96/6 und 97 in Flur 2) wurden ins Auge gefasst, zumal die Stadt dort auch Grundstücke besitzt.</p> <p>Dazu waren insbesondere folgende Kriterien zu berück-</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>sichtigen (die dann in die Gesamt-Abwägung eingestellt wurden):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieser Standort hätte zunächst den Verzicht auf eine mögliche langfristige Erweiterung des Sportplatzes in westliche Richtung (die auch im Flächennutzungsplan bereits dargestellt ist) zur Folge. - Vor allem aber entstanden hier gravierende Bedenken wegen der bei Sportveranstaltungen (insbesondere am Wochenende, aber auch an manchen Abenden in der Woche, zahlreichen „wild“ parkenden Fahrzeuge, die häufig entlang des Zufahrtsweges, aber auch im Randbereich der Kreisstraße stehen. - Eine Absperrung der jederzeit für den Feuerwehreinsatz sicher freizuhaltenden Ein- und Ausfahrtbereiche, so insbesondere durch Poller oder durch eine Schrankenanlage, wurde daher geprüft - eine angedachte Ampelanlage hätte keine Sicherheit für eine dauerhafte Freihaltung geboten). <p>Ohne derartige Anlagen wäre es aber nicht zu gewährleisten, dass die Ein- und Ausfahrtbereiche freigehalten würden – mit der Folge der Gefährdung der einzuhaltenden Einsatzzeit von 8 Minuten.</p> <p>Für diese Anlagen wären zum einen relativ hohe Kosten (außer den Initialkosten auch Folgekosten für die Wartung etc. und an diesem siedlungsfernen Ort auch nicht auszuschließenden Vandalismus) zu veranschlagen gewesen.</p> <p>Entsprechende Kostenschätzungen für eine dortige Variante sowie für den nun gewählten Standort wurden den städtischen Gremien als Entscheidungsgrundlage vorgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zudem bestünde auch eine nie ganz auszuschließende 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Gefahr des Versagens oder der technischen Störung derartiger Anlagen, was im Falle eines dringenden Feuerwehreinsatzes naturgemäß fatale Folgen haben könnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schließlich birgt die Zufahrt zur neuen Feuerwache über eine gemeinsame Zufahrt mit dem Sportplatz das Risiko, dass bspw. bei Fußballspielen mit entsprechendem Park-Suchverkehr bereits die An- und Abfahrt der Feuerwehrleute auf das Feuerwehr-Gelände erschwert wird und bereits dadurch die Einsatzfahrt verzögert würde. - Eine direkte Ausfahrt auf die Kreisstraße von einem ebenfalls sportplatz-nahen Standort aus – dieser dann ebenfalls auf einer der o. g. städtischen Parzellen, aber abseits des Sportplatzweges und süd-südöstlich der dortigen landwirtschaftlichen Halle (somit aber ohne Benutzung des Zufahrtsweges zum Sportplatz) - wäre entweder nur über das nicht der Stadt gehörende Grundstück südlich der Halle möglich (sodass hier entweder ein Grundstückstausch oder eine Grunddienstbarkeit erforderlich wären), oder aber über den Ausbau eines mindestens 45 m langen Abschnittes des dann südlich in Richtung Bosenheim folgenden Wirtschaftsweges (mit zusätzlichem Verbreiterungsbedarf auf Fremdparzellen, mit entsprechend hohen Kosten, mit erhöhtem Versiegelungsgrad und erhöhtem Ausgleichsbedarf). - Vor allem aber wäre auch dort immer noch die Gefahr wild parkender Fahrzeuge gegeben (wie bei manchen Veranstaltungen bereits gesehen), mit den vorstehend genannten Folgen (einer Poller-Lösung o. ä.) und den daraus resultierenden gravierenden Nachteilen (s. o.). 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Schließlich wurde auch seitens der Wehrleitung ergänzend ausgeführt, dass für eine Feuerwehr, die aus Ehrenamtlichen bestehe und aktuell ca.160 Einsatztage im Jahr zu bewältigen habe, ein möglichst siedlungsnaher Ort für die drei betroffenen Stadtteile wichtig sei, zumal diese Standorte letztlich auch der Kommunikation und der wichtigen Identifikation der Stadtteile mit „ihrer Feuerwehr“ dienten. - Ein Feuerwehrhaus gehöre demnach eben zu den klassischen Gemeinbedarfsnutzungen für Sicherheit und Ordnung. Diese befänden sich seit jeher innerhalb einer Ortslage oder an deren Rand und somit auch in unmittelbarer Nähe zur Dorfgemeinschaft und nicht möglichst weit von der Ortslage entfernt. Die Feuerwehr dient den Bürgern – und dies bedinge auch Nähe zu den Bürgern, selbstverständlich unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (so auch zum Immissionsschutz). Daher sprächen für die Wehrleitung außer den wirtschaftlichen auch Sicherheits-, Gemeinwohl- und Ehrenamts-Aspekte für den nun gewählten Standort. - Aus stadtplanerischer Sicht sind bei einer solchen Standortwahl zudem auch die Vorgaben des BauGB zu beachten. Demnach genießt der Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB den besonderen Schutz des Freiraums und ist zunächst möglichst von Bebauung freizuhalten, um einer „Zersiedlung“ vorzubeugen. Der Bau eines Feuerwehrhauses auf der „grünen Wiese“, in großer Entfernung zu einem Ort, entspricht somit weder städtebaulichen bzw. baugesetzlichen Grundsätzen noch den diesbezüglichen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes zum Freiraumschutz und somit auch nicht dem planerischen Entwicklungsgebot gem. § 1 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Abs. 4 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG.</p> <p>3. Sonstige mögliche Standorte Sonstige in der Verwaltung sowie in den städtischen Gremien ins Auge gefasste Standorte für die neue Feuerwache – so z.B. Bebauungsplangebiet P 7.1 oder auch auf der Fläche des alten Bitumenwerks Pichl in der Mainzer Straße - wurden, nach jeweiliger Beratung mit Vertretern der Feuerwehr, verworfen. Keine dieser Alternativen konnte die für die Feuerwehr elementaren Parameter, so insbesondere die eingangs des vorliegenden Kapitels aufgeführten genannten Haupt-Kriterien – also v. a. gute Verkehrs-Anbindung an das regionale Netz, gute Erreichbarkeit der Ziel-einsatzorte (aber auch bereits des Standortes) im Hinblick auf die geforderte Einsatz-Grundzeit, hinreichende Größe etc.) auch nur annähernd im gleichen Maße erfüllen wie der nun gewählte Standort (und noch nicht einmal so gut wie die unter 2. erörterten Alter-native am Sportplatz). Letztlich wurde festgestellt, dass der nun gewählte Standort nicht nur am besten diese Kriterien erfüllt, sondern auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung sowie der Tatsache, dass sich die Grundstücke bereits im städtischen Eigentum befinden, zu bevorzugen ist. Die als reine Ackerfläche genutzte und ansonsten völlig unstrukturierte (und gehölzfreie) Fläche der geplanten Feuerwache hat zudem – abgesehen von der unvermeidbaren Neuversiegelung - einen relativ geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge, da die Fläche diesbezüglich eine geringe Empfindlichkeit aufweist. Die Nachteile des nun überplanten Standortes - so v. a.</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>die im Beteiligungsverfahren geltend gemachten potenziellen Beeinträchtigungen der Anwohner des nördlich folgenden Allgemeinen Wohngebietes der Straße 'Am Hinterböhl' - müssen dafür in Kauf genommen werden, zumal diesen Befürchtungen durch mehrere Maßnahmen wirksam begegnet werden kann (so v. a. effektiver Lärmschutz gemäß den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, Begrünung des geplanten Erdwalls etc.).</p> <p>Die dann noch verbleibenden Nachteile für die mglw. Betroffenen werden als vertretbar gewertet und sind hinnehmbar</p> <p>Aus diesen Gründen - und nicht zuletzt infolge des hier naturgemäß sehr hoch zu gewichtenden Votums der Feuerwehr als Nutzer für diesen Standort - wurde der Entwurf für dieses Plangebiet ausgearbeitet.</p> <p>Auf der Bürgerveranstaltung wurden alle geprüften Standorte vorgestellt und erläutert. Die alternativen Standorte wurden im Rahmen der Beteiligung der Ortsbeiräte diskutiert und es wurde sich für den in Rede stehenden Standort entschieden, da es sich um den am besten geeigneten handelt. Hierzu gab es eine Entscheidung des Stadtrates am 17.09.2015.</p> <p>Zu 3.</p> <p>Die Zufahrt zur neuen Feuerwache kann nicht über eine gemeinsame Zufahrt mit dem Sportplatz erfolgen. Dies birgt das Risiko, dass bspw. bei Fußballspielen mit entsprechendem Park-Suchverkehr die An- und Abfahrt auf das Feuerwehrgelände erschwert wird und so die Einsatzfahrt verzögert.</p> <p>Zu 4. Und 5.</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			Die Verwaltung hat in Bezug auf die in Rede stehende Planung alle Ortsbeiräte in den jeweiligen Ortsbeiratssitzungen über die Planung detailliert informiert. Zudem fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Planig im Gasthaus Mayer am 29.07.2014 um 17.30 Uhr statt. Die Bürger wurden daher insgesamt an 4 Terminen über die Planung informiert bzw. konnten die Möglichkeit ergreifen, informiert zu werden.	
Ö5	27.08.2014	<p>wir erheben Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes gem. §2 Absatz 1 BauGB für ein Feuerwehrgerätehaus an der „Kieskauta“.</p> <p>Unser Privatgrundstück liegt in direkter „Nachbarschaft“ zur geplanten Feuerwehrstation. Wir sind zunehmend verärgert über die Entwicklung in unserem Wohngebiet.</p> <p>Bereits bei der Möbelfundgrube, die nach unserem Hausbau dort ansässig wurde, wurde einem Nutzungsänderungsantrag zugestimmt. Durch die Nutzungsänderungsbewilligung des Bauausschusses und der Vergrößerung der Parkfläche entstand bereits eine erhebliche Mehrbelastung an Lärm, die unserer Meinung nach bereits zu einer Minderung der Wohnqualität und einem Wertverlust unserer Immobilie geführt hat. Die Leuchtreklame und die Fahnen, die bereits bei mäßig starkem Wind unsere „Ruhe“ stören, müssen wir hinnehmen. Nun soll auch noch eine Feuerwehrstation gegenüber errichtet werden. Die Geräusche, die ja doch unvermeidbar wären, würden durch die große Fassade der Möbelfundgrube direkt reflektiert werden. An ein angenehmes Wohnklima wäre dann, selbst am Wochenende und in der Nacht, nicht mehr zu denken. Es ist ein WOHNGEBIET und sollte es auch bleiben.</p> <p>Der geplante Bau wäre unserer Meinung nach am Sportplatz sinnvoller, sowie es zunächst beabsichtigt war.</p> <p>Zum einen würde der Schall nicht direkt ins Wohngebiet dringen und der bestehende Fahrradweg müsste nicht verändert werden. Dieser wird von sehr vielen Anwohnern zu jeder Tageszeit zum Spazieren, Inliner fahren oder Radfahren genutzt.</p>	<p>Rückt eine neue Bebauung an ein bestehendes Wohngebiet, hier allgemeines Wohngebiet, heran, so sind die Lärmwerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) einzuhalten um die betreffende Fläche angemessen vor Schallbelastung zu schützen. Werden diese Werte im angrenzenden allgemeinen Wohngebiet eingehalten, so kann keine Wertminderung der Grundstücke daraus abgeleitet werden.</p> <p>Um die angrenzende Wohnbebauung zu schützen, wurde ein Schalltechnisches Büro mit einem Lärmgutachten beauftragt. Die Stadt Bad Kreuznach berücksichtigt bei einer Planung grds. alle gesetzlichen Anforderungen. Auch das Thema der Schallreflektion am Gebäude der Möbelfundgrube wurde hierbei betrachtet. Der Effekt ist zwar eher gering, aber dennoch vorhanden und wurde daher auch berücksichtigt. Ergebnis des Gutachtens ist, dass eine Lärmschutzeinrichtung erforderlich ist, um die Werte gemäß gesetzlicher Vorgaben einzuhalten.</p> <p>Im Rahmen der Vorüberlegungen für einen neuen Feuerwehr-Standort waren frühzeitig, unter Einbeziehung der Feuerwehr, verschiedene Standortvarianten überprüft und bewertet worden.</p> <p>Dabei kamen naturgemäß ohnehin nur Flächen in Be-</p>	Die vorgetragenen Anregungen zum Bebauungsplan werden mit der von der Verwaltung ausgeführten Begründung zurückgewiesen.

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>tracht, die für die geplante Nutzung sinnvoll und verfügbar sind.</p> <p>So muss die neue Feuerwache vor allem folgende zentralen Kriterien so gut wie möglich erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gute Erreichbarkeit der Zieleinsatzorte im Hinblick auf die geforderte Einsatz-Grund → zeit, - gute Verkehrs-Anbindung an das regionale Netz, möglichst ohne stärkere Belastung von Wohnstraßen - gute Erreichbarkeit für die ehrenamtlichen Feuerwehrkamerad(inn)en aus allen drei Stadtteilen, - ausreichend große Fläche für einen komfortablen, zeitgemäßen Feuerwehr-Standort mit Nebenanlagen (so u.a. für Sozial-, Kommunikations- und Übungsräume, Frei → flächen etc.), <p>Darüber hinaus sollte der neue Standort möglichst mit geringem Aufwand erschließbar sein und für den Planungsträger verfügbar sein. Eine siedlungsnahe Lage mit möglichst guter Anbindung an die sonstige Infrastruktur (ÖPNV, Ein → kaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen, medizinische und soziale Versorgung etc.) ist darüber hinaus von Vorteil. Schließlich sollte die neue Feuerwache auch einen möglichst geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Land → schaftsbild zur Folge haben.</p> <p>Unter diesen Gesichtspunkten wurden mehrere Standorte bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbleib am jetzigen Standort in Planig-Ortsmitte Die seit Jahren beengte Situation am derzeitigen Standort in der Mainzer Straße wird ins → besondere für die ehrenamtlichen Feuerwehrleute als unzumutbar angesehen. Umbauten oder Erweiterungen, welche die aktuellen technischen Anforderungen einer Feuerwache in hinreichendem Maße berücksichtigen, sind am jetzigen Standort 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>nicht möglich, zumal es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, dessen Schutzzweck mit den funktionalen Anforderungen an eine zeitgemäße Feuerwache nicht vereinbar ist.</p> <p>Ein Umbau der Scheune auf den neusten Stand der Technik, unter Einhaltung aller Vorgaben des Denkmalschutzes, war und ist aus funktionalen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht darstellbar. Zudem entspricht der Platzbedarf, auch der der Freifläche, nicht den modernen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus. Ein Abriss kommt aus denkmalrechtlichen Gründen nicht infrage. Zudem wäre auch ein Neubau an gleicher Stelle den genannten Nachteilen der beschränkten räumlichen Möglichkeiten unterworfen. Aus diesem Grund hatte sich nicht zuletzt die Feuerwehr selbst für einen neuen Standort ausgesprochen.</p> <p>Diese Situation war dann für den Planungsträger der Anlass, einen neuen Standort ins Auge zu fassen, der von den Feuerwehrleuten möglichst aller drei Stadtteile des Löschbezirks (Planig, Bosenheim und Ippesheim) gut angefahren werden kann und von dem auch die Löschfahrzeuge im Einsatzfall gut und schnell ausrücken können.</p> <p>2. Standort am Sportplatz Planig</p> <p>Alternativ-Standorte im Bereich des Planiger Sportplatzes (zwischen dem Sportplatz und der landwirtschaftlichen Halle auf den Flurstücken 96/6 und 97 in Flur 2) wurden ins Auge gefasst, zumal die Stadt dort auch Grundstücke besitzt.</p> <p>Dazu waren insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen (die dann in die Gesamtabwägung eingestellt wurden):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieser Standort hätte zunächst den Verzicht auf eine 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>mögliche langfristige Erweiterung des Sportplatzes in westliche Richtung (die auch im Flächennutzungsplan bereits dar gestellt ist) zur Folge.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor allem aber entstanden hier gravierende Bedenken wegen der bei Sportveranstaltungen (insbesondere am Wochenende, aber auch an manchen Abenden in der Woche, zahlreichen „wild“ parkenden Fahrzeuge, die häufig entlang des Zufahrtsweges, aber auch im Randbereich der Kreisstraße stehen. - Eine Absperrung der jederzeit für den Feuerwehreinsatz sicher freizuhaltenden Ein- und Ausfahrtbereiche, so insbesondere durch Poller oder durch eine Schrankenanlage, wurde daher geprüft - eine angedachte Ampelanlage hätte keine Sicherheit für eine dauerhafte Freihaltung geboten). <p>Ohne derartige Anlagen wäre es aber nicht zu gewährleisten, dass die Ein- und Ausfahrtbereiche freigehalten würden – mit der Folge der Gefährdung der einzuhaltenden Einsatzzeit von 8 Minuten.</p> <p>Für diese Anlagen wären zum einen relativ hohe Kosten (außer den Initialkosten auch Folgekosten für die Wartung etc. und an diesem siedlungsfernen Ort auch nicht aus zuschließenden Vandalismus) zu veranschlagen gewesen.</p> <p>Entsprechende Kostenschätzungen für eine dortige Variante sowie für den nun gewählten Standort wurden den städtischen Gremien als Entscheidungsgrundlage vor gelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zudem bestünde auch eine nie ganz auszuschließende Gefahr des Versagens oder der technischen Störung derartiger Anlagen, was im Falle eines dringenden Feuerwehreinsatzes naturgemäß fatale Folgen haben könn- 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>te.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schließlich birgt die Zufahrt zur neuen Feuerwache über eine gemeinsame Zufahrt mit dem Sportplatz das Risiko, dass bspw. bei Fußballspielen mit entsprechendem Park-Suchverkehr bereits die An- und Abfahrt der Feuerwehrleute auf das Feuerwehrgelände erschwert wird und bereits dadurch die Einsatzfahrt verzögert würde. - Eine direkte Ausfahrt auf die Kreisstraße von einem ebenfalls sportplatz-nahen Standort aus – dieser dann ebenfalls auf einer der o. g. städtischen Parzellen, aber abseits des Sportplatzweges und süd-südöstlich der dortigen landwirtschaftlichen Halle (so mit aber ohne Benutzung des Zufahrtsweges zum Sportplatz) - wäre entweder nur über das nicht der Stadt gehörende Grundstück südlich der Halle möglich (sodass hier entweder ein Grundstückstausch oder eine Grunddienstbarkeit erforderlich würden), oder aber über den Ausbau eines mindestens 45 m langen Abschnittes des dann südlich in Richtung Bosenheim folgenden Wirtschaftsweges (mit zusätzlichem Verbreiterungsbedarf auf Fremdparzellen, mit entsprechend hohen Kosten, mit erhöhtem Versiegelungsgrad und erhöhtem Ausgleichsbedarf). - Vor allem aber wäre auch dort immer noch die Gefahr wild parkender Fahrzeuge gegeben (wie bei manchen Veranstaltungen bereits gesehen), mit den vorstehend genannten Folgen (einer Poller-Lösung o. ä.) und den daraus resultierenden gravierenden Nachteilen (s. o.). - Schließlich wurde auch seitens der Wehrleitung ergänzend ausgeführt, dass für eine Feuerwehr, die aus Ehrenamtlichen bestehe und aktuell ca. 160 Einsatztage im 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Jahr zu bewältigen habe, ein möglichst siedlungsnaher Ort für die drei betroffenen Stadtteile wichtig sei, zumal diese Standorte letztlich auch der Kommunikation und der wichtigen Identifikation der Stadtteile mit „ihrer Feuerwehr“ dienten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Feuerwehrhaus gehöre demnach eben zu den klassischen Gemeinbedarfsnutzungen für Sicherheit und Ordnung. Diese befänden sich seit jeher innerhalb einer Ortslage oder an deren Rand und somit auch in unmittelbarer Nähe zur Dorfgemeinschaft und nicht möglichst weit von der Ortslage entfernt. Die Feuerwehr dient den Bürgern – und dies bedinge auch Nähe zu den Bürgern, selbstverständlich unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (so auch zum Immissionsschutz). Daher sprächen für die Wehrleitung außer den wirtschaftlichen auch Sicherheits-, Gemeinwohl- und Ehrenamts-Aspekte für den nun gewählten Standort. - Aus stadtplanerischer Sicht sind bei einer solchen Standortwahl zudem auch die Vorgaben des BauGB zu beachten. Demnach genießt der Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB den besonderen Schutz des Freiraums und ist zunächst möglichst von Bebauung freizuhalten, um einer „Zersiedlung“ vorzubeugen. Der Bau eines Feuerwehrhauses auf der „grünen Wiese“, in großer Entfernung zu einem Ort, entspricht somit weder städtebaulichen bzw. baugesetzlichen Grundsätzen noch den diesbezüglichen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes zum Freiraumschutz und somit auch nicht dem planerischen Entwicklungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG. 	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>3. Sonstige mögliche Standorte</p> <p>Sonstige in der Verwaltung sowie in den städtischen Gremien ins Auge gefasste Standorte für die neue Feuerwache – so z.B. Bebauungsplangebiet P 7.1 oder auch auf der Fläche des alten Bitumenwerks Pichl in der Mainzer Straße - wurden, nach jeweiliger Beratung mit Vertretern der Feuerwehr, verworfen.</p> <p>Keine dieser Alternativen konnte die für die Feuerwehr elementaren Parameter, so insbesondere die eingangs des vorliegenden Kapitels aufgeführten genannten Haupt-Kriterien – also v. a. gute Verkehrs-Anbindung an das regionale Netz, gute Erreichbarkeit der Ziel-einsatzorte (aber auch bereits des Standortes) im Hinblick auf die geforderte Einsatz-Grundzeit, hinreichende Größe etc.) auch nur annähernd im gleichen Maße erfüllen wie der nun gewählte Standort (und noch nicht einmal so gut wie die unter 2. erörterten Alternativen am Sportplatz).</p> <p>Letztlich wurde festgestellt, dass der nun gewählte Standort nicht nur am besten diese Kriterien erfüllt, sondern auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung sowie der Tatsache, dass sich die Grundstücke bereits im städtischen Eigentum befinden, zu bevorzugt ist.</p> <p>Die als reine Ackerfläche genutzte und ansonsten völlig unstrukturierte (und gehölzfreie) Fläche der geplanten Feuerwache hat zudem – abgesehen von der unvermeidbaren Neuversiegelung - einen relativ geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge, da die Fläche diesbezüglich eine geringe Empfindlichkeit aufweist.</p> <p>Die Nachteile des nun überplanten Standortes - so v. a. die im Beteiligungsverfahren geltend gemachten potenziellen Beeinträchtigungen der Anwohner des nördlich folgenden Allgemeinen Wohngebietes der Straße 'Am Hint-</p>	

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
		<p>Bei der Bürgerveranstaltung wurde den Bürgern und Anwohnern suggeriert, dass dies das einzige Grundstück wäre, das komplett im Besitz der Stadt wäre. Dies entspricht nicht der Wahrheit, da ein Teil des Ackers im Besitz eines planiger Bürgers ist.</p> <p>Zudem ließen bei der Ortsbeiratssitzung in der vergangenen Woche einige Andeutungen der Anwesenden darauf schließen, dass bereits auf besagtem Grundstück fleißig geplant wird, obwohl die Standortfrage noch nicht geklärt ist. Hier versucht unserer Meinung nach die Stadt Bad Kreuznach, zum Nachteil von uns Bürgern, Fakten zu schaffen, um den Bau am geplanten Standort zu rechtfertigen.</p> <p>Aktuell konnte man der Tageszeitung entnehmen, dass sich zwei Studentinnen der Technischen Universität Kaiserslautern den Planiger Ortskern vornehmen, um der Frage nachzugehen, wie sich Planig in der Zukunft städtebaulich positiv entwickeln könnte.</p> <p>Vielleicht sollte man bei der Planung „neuer Gebäude“ daran denken, Planig für Neubürger nicht noch unattraktiver zu machen.</p> <p>Wir fordern Sie auf, den von dem Ortsbeirat Planig vorgeschlagenen Platz am Sportplatz mit Vorrang zu behandeln, ungeachtet dessen, ob es dadurch zu einer Bauverzögerung kommt oder nicht.</p>	<p>zenböhl` - müssen dafür in Kauf genommen werden, zumal diesen Befürchtungen durch mehrere Maßnahmen wirksam begegnet werden kann (so v. a. effektiver Lärmschutz gemäß den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, Bezugrönung).</p> <p>Die dann noch verbleibenden Nachteile für die mglw. Betroffenen werden als vertretbar gewertet und sind hinnehmbar</p> <p>Aus diesen Gründen - und nicht zuletzt infolge des hier naturgemäß sehr hoch zu gewichtenden Votums der Feuerwehr als Nutzer für diesen Standort - wurde der Entwurf für dieses Plangebiet ausgearbeitet.</p> <p>Auf der Bürgerveranstaltung wurden alle geprüften Standorte vorgestellt und erläutert. Die alternativen Standorte wurden im Rahmen der Beteiligung der Ortsbeiräte diskutiert und es wurde sich für den in Rede stehenden Standort entschieden, da es sich um den am besten geeigneten handelt. Hierzu gab es eine Entscheidung des Stadtrates am 17.09.2015.</p> <p>Die Grundstücke sind zwischenzeitlich komplett in städtischem Besitz.</p> <p>Das Konzept der Studentinnen sieht für den jetzigen Standort alternative Nutzungen vor. Ein Verbleiben der Feuerwehr am jetzigen Standort ist wie vorstehend erläutert nicht möglich.</p>	

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskaute“ (Nr. P 11)
Planstand 10.06.2014

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.07.2014 am Verfahren beteiligt:

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
Kreisverwaltung			
1.	Kreisverwaltung Untere Landesplanungsbehörde Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach	15.08.2014	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach	25.09.2014	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Kreisverwaltung Untere Wasserbehörde Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach		
4.	Kreisverwaltung Büro des Landrates Brand- und Katastrophenschutz Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach	04.08.2014	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Kreisverwaltung Veterinärwesen Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach		



Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
6.	Kreisverwaltung Gesundheitsamt Ringstraße 4 55543 Bad Kreuznach		
	Obere Landesbehörden		
7.	SGD Nord, Regionalstelle Wasser- u. Abfallwirtschaft u. Bodenschutz Kurfürstenstraße 12-14 56068 Koblenz	03.09.2014	X
8.	SGD Nord Regionalst. Gewerbeaufsicht Hauptstraße 238 55743 Idar-Oberstein	15.08.2014	X
9.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	14.08.2014	X
10.	Generaldirektion kulturelles-Erbe Direktion Landesarchäologie Große Langgasse 29 55116 Mainz		
	Polizei/Bundeswehr		
11.	Polizeiinspektion Ringstraße 3 55543 Bad Kreuznach		
	Vermessung / Kataster / Grundstücke		
12.	Vermessungs- und Katasteramt Ostdeutsche Straße 28 55232 Alzey		
	Finanzen		
13.	Finanzamt Ringstraße 10 55543 Bad Kreuznach		
	Industrie / Gewerbe		
	Landwirtschaft / Forst / Klima		

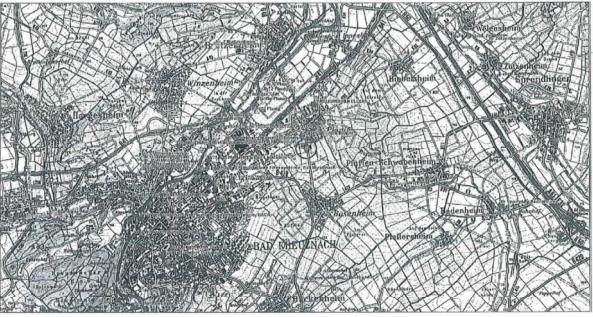


Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
14.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Burgenlandstraße 7 55543 Bad Kreuznach	27.08.2014	X
15.	Bauern- und Winzerverband an Nahe und Glan Burgenlandstraße 7 55543 Bad Kreuznach		
Verkehr			
16.	Landesbetrieb Mobilität Alzeyer Straße 27 55543 Bad Kreuznach	26.08.2014	X
Leitungsträger			
17.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Planung NE 3 Zurmaierstraße 175 54292 Trier	04.08.2014	X
18.	Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach Kilianstraße 9 55543 Bad Kreuznach	26.08.2014	X
19.	Deutsche Telekom T NL Südwest, PTI 12 Poststraße 20-28 55543 Bad Kreuznach		
20.	Elektrizitätswerk EWR Netz GmbH Lutherring 5 67547 Worms		
21.	Amprian Zentrale Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	27.08.2014	X
22.	Westnetz GmbH Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück Hauptstraße 189 55743 Idar-Oberstein	11.08.2014	X

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
23.	Creos Deutschland GmbH Zentrale Planauskunft Postfach 10 26 22 66026 Saarbrücken	06.08.2014	-
	Nachbarkommunen		
	Kirche		
24.	Ev. Kirche in Hessen und Nassau Paulusplatz 1 64285 Darmstadt		
25.	Kath. Kirchengemeinde Planig 55545 Bad Kreuznach		
	Verwaltung KH		
26.	23 Grundstücks- und Gebäudewirtschaft		
27.	32 Ordnungsamt		
28.	37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz		
29.	40 Amt für Schulen, Kultur u. Spor		
30.	51 Amt für Kinder u. Jugend		
31.	60 Bauverwaltung		
32.	65 Bauordnung und Gebäudewirtschaft		
33.	66 Tiefbau- und Grünflächen		
34.	ABW Abwasserbeseitigungseinrichtung		
	Ortsbeiräte		
35.	Ortsbeirat Planig	15.06.2015	X
36.	Ortsbeirat Ippesheim		
37.	Ortsbeirat Bosenheim		
	Naturschutzverbände		

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
38.	Naturschutzbund Deutschland (DBV) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Frauenlobstraße 15-19 55118 Mainz		
39.	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Hindenburgplatz 3 55118 Mainz		
40.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Osteinstraße 7-9 55118 Mainz	25.08.2014	–
41.	Pollichia Verein für Naturforschung u. Landespflege e.V. Erfurter Straße 67433 Neustadt a.d.W.		
42.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Richard-Müller-Straße 11 67823 Obermoschel/Pfalz		
43.	Landesjagdverband Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Fasanerie 2 55457 Gensingen		
44.	„Die Naturfreunde“ Landesverband Rheinland-Pfalz Ebertstraße 22 67963 Ludwigshafen		

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag				
1.	Kreisverwaltung Untere Landesplanungsbehörde Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach	15.08.2014	<p>Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskaute“ (Nr. P 11), im Stadtteil Planig Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB - Scoping</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Belange der Regional- und Landesplanung werden nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  M. Schäfer</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.				
2.	Kreisverwaltung KH, Landesplanung – Untere Naturschutzbehörde	25.09.2014	<p>Stellungnahme der Behörde oder des Trägers öffentlicher Belange</p> <table border="1" data-bbox="707 610 1224 753"> <tr> <td>Kreisverwaltung Bad Kreuznach Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach E-mail: post@LK-Bad-Kreuznach.de michael.vonhilchen@kreis-badkreuznach.de</td><td>Ref. 62 – Untere Naturschutzbehörde - Bearbeiter: Herr v. Hilchen Tel.: 0671/803-1638 Fax: 0671/803-2638</td></tr> <tr> <td colspan="2"><input checked="" type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe Es bestehen keine entscheidungserheblichen naturschutzrechtliche Anregungen oder Einwände.</td></tr> </table>	Kreisverwaltung Bad Kreuznach Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach E-mail: post@LK-Bad-Kreuznach.de michael.vonhilchen@kreis-badkreuznach.de	Ref. 62 – Untere Naturschutzbehörde - Bearbeiter: Herr v. Hilchen Tel.: 0671/803-1638 Fax: 0671/803-2638	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe Es bestehen keine entscheidungserheblichen naturschutzrechtliche Anregungen oder Einwände.		Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
Kreisverwaltung Bad Kreuznach Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach E-mail: post@LK-Bad-Kreuznach.de michael.vonhilchen@kreis-badkreuznach.de	Ref. 62 – Untere Naturschutzbehörde - Bearbeiter: Herr v. Hilchen Tel.: 0671/803-1638 Fax: 0671/803-2638								
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe Es bestehen keine entscheidungserheblichen naturschutzrechtliche Anregungen oder Einwände.									
4.	Kreisverwaltung Büro des Landrates Brand- und Katastrophenschutz Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach	04.08.2014	<p>1. Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet ist mindestens analog der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000 – Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr - zu verfahren.</p> <p>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten mindestens analog der o. a. Verwaltungsvorschrift verlangt werden.</p> <p>2. Die bereitzustellende Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden ist sicherzustellen, siehe DVGW Arbeitsblatt 405 (DVGW-Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Frankfurt/Main, Ausgabe Februar 2008). Die Hydranten für die Entnahme des Löschwassers sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 150 Meter betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorrang zu geben. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.</p> <p>3. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.</p> <p>Bei der Klärung besonderer Probleme oder Fragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es werden folgende Hinweise auf den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Bei der Planung von Gebäuden und der Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet ist mindestens analog der Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr zu verfahren. - Die Löschwassermenge von mind. 1600 l/min(96m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden ist sicherzustellen. - Die Hydranten für die Entnahme des Löschwassers sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. - Der Abstand zwischen zwei Hydranten darf nicht mehr als 150 m betragen. 	Die Abwägung erfolgt, wie nebenstehend erläutert. Der Bebauungsplan wird um die aktuellen Brandschutzzorgaben ergänzt.				
7.	SGD Nord, Regionalstelle Wasser- u. Abfallwirtschaft u. Bodenschutz Kurfürstenstraße 12-14	03.09.2014		Zu 1. Die Hinweise bzgl. Wasserversorgung, Heilquellen,	Die Abwägung erfolgt, wie nebenstehend erläutert. Der Bebauungsplan wird wie erläutert ergänzt.				

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	56068 Koblenz		<p>zu der o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wasserversorgung, Heilquellen, Wasserschutzgebiete, Altablagerungen</p> <p>Die Stadt Bad Kreuznach beabsichtigt, im Außenbereich der Gemarkung Planig, Flur 7, Flurstücke 135/2, 136/2, 137/2 und 138/6, 138/7 und 138/8, einen Bebauungsplan für ein neues Feuerwehrgerätehaus aufzustellen.</p>  <p>grüne Fläche: WSG Zone II braune Fläche: WSG Zone IIIA mittelbraune Fläche: WSG Zone IIIB lila farbener Kreis und Parzellenumrandung: Standort des Vorhabens Dieses Vorhaben liegt in der zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach abgegrenzten Wasserschutzgebietszone IIIB. <i>(Anm. d. Verwaltung: Plan und Legende war bereits im Original in Schwarzweiß)</i></p> <p>Es wird aufgrund der Lage dieses Vorhabens in der Zone III B des zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Bad Kreuznach südlich der Nahe“ darauf hingewiesen, dass dieses Wasserschutzgebiet durch die Abgrenzung (Nachdem die räumliche Ausdehnung durch hydrogeologische Untersuchungen und durch Prüfung der wasserwirtschaftlichen und geologischen Fachbehörden und unter Beachtung der eingeführten technischen DVGW-Regel W 101 für Trinkwasserschutzgebiete festgelegt und in Karten dargestellt wurde, erfolgte die Information der Träger öffentlicher Belange.) nach geltender Rechtsprechung (siehe Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20.05.1994) Planreife erlangt hat und somit zu beachten ist.</p> <p>Die Beeinträchtigung im Wasserschutzgebiet begründet sich aus dem eingeführten technischen Regelwerk, DVGW Arbeitsblatt W 101 „Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasser“.</p>	<p>Wasserschutzgebiete und Altablagerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Das Vorhaben liegt in der zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach abgegrenzten Wasserschutzgebietszone IIIB.“</p> <p>Die genannten Gefährdungen werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> Hier geht aus Tabelle 1 zu potenziellen Gefährdungen hervor, dass nach Punkt 5.4 Bohrungen, nach Punkt 5.6 das Errichten und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren, nach Punkt 2.5 die Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen (insbesondere aus unbeschichteten Metallen) und Verkehrsflächen mittels oberirdischer Versickerungsanlagen, nach Punkt 4.2 die Errichtung von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund über dem Grundwasser und nach Punkt 4.6 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte eine weniger hohes Gefährdungspotential darstellen. Nach Punkt 2.2 sind der Bau und Betrieb von Abwasserkanälen, nach Punkt 2.4 das Einleiten von Schmutzwasser und Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer und nach Punkt 4.3 die Errichtung von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund im Grundwasser als ein hohes Gefährdungspotential eingestuft. Die Versickerung von Niederschlagswasser mittels unterirdischer Versickerungsanlage (insbesondere Versickerungsanlagen) nach Punkt 2.6 und nach Punkt 3.2 die Verwendung von Materialien beim Bau von dem Niederschlag ausgesetzten Hof- und Verkehrsflächen, die den Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen sind unter sehr hohes Gefährdungspotential eingeordnet. <p>Diese Gefährdungen sind bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten.</p> <p>Das Schmutzwasser aus dem Vorhaben ist grundsätzlich über das vorhandene dichte Abwassernetz an die Kläranlage anzuschließen.</p> <p>Darüber hinaus muss der Bau, Betrieb und die Überwachung von Abwasserkanälen nach den Anforderungen des ATV/DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ erfolgen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass zur Beachtung der möglichen Gefährdung für die Planung eine fachkundige Person nach § 110 Abs. 2 Landeswassergesetz beauftragt wird. Fachkundig ist in Rheinland-Pfalz, wer bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz für das entsprechende Fachgebiet eingetragen ist.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen wird dem Aufstellen des Bebauungsplanes wasserwirtschaftlich zugestimmt.</p> <p>2. Oberflächenwasserbewirtschaftung</p> <p>Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 2 Abs. 2 LWG zu erfolgen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher nachfolgende Vorgaben im Bebauungsplan festzuschreiben:</p>	<p>Zu 2.</p> <p>Die Hinweise bzgl. Oberflächenbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die Begründung werden die Vorgaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers explizit aufgenommen. Die Begründung wird in diesem Punkt entsprechend ausgeführt und die angesprochenen Punkte werden in Rahmen der weiteren Planung Berücksichtigung finden.</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden wie z. B. dem rheinlandpfälzischen Leitfaden Starkregen „Was können die Kommunen tun?“, erschienen Februar 2013 einsehbar unter: http://www.ibh.rlp.de/servlet/is/8892/.</p> <p>Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.</p> <p>Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärpflichtiges Wasser wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.</p> <p>Insoweit das anfallende –unbelastete- Niederschlagswasser (NW) nicht verwertet werden kann, ist es vorrangig zu versickern. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden z. B. Rasenflächen empfohlen, die als flache Mulden angelegt werden.</p> <p>Wenn für sauberes NW als Vorflut lediglich ein Mischwasserkanal zur Verfügung steht, sollten die NW-Sammelsysteme möglichst hohe Versickerungsraten über die belebte Bodenzone zulassen z.B. mit profilierten Gräben im anstehenden Boden.</p> <p>Für potentiell verunreinigtes NW z.B. aus Gewerbegebieten ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln.</p> <p>Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden wie z. B. dem rheinlandpfälzischen Leitfaden Starkregen „Was können die Kommunen tun?“, erschienen Februar 2013 einsehbar unter: http://www.ibh.rlp.de/servlet/is/8892/.</p> <p>Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.</p> <p>3. Schmutzwasserbeseitigung Ausschließlich das in den Baugebieten anfallende Schmutzwasser ist an die entsprechenden Ortskanalisationen mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.</p>	<p>Zu 3. Die Hinweise zur Schmutzwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Schmutzwasserbeseitigung wird im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Zu 4. Die Stellungnahme wird begrüßt.</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>4. Abschließende Beurteilung</p> <p>Unter Beachtung der Ziffern 1. Bis 3. kann der Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskauta“ Stadtteil Planig und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Kreuznach aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.</p>		
8.	SGD Nord Regionalst. Gewerbeaufsicht Hauptstraße 238 55743 Idar-Oberstein	15.08.2014	<p>seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein bestehen in Bezug die vorgenannte Planung folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>An der nächstliegenden Wohnbebauung am Hintenbühl sind außer bei Notfallsituationen die Lärmrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete unter Berücksichtigung der Vorbelastung einzuhalten.</p> <p>Der Umfang der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen ist durch ein Lärmschutztechnisches Gutachten zu ermitteln. Die im Planentwurf dargestellte Flächenaufteilung ist u.E. geeignet, ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und ein entsprechendes Gutachten beauftragt. Die Ergebnisse liegen mittlerweile vor. Die weitere Planung wird die Vorgaben aus dem Lärmgutachten berücksichtigen.</p>	<p>Die Abwägung erfolgt, wie nebenstehend erläutert. Der Anregung wird gefolgt.</p>
9.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	14.08.2014	<p>Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus an der Kieskauta" (Nr. P11) der Stadt Bad Kreuznach im Stadtteil Planig</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p><i>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des oben genannten Bebauungsplanes "Feuerwehrgerätehaus An der Kieskauta" (P 11) kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</i></p> <p>Boden und Baugrund</p> <p>– allgemein:</p> <p><i>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Bergbau/Altbergbau</p> <p>Zu Boden und Baugrund</p> <p>-allgemein</p> <p>Es wird zusätzlich folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grds. die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 420, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten</p>	<p>Die Abwägung erfolgt, wie nebenstehend erläutert. Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rutschungsgefährdungen geprüft werden. Informationen hierzu sind auch auf der Internetseite des Landesamts für Geologie und Bergbau unter</p> <p>http://www.lgb-rlp.de/ms_rutschungsdatenbank.html</p> <p>und</p> <p>http://www.lgb-rlp.de/hangstabilitaetskarte.html</p> <p>zu finden.</p> <p>– mineralische Rohstoffe:</p> <p>Keine Einwände</p>	<p>(insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.</p> <p>Es wurde ein entsprechendes Baugrundgutachten beauftragt.</p> <p>-mineralische Rohstoffe</p> <p>Die Stellungnahme wird begrüßt.</p>	
14.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Burgenlandstraße 7 55543 Bad Kreuznach	27.08.2014	<p>Aufstellung eines Bebauungsplanes "Feuerwehrgerätehaus an der Kieskaute" der Stadt Bad Kreuznach im Ortsteil Planig</p> <p>Ihr Schreiben vom 29.07.2014; Ihr Zeichen: 6/61</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Feuerwehrhaus wird am vorgesehenen Standort abgelehnt, da es sich hier um hochwertiges Ackerland handelt.</p> <p>Die weiteren Standortvarianten sollten nochmals überprüft werden, z. B. könnte man am jetzigen Standort die Nachbarfläche (ehemaliges Rathaus) mit nutzen.</p> <p>Außerdem gibt es brachliegende Gewerbeflächen, die nutzbar gemacht werden könnten.</p> <p>Nach den Vorgaben der Landesregierung sollen wertvolle Ackerflächen geschont werden, daher sollten erst andere Standorte bevorzugt werden.</p>	<p>Die Scheune in der Mainzer Straße 85, die heute der Unterbringung der Feuerwehrfahrzeuge dient, steht unter Denkmalschutz. Ein Umbau der Scheune auf den neusten Stand der Technik unter Einhaltung aller Vorgaben des Denkmalschutzes ist nicht darstellbar. Zudem entspricht der Platzbedarf, auch der Freifläche, nicht den modernen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus. Aus diesem Grund hat sich die Feuerwehr selbst für einen neuen Standort ausgesprochen.</p> <p>Im Rahmen der Vorüberlegungen für einen neuen Feuerwehr-Standort waren frühzeitig, unter Einbeziehung der Feuerwehr, verschiedene Standortvarianten überprüft und bewertet worden.</p> <p>Dabei kamen naturgemäß ohnehin nur Flächen in Betracht, die für die geplante Nutzung sinnvoll und verfügbar sind.</p> <p>So muss die neue Feuerwache vor allem folgende zentralen Kriterien so gut wie möglich erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gute Erreichbarkeit der Zieleinsatzorte im Hinblick auf die geforderte Einsatz-Grundzeit, - gute Verkehrs-Anbindung an das regionale Netz, möglichst ohne stärkere Belastung von Wohnstraßen 	<p>Die Prüfung der verschiedenen Standorte hat ergeben, dass die Vorteile für den geplanten Standort überwiegen. Daher hält die Verwaltung am vorgeschlagenen Standort fest.</p>

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<ul style="list-style-type: none"> - gute Erreichbarkeit für die ehrenamtlichen Feuerwehrkamerad(inn)en aus allen drei Stadtteilen, - ausreichend große Fläche für einen komfortablen, zeitgemäßen Feuerwehr-Standort mit Nebenanlagen (so u.a. für Sozial-, Kommunikations- und Übungsräume, Frei-Flächen etc.), <p>Darüber hinaus sollte der neue Standort möglichst mit geringem Aufwand erschließbar sein und für den Planungsträger verfügbar sein. Eine siedlungsnahe Lage mit möglichst guter Anbindung an die sonstige Infrastruktur (ÖPNV, Ein-kaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen, medizinische und soziale Versorgung etc.) ist darüber hinaus von Vorteil. Schließlich sollte die neue Feuerwache auch einen möglichst geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge haben.</p> <p>Unter diesen Gesichtspunkten wurden mehrere Standorte bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbleib am jetzigen Standort in Planig-Ortsmitte <p>Die seit Jahren beengte Situation am derzeitigen Standort in der Mainzer Straße wird insbesondere für die ehrenamtlichen Feuerwehrleute als unzumutbar angesehen. Umbauten oder Erweiterungen, welche die aktuellen technischen Anforderungen einer Feuerwache in hinreichendem Maße berücksichtigen, sind am jetzigen Standort nicht möglich, zumal es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, dessen Schutzzweck mit den funktionalen Anforderungen an eine zeitgemäße Feuerwache nicht vereinbar ist.</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>Ein Umbau der Scheune auf den neusten Stand der Technik, unter Einhaltung aller Vorgaben des Denkmalschutzes, war und ist aus funktionalen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht darstellbar. Zudem entspricht der Platzbedarf, auch der der Freifläche, nicht den modernen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus. Ein Abriss kommt aus denkmalrechtlichen Gründen nicht infrage. Zudem wäre auch ein Neubau an gleicher Stelle den genannten Nachteilen der beschränkten räumlichen Möglichkeiten unterworfen. Aus diesem Grund hatte sich nicht zuletzt die Feuerwehr selbst für einen neuen Standort ausgesprochen.</p> <p>Diese Situation war dann für den Planungsträger der Anlass, einen neuen Standort ins Auge zu fassen, der von den Feuerwehrleuten möglichst aller drei Stadtteile des Löschbezirks (Planig, Bosenheim und Ippesheim) gut angefahren werden kann und von dem auch die Löschfahrzeuge im Einsatzfall gut und schnell ausrücken können.</p> <p>2. Standort am Sportplatz Planig</p> <p>Alternativ-Standorte im Bereich des Planiger Sportplatzes (zwischen dem Sportplatz und der landwirtschaftlichen Halle auf den Flurstücken 96/6 und 97 in Flur 2) wurden ins Auge gefasst, zumal die Stadt dort auch Grundstücke besitzt. Dazu waren insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen (die dann in die Gesamtabwägung eingestellt wurden):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieser Standort hätte zunächst den Verzicht auf eine mögliche langfristige Erweiterung des Sportplatzes in westliche Richtung (die auch im Flächennutzungsplan bereits dargestellt ist) zur Folge. 	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>- Vor allem aber entstanden hier gravierende Bedenken wegen der bei Sportveranstaltungen (insbesondere am Wochenende, aber auch an manchen Abenden in der Woche, zahlreichen „wild“ parkenden Fahrzeuge, die häufig entlang des Zufahrtsweges, aber auch im Randbereich der Kreisstraße stehen.</p> <p>- Eine Absperrung der jederzeit für den Feuerwehreinsatz sicher freizuhaltenden Ein- und Ausfahrtbereiche, so insbesondere durch Poller oder durch eine Schrankenanlage, wurde daher geprüft - eine angedachte Ampelanlage hätte keine Sicherheit für eine dauerhafte Freihaltung geboten).</p> <p>Ohne derartige Anlagen wäre es aber nicht zu gewährleisten, dass die Ein- und Ausfahrtbereiche freigehalten würden – mit der Folge der Gefährdung der einzuhaltenden Einsatzzeit von 8 Minuten.</p> <p>Für diese Anlagen wären zum einen relativ hohe Kosten (außer den Initialkosten auch Folgekosten für die Wartung etc. und an diesem siedlungsfernen Ort auch nicht auszuschließenden Vandalismus) zu veranschlagen gewesen.</p> <p>Entsprechende Kostenschätzungen für eine dortige Variante sowie für den nun gewählten Standort wurden den städtischen Gremien als Entscheidungsgrundlage vorliegend gelegt.</p> <p>- Zudem bestünde auch eine nie ganz auszuschließende Gefahr des Versagens oder der technischen Störung derartiger Anlagen, was im Falle eines dringenden Feuerwehreinsatzes naturgemäß fatale Folgen haben könnte.</p> <p>- Schließlich birgt die Zufahrt zur neuen Feuer-</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>wache über eine gemeinsame Zufahrt mit dem Sportplatz das Risiko, dass bspw. bei Fußballspielen mit entsprechendem Park-Suchverkehr bereits die An- und Abfahrt der Feuerwehrleute auf das Feuerwehr-\neggelände erschwert wird und bereits dadurch die Einsatzfahrt verzögert würde.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine direkte Ausfahrt auf die Kreisstraße von einem ebenfalls sportplatz-nahen Standort aus – dieser dann ebenfalls auf einer der o. g. städtischen Parzellen, aber abseits des Sportplatzweges und süd-südöstlich der dortigen landwirtschaftlichen Halle (so \negmit aber ohne Benutzung des Zufahrtsweges zum Sportplatz) - wäre entweder nur über das nicht der Stadt gehörende Grundstück südlich der Halle möglich (sodass hier entweder ein Grundstückstausch oder eine Grunddienstbarkeit erforderlich würden), oder aber über den Ausbau eines mindestens 45 m langen Abschnittes des dann südlich in Richtung Bosenheim folgenden Wirtschaftsweges (mit zusätzlichem Verbreiterungs-\negbedarf auf Fremdparzellen, mit entsprechend hohen Kosten, mit erhöhtem Versiegelungsgrad und erhöhtem Ausgleichsbedarf). - Vor allem aber wäre auch dort immer noch die Gefahr wild parkender Fahrzeuge gegeben (wie bei manchen Veranstaltungen bereits gesehen), mit den vorstehend genannten Folgen (einer Poller-Lösung o. ä.) und den daraus resultierenden gravierenden Nachteilen (s. o.). - Schließlich wurde auch seitens der Wehrleitung ergänzend ausgeführt, dass für eine Feuerwehr, die aus Ehrenamtlichen bestehe und aktuell 	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>ca.160 Einsatztage im Jahr zu bewältigen habe, ein möglichst siedlungsnaher Ort für die drei betroffenen Stadtteile wichtig sei, zumal diese Standorte letztlich auch der Kommunikation und der wichtigen Identifikation der Stadtteile mit „ihrer Feuerwehr“ dienten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Feuerwehrhaus gehöre demnach eben zu den klassischen Gemeinbedarfsnutzungen für Sicherheit und Ordnung. Diese befänden sich seit jeher innerhalb einer Ortslage oder an deren Rand und somit auch in unmittelbarer Nähe zur Dorfgemeinschaft und nicht möglichst weit von der Ortslage entfernt. Die Feuerwehr dient den Bürgern – und dies bedinge auch Nähe zu den Bürgern, selbstverständlich unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (so auch zum Immissionsschutz). Da sprächen für die Wehrleitung außer den wirtschaftlichen auch Sicherheits-, Gemeinwohl- und Ehrenamts-Aspekte für den nun gewählten Standort. - Aus stadtplanerischer Sicht sind bei einer solchen Standortwahl zudem auch die Vorgaben des BauGB zu beachten. Demnach genießt der Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB den besonderen Schutz des Freiraums und ist zunächst möglichst von Bebauung freizuhalten, um einer „Zersiedlung“ vorzubeugen. Der Bau eines Feuerwehrhauses auf der „grünen Wiese“, in großer Entfernung zu einem Ort, entspricht somit weder städtebaulichen bzw. bau- gesetzlichen Grundsätzen noch den diesbezüglichen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes zum Freiraumschutz und somit auch nicht dem planerischen Entwicklungsge- 	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>bot gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG.</p> <p>3. Sonstige mögliche Standorte Sonstige in der Verwaltung sowie in den städtischen Gremien ins Auge gefasste Standorte für die neue Feuerwache – so z.B. Bebauungsplan gebiet P 7.1 oder auch auf der Fläche des alten Bitumenwerks Pichl in der Mainzer Straße - wurden, nach jeweiliger Beratung mit Vertretern der Feuerwehr, verworfen. Keine dieser Alternativen konnte die für die Feuerwehr elementaren Parameter, so insbesondere die eingangs des vorliegenden Kapitels aufgeführten genannten Haupt-Kriterien – also v. a. gute Verkehrs-Anbindung an das regionale Netz, gute Erreichbarkeit der Ziel-einsatzorte (aber auch bereits des Standortes) im Hinblick auf die geforderte Einsatz-Grundzeit, hinreichende Größe etc.) auch nur annähernd im gleichen Maße erfüllen wie der nun gewählte Standort (und noch nicht einmal so gut wie die unter 2. erörterten Alter-native am Sportplatz). Letztlich wurde festgestellt, dass der nun gewählte Standort nicht nur am besten diese Kriterien erfüllt, sondern auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung sowie der Tatsache, dass sich die Grundstücke bereits im städtischen Eigentum befinden, zu bevorzugen ist. Die als reine Ackerfläche genutzte und ansonsten völlig unstrukturierte (und gehölzfreie) Fläche der geplanten Feuerwache hat zudem – abgesehen von der unvermeidbaren Neuversiegelung – einen relativ geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge, da die</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>Fläche diesbezüglich eine geringe Empfindlichkeit aufweist.</p> <p>Die Nachteile des nun überplanten Standortes - so v. a. die im Beteiligungsverfahren geltend gemachten potenziellen Beeinträchtigungen der Anwohner des nördlich folgenden Allgemeinen Wohngebietes der Straße 'Am Hintzenbühl' - müssen dafür in Kauf genommen werden, zumal diesen Befürchtungen durch mehrere Maßnahmen wirksam begegnet werden kann (so v. a. effektiver Lärmschutz gemäß den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, Bezugründung).</p> <p>Die dann noch verbleibenden Nachteile für die mglw. Betroffenen werden als vertretbar gewertet und sind hinnehmbar</p> <p>Aus diesen Gründen - und nicht zuletzt infolge des hier naturgemäß sehr hoch zu gewichtenden Votums der Feuerwehr als Nutzer für diesen Standort - wurde der Entwurf für dieses Plangebiet ausgearbeitet.</p> <p>Auf der Bürgerveranstaltung wurden alle geprüften Standorte vorgestellt und erläutert. Die alternativen Standorte wurden im Rahmen der Beteiligung der Ortsbeiräte diskutiert und es wurde sich für den in Rede stehenden Standort entschieden, da es sich um den am besten geeigneten handelt. Hierzu gab es eine Entscheidung des Stadtrates am 17.09.2015.</p> <p>Der Hinweis darauf, dass Ackerflächen geschont werden sollen ist wichtig und richtig.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 S. 2 und 4 BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) werden - als in der Bauleitplanung anzuwendende Vorschriften zum Umweltschutz - u. a. auch folgende für die</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>Landwirtschaft relevante Abwägungsbelange genannt: „Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (...). Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können“.</p> <p>Dabei soll in der Abwägung auch ausdrücklich der Bodenschutz-Grundsatz nach Satz 1 dieses § 1a Abs. 2 BauGB berücksichtigt werden. Demnach soll mit Grund und Boden „sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“.</p> <p>Im vorliegenden Fall muss eine Ackerfläche (2019: Maisanbau) aus der Nutzung genommen werden. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist hier aber leider unumgänglich, da insbesondere Möglichkeiten der Innenentwicklung - somit die in obigem Gesetzeszestext genannten „Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten“ - für einen sinnvollen Feuerwehrstandort mit den spezifischen Anforderungen an, Erreichbarkeit, Einhaltung von Hilfsfristen, Infrastruktur etc. im Bereich des Löschbezirks Ost nicht vorhanden sind.</p> <p>Das o. g. Gebot der Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß liegt nicht zuletzt</p>	

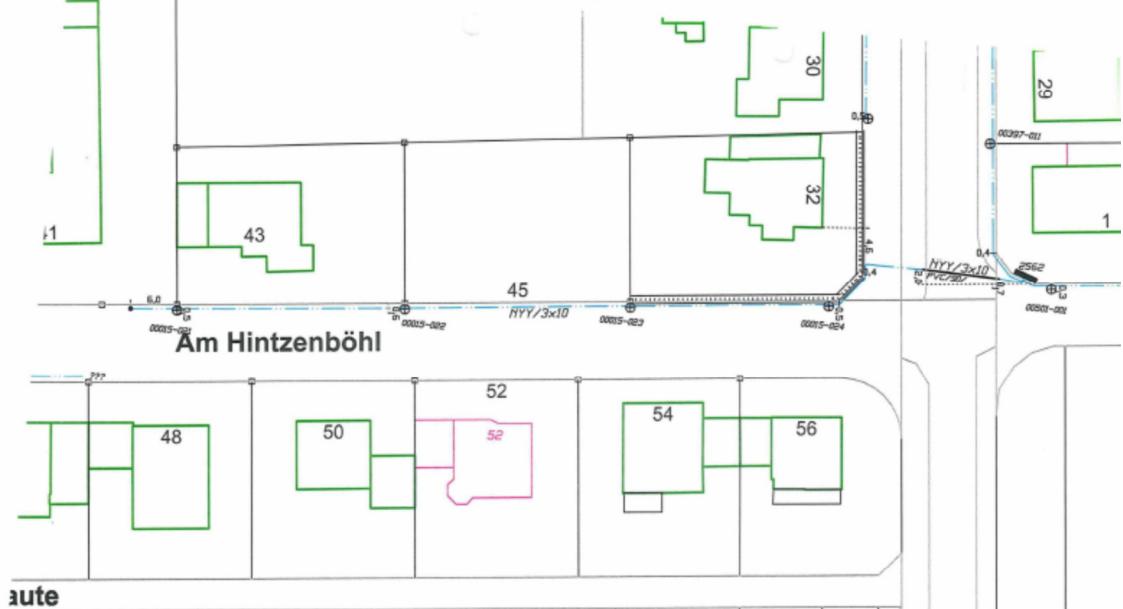
Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>auch im originären Interesse des Planungsträgers, der bereits eine möglichst Kosten sparende Bauweise anstrebt. Dadurch ist bereits gesichert, dass keine vermeidbaren baulichen Anlagen, einschließlich befestigter Platz-, Stellplatz-, Zufahrt- und Hofflächen etc., geplant (und im Bebauungsplan ermöglicht) werden, wobei im vorliegenden Fall allerdings die funktionalen Erfordernisse einer leistungsfähigen Feuerwehr im Einsatzfall oberste Priorität haben müssen. Dies bedingt bspw. die erläuterten Ein- und Ausfahrtbereiche, die – auf dringende Anregung der Feuerwehr - aus Sicherheitsgründen nicht (an Anzahl und Gesamtfläche) reduziert werden können. Dies hat dafür naturgemäß eine höhere Versiegelung zur Folge, die aber eben nicht (oder allenfalls mit nicht hinnehmbaren Qualitäts-Einbußen für einen optimalen und störungsfreien Einsatzfall) vermeidbar ist.</p> <p>Es ist aufgrund der zwingenden Aufwertungs-Notwendigkeit einer Kompen-sationsfläche eben nur unter recht seltenen Umständen zu vermeiden, dass bislang intensiv bewirtschaftete, dementsprechend ökologisch vorbelastete und gering zu bewertende Landwirtschaftsflächen für den umwelt- bzw. naturschutzfachlichen Ausgleich in Anspruch genommen werden, sofern keine versiegelten Flächen oder keine sinnvoll durch Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen aufwertbaren Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist es dem Planungsträger aber nicht möglich, den Ausgleich durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, zu erbringen (um gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG möglichst zu vermei-</p>	

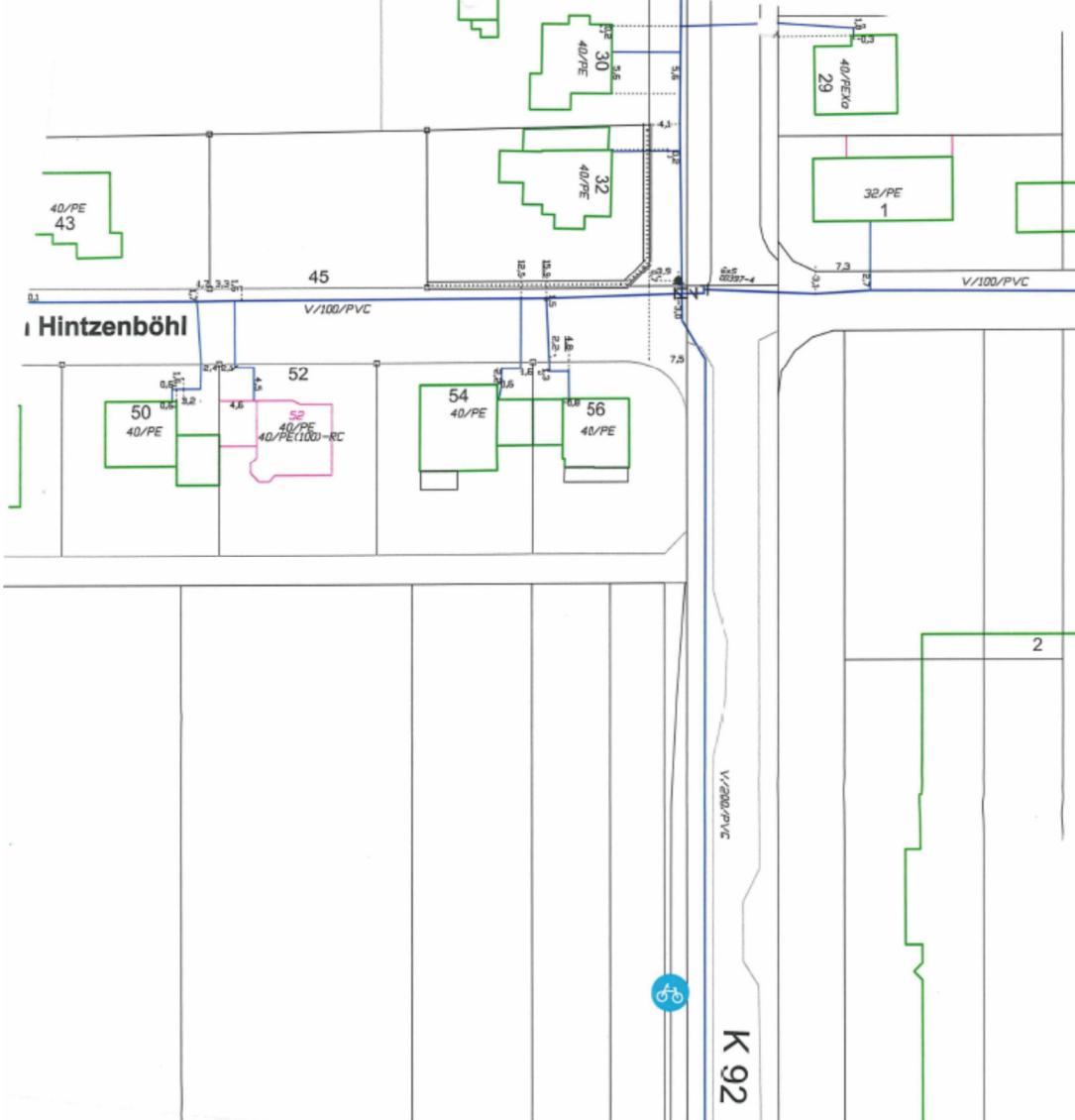
Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>den, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden), da Flächen für derartige Maßnahmen im benötigten Umfang des ermittelten Kompensationsbedarfes nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Im vorliegenden Fall kann durch die Inanspruchnahme der nach Umsetzung der Feuerwache verbleibenden jeweiligen südlichen Drittel der dafür „angeschnittenen“ Flurstücke der Ausgleich unmittelbar am Eingriffsgebiet erzielt werden.</p> <p>Die dortigen Ackerflächen sind zudem naturschutzfachlich sehr gut aufwertbar (=> hoher Anerkennungsfaktor, => weniger Flächenverbrauch) und liegen zudem auch nicht isoliert zwischen anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen, sondern bilden eine zusammenhängende Fläche neben der Kreisstraße / dem Radweg. Die Ackerflächen liegen fast vollständig unter den beiden Hochspannungsleitungen bzw. in deren Schutzstreifen. Nach der starken Reduzierung der Länge um ca. zwei Drittel wären die Restflächen – gerade bei den beiden schmaleren Parzellen im Osten – deutlich weniger effektiv zu bewirtschaften gewesen, was auch einer der Gründe war, dass die Stadt den Eigentümern den Abkauf der gesamten Parzellen angeboten hatte.</p> <p>Dadurch sind die Nachteile für die Landwirtschaft weiter gemindert worden.</p> <p>Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass (gemäß der Kartierung der Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz) die Böden im Norden des Geltungsbereiches (auf ca. 54 % der Gesamtfläche) in der Gesamtbeurteilung der Bodenfunktionsbewertung einen geringen Funktionserfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen aufweisen. Ein mittlerer Funktionserfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen ist im Süden des Geltungsbereiches (auf ca. 36 % der</p>	

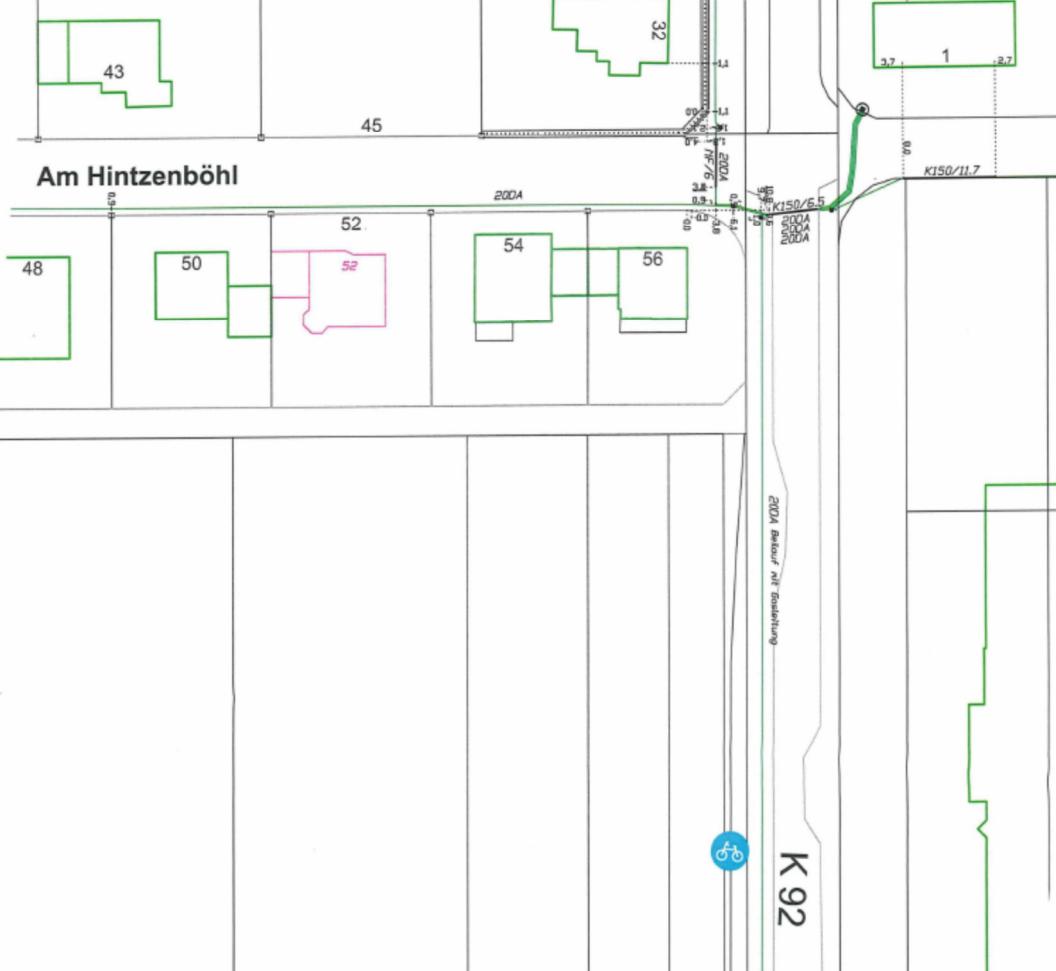
Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>Gesamtfläche gegeben), für die übrigen Flächen, wie beispielsweise die Verkehrsflächen (ca. 10 %) liegen keine Daten vor. Böden mit hoher oder gar sehr hoher Bewertung werden somit nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Somit sind potenzielle Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen so weit wie möglich begrenzt und die Belange der Landwirtschaft – trotz der unzweifelhaft hinzunehmenden Nachteile – insgesamt hinreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Kreuznach sieht in der südlichen Ortsradlage von Planig Erweiterungsbereich bzw. Entwicklungsrichtung vor. Da es sich bei der Planung um eine Gemeinbedarfseinrichtung mit besonderen Ansprüchen an Lage, Platzverhältnisse etc. handelt ist die Ansiedlung einer Feuerwache am vorgesehenen Standort vertretbar.</p>	
16.	Landesbetrieb Mobilität Alzeyer Straße 27 55543 Bad Kreuznach	26.08.2014	<p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskaute“ (Nr. P 11) der Stadt Bad Kreuznach im Stadtteil Planig, K 92 Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Scoping</p> <p>Sehr geehrter Herr Koch, Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den vorgelegten Unterlagen (Übersichtskarte, Plan im M 1:2.000+ 1:1.000, Begründung vom 28.07.2014 teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>I Gemäß der Straßeninformationsbank Rheinland-Pfalz ist die Grenze der Ortsdurchfahrt (OD / Erschließungsbereich) der K 92 in Bad Kreuznach, OT Planig in Richtung Ippesheim zurzeit bei Station 1.300 zwischen den Netzknoten 6113 027-6113 0760 festgesetzt.</p> <p>Das bedeutet, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Osten an die freie Strecke der K 92 grenzt.</p> <p>Somit finden die anbaurechtlichen Vorschriften des § 22 Abs. 1 Nr. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) zur Errichtung von Hochbauten Anwendung, das heißt die Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der K 92 ist -wie geplant - einzuhalten.</p> <p>Zur Neuerrichtung von baulichen Anlagen gilt die Baubeschränkungszone von 30 m im Sinne des § 23 Abs. 1 LStrG, ebenfalls gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der K 92.</p>	<p>Zu I.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	Die Anregungen werden wie nebenstehend erläutert berücksichtigt.

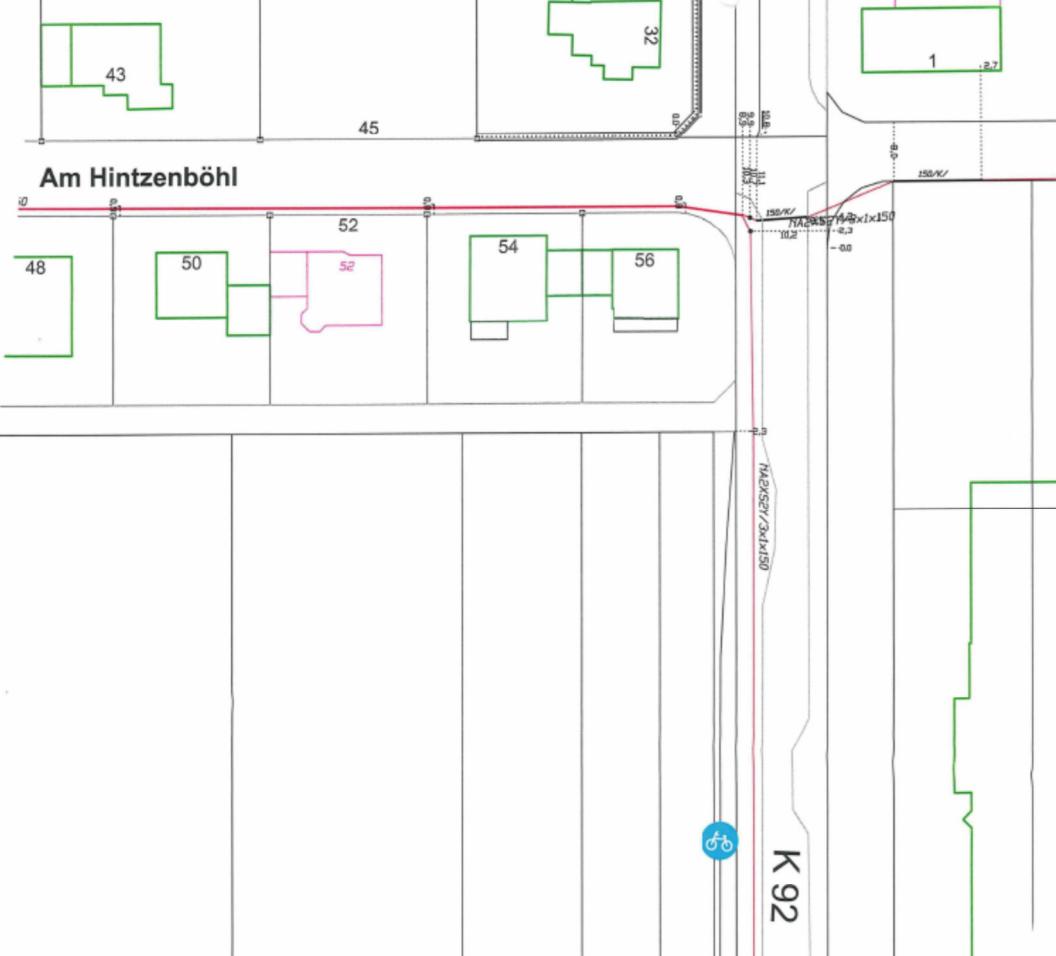
Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Der Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der K 92, ist wie im Plan zeichnerisch dargestellt (= ca. 24 m/Baugrenze), einzuhalten.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des räumlichen Geltungsbereiches ist im Vorfeld einvernehmlich mit unserem Hause abzustimmen.</p> <p>Sollte eine neue Zufahrt im Zuge der freien Strecke der K 92 angelegt werden, so ist uns ein Lageplan sowie ein Detailplan mit Nachweis der Sichtweiten in Lage und Höhe nach der RAL (Ausgabe 2012) im Maßstab 1:500, Nachweis der Entwässerung, sowie der entsprechenden Schleppkurvenuntersuchung (Ein- und Ausfahrradien) für die relevanten Bemessungsfahrzeuge zur fachtechnischen Prüfung im Maßstab 1:250 vorzulegen.</p> <p>Darüber hinaus kommen unsere Ausführungen zum Sondernutzungsrecht (s. oben – S. 2 Absatz 2) zur Anwendung.</p> <p>Die Sicherheitsabstände nach RPS (Richtlinie für passive Schulzentrifugierungen) 2009 zu klassifizierten Straßen (K 92) sind einzuhalten. Die Bepflanzung/Bebauung etc. darf nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein. Die notwendigen Sichtdreiecke sind herzustellen und auf Dauer von Bebauung, Bewuchs usw. freizuhalten.</p> <p>Dem Straßengelände, insbesondere dem Straßenseitengraben der K 92 dürfen keinerlei Abwasser, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.</p>	<p>Zu II.</p> <p>Die Verwaltung hat die vom LBM aufgeführten Punkte bei der weiteren Planung berücksichtigt und eine Abstimmung mit dem LBM herbeigeführt.</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen Abwasserleitungs-einrichtungen sowie der Straßenabfluss von der Straße und der straßeneigenen Grundstücksteile (K 92) nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.</p> <p>5. Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlage darf der öffentliche Verkehrsraum der K 92 weder eingeschränkt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Verschmutzungen der Fahrbahn der K 92 sind umgehend zu Lasten des Antragstellers zu reinigen.</p> <p>Hinweis: Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Landes- oder/und Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender Gestaltungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchsgenehmigung erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinel unter der Tel.-Nr.: 0671 804-1428 wenden. Ein entsprechender Antrag ist beim LBR Bad Kreuznach über die SM Bad Kreuznach (Tel.: 0671/834014-11 oder-12), zu stellen. Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.</p>		
17.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Planung NE 3 Zurmaienerstraße 175 54292 Trier	04.08.2014	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
18.	Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach Kilianstraße 955543 Bad Kreuznach	26.08.2014	<p>Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus An der Kieskaute“ (Nr. P 11); Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Scoping</p> <p>Sehr geehrter Herr Koch,</p> <p>wir bedanken uns für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass es seitens der Kreuznacher Stadtwerke keine Anregungen oder Bedenken gibt.</p> <p>Die Anlagen werden Ihnen als E-Mail zugesendet.</p>	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>Am Hintzenbühl</p> <p>Kauta</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>Äußerung und Erörterung der Verwaltung</p> <p>ExC 00397-4</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			 <p>Am Hintzenbühl</p> <p>43 45 32 1 48 50 52 54 56</p> <p>K 92</p>		

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			 <p>Am Hintzenbühl</p> <p>43 32 1 48 50 52 54 56 K 92</p>		

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
21.	Amprion Zentrale Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	27.08.2014	<p>Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskaute“ (Nr. P 11) Und Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Scoping</p> <p>1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim – Rheinau, Bl. 2327 (Maste 34 bis 35) 2. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim – Rheinau, Bl. 4523 (Maste 23 bis 24)</p> <p>der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise in den Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen.</p> <p>Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1000 vom 10.06.2014 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Höchstspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. Der Schutzstreifen der Leitungen wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal 6,00 m über EOK (bei einer Gelände höhe von 111,50 m über NN entspricht dies einer Bauhöhe von 117,50 m über NN) ausgewiesen. Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig. Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 8 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die Planzeichnung werden die Höchstspannungsfreileitungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich aufgenommen und gekennzeichnet.</p> <p>Folgende textliche Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„Innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen sind Bauwerke mit einer maximalen Bauhöhe von 6,00 m zulässig. Bedachungen sind gem. DIN 4102 auszuführen. Glasdächer sind nicht zulässig.“</p> <p>„Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen dürfen nur bis zu einer Endwuchshöhe von max. 8 m vorgenommen werden. Im Randbereich (25m parallel zum Schutzstreifen) dürfen nur Gehölze gepflanzt werden, die eine höhen-gestaffelte Endwuchshöhe ab 8m nach außen</p>	<p>Die Anregungen werden wir nebenstehend erläutert in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsleitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchzuführen zu lassen.</p> <p>Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsleitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“ <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p>	<p>hin aufweisen.</p> <p>Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: Die Höhe der Anpflanzungen im Schutzbereich sowie im Randbereich ist durch den Grundstückseigentümer regelmäßig zu überprüfen. Falls erforderlich ist ein Rückschnitt auf die festgelegten Höhen durchzuführen.</p> <p>Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss der Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.</p> <p>Die erforderlichen Leitungsträger werden parallel beteiligt.</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
22.	Westnetz GmbH Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück Hauptstraße 189 55743 Idar-Oberstein	11.08.2014	<p>Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskaut“ (Nr. P 11); Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB - Scoping</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, erhielten wir Ihre Anfrage, um eine Stellungnahme zu den 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH abzugeben.</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme.</p>	Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
23.	Creos Deutschland GmbH Zentrale Planauskunft Postfach 10 26 22 66026 Saarbrücken	06.08.2014	<p>Keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH</p> <p>creos</p> <p>04.08.2014</p> <p>Unterschrift</p> <p>Telefon: Tel.: 0681 / 2106 160; Fax -171</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
35.	Ortsbeirat Planig	27.04.2015	<p>Die Kostenschätzung für die Standorte An der Kieskaut und Standort Sportplatz erscheinen unvollständig und nicht vergleichbar. Auf elektrische Poller am Standort Sportplatz kann aus Sicht des Ortsbeirates verzichtet werden, dann ist eine Kostenreduzierung gegeben, die den Standort Sportplatz günstiger macht.</p> <p>Die Fachabteilung Stadtplanung wird aufgefordert, das Feuerwehr-Gerätehaus Löschzug Ost am Standort Sportplatz zu planen.</p>	<p>Auf die elektrischen Poller könnte nicht verzichtet werden, da ansonsten nicht sichergestellt wäre, dass die Feuerwehr, bei gleichzeitig statt findenden Einsätzen der Feuerwehr und Spielen auf dem Sportplatz, ein ungehinderter Einsatz der Feuerwehr und damit die Einhaltung der Einsatzzeiten gesichert wäre. Eine Reduzierung der Kosten ist somit nicht gegeben.</p> <p>Es wurde eine Alternativenprüfung der verschiedenen Standorte durchgeführt. Diese ist in der Begründung dargelegt worden. Der Stadtrat hat sich nach Prüfung der Alternativen für den nun</p>	Der Anregung wird, wie nebenstehend begründet, nicht gefolgt.

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>vorliegenden Standort entschieden:</p> <p>Im Rahmen der Vorüberlegungen für einen neuen Feuerwehr-Standort waren frühzeitig, unter Einbeziehung der Feuerwehr, verschiedene Standortvarianten überprüft und bewertet worden.</p> <p>Dabei kamen naturgemäß ohnehin nur Flächen in Betracht, die für die geplante Nutzung sinnvoll und verfügbar sind.</p> <p>So muss die neue Feuerwache vor allem folgende zentralen Kriterien so gut wie möglich erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gute Erreichbarkeit der Zieleinsatzorte im Hinblick auf die geforderte Einsatz-Grundzeit, - gute Verkehrs-Anbindung an das regionale Netz, möglichst ohne stärkere Belastung von Wohnstraßen - gute Erreichbarkeit für die ehrenamtlichen Feuerwehrkamerad(inn)en aus allen drei Stadtteilen, - ausreichend große Fläche für einen komfortablen, zeitgemäßen Feuerwehr-Standort mit Nebenanlagen (so u.a. für Sozial-, Kommunikations- und Übungsräume, Freiflächen etc.), <p>Darüber hinaus sollte der neue Standort möglichst mit geringem Aufwand erschließbar sein und für den Planungsträger verfügbar sein. Eine siedlungsnahe Lage mit möglichst guter Anbindung an die sonstige Infrastruktur (ÖPNV, Einzelkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen, medizinische und soziale Versorgung etc.) ist darüber hinaus von Vorteil. Schließlich sollte die neue Feuerwache auch einen möglichst geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge haben.</p> <p>Unter diesen Gesichtspunkten wurden mehrere Standorte bewertet:</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>1. Verbleib am jetzigen Standort in Planig-Ortsmitte</p> <p>Die seit Jahren beengte Situation am derzeitigen Standort in der Mainzer Straße wird insbesondere für die ehrenamtlichen Feuerwehrleute als unzumutbar angesehen. Umbauten oder Erweiterungen, welche die aktuellen technischen Anforderungen einer Feuerwache in hinreichendem Maße berücksichtigen, sind am jetzigen Standort nicht möglich, zumal es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, dessen Schutzzweck mit den funktionalen Anforderungen an eine zeitgemäße Feuerwache nicht vereinbar ist.</p> <p>Ein Umbau der Scheune auf den neusten Stand der Technik, unter Einhaltung aller Vorgaben des Denkmalschutzes, war und ist aus funktionalen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht darstellbar. Zudem entspricht der Platzbedarf, auch der der Freifläche, nicht den modernen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus. Ein Abriss kommt aus denkmalrechtlichen Gründen nicht infrage. Zudem wäre auch ein Neubau an gleicher Stelle den genannten Nachteilen der beschränkten räumlichen Möglichkeiten unterworfen. Aus diesem Grund hatte sich nicht zuletzt die Feuerwehr selbst für einen neuen Standort ausgesprochen.</p> <p>Diese Situation war dann für den Planungsträger der Anlass, einen neuen Standort ins Auge zu fassen, der von den Feuerwehrleuten möglichst aller drei Stadtteile des Löschbezirks (Planig, Bosenheim und Ippesheim) gut angefahren werden kann und von dem auch die Löschfahrzeuge im Einsatzfall gut und schnell ausrücken können.</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>2. Standort am Sportplatz Planig</p> <p>Alternativ-Standorte im Bereich des Planiger Sportplatzes (zwischen dem Sportplatz und der landwirtschaftlichen Halle auf den Flurstücken 96/6 und 97 in Flur 2) wurden ins Auge gefasst, zumal die Stadt dort auch Grundstücke besitzt.</p> <p>Dazu waren insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen (die dann in die Gesamt-Abwägung eingestellt wurden):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieser Standort hätte zunächst den Verzicht auf eine mögliche langfristige Erweiterung des Sportplatzes in westliche Richtung (die auch im Flächennutzungsplan bereits dargestellt ist) zur Folge. - Vor allem aber entstanden hier gravierende Bedenken wegen der bei Sportveranstaltungen (insbesondere am Wochenende, aber auch an manchen Abenden in der Woche, zahlreichen „wild“ parkenden Fahrzeuge, die häufig entlang des Zufahrtsweges, aber auch im Randbereich der Kreisstraße stehen. - Eine Absperrung der jederzeit für den Feuerwehreinsatz sicher freizuhaltenden Ein- und Ausfahrtbereiche, so insbesondere durch Poller oder durch eine Schrankenanlage, wurde daher geprüft - eine angedachte Ampelanlage hätte keine Sicherheit für eine dauerhafte Freihaltung geboten). <p>Ohne derartige Anlagen wäre es aber nicht zu gewährleisten, dass die Ein- und Ausfahrtbereiche freigehalten würden – mit der Folge der Gefährdung der einzuhaltenden Einsatzzeit von 8 Minuten.</p> <p>Für diese Anlagen wären zum einen relativ hohe Kosten (außer den Initialkosten auch Folgekos-</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>ten für die Wartung etc. und an diesem siedlungsfernen Ort auch nicht aus¬zuschließenden Vandalismus) zu veranschlagen gewesen.</p> <p>Entsprechende Kostenschätzungen für eine dortige Variante sowie für den nun gewählten Standort wurden den städtischen Gremien als Entscheidungsgrundlage vor¬gelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zudem bestünde auch eine nie ganz auszuschließende Gefahr des Versagens oder der technischen Störung derartiger Anlagen, was im Falle eines dringenden Feuerwehreinsatzes naturgemäß fatale Folgen haben könnte. - Schließlich birgt die Zufahrt zur neuen Feuerwache über eine gemeinsame Zufahrt mit dem Sportplatz das Risiko, dass bspw. bei Fußballspielen mit entsprechendem Park-Suchverkehr bereits die An- und Abfahrt der Feuerwehrleute auf das Feuerwehr¬gelände erschwert wird und bereits dadurch die Einsatzfahrt verzögert würde. - Eine direkte Ausfahrt auf die Kreisstraße von einem ebenfalls sportplatz-nahen Stand¬ort aus – dieser dann ebenfalls auf einer der o. g. städtischen Parzellen, aber abseits des Sportplatzweges und süd-südöstlich der dortigen landwirtschaftlichen Halle (so¬mit aber ohne Benutzung des Zufahrtsweges zum Sportplatz) - wäre entweder nur über das nicht der Stadt gehörende Grundstück südlich der Halle möglich (sodass hier ent¬weder ein Grundstücks¬tausch oder eine Grunddienstbarkeit erforderlich würden), oder aber über den Ausbau eines mindestens 45 m langen Abschnittes des dann südlich in Richtung Bosenheim folgenden Wirt- 	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>schaftsweges (mit zusätzlichem Verbreiterungsbedarf auf Fremdparzellen, mit entsprechend hohen Kosten, mit erhöhtem Versiegungsgrad und erhöhtem Ausgleichsbedarf).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor allem aber wäre auch dort immer noch die Gefahr wild parkender Fahrzeuge gegeben (wie bei manchen Veranstaltungen bereits gesehen), mit den vorstehend genannten Folgen (einer Poller-Lösung o. ä.) und den daraus resultierenden gravierenden Nachteilen (s. o.). - Schließlich wurde auch seitens der Wehrleitung ergänzend ausgeführt, dass für eine Feuerwehr, die aus Ehrenamtlichen bestehet und aktuell ca. 160 Einsatztage im Jahr zu bewältigen habe, ein möglichst siedlungsnaher Ort für die drei betroffenen Stadtteile wichtig sei, zumal diese Standorte letztlich auch der Kommunikation und der wichtigen Identifikation der Stadtteile mit „ihrer Feuerwehr“ dienten. - Ein Feuerwehrhaus gehöre demnach eben zu den klassischen Gemeinbedarfsnutzungen für Sicherheit und Ordnung. Diese befänden sich seit jeher innerhalb einer Ortslage oder an deren Rand und somit auch in unmittelbarer Nähe zur Dorfgemeinschaft und nicht möglichst weit von der Ortslage entfernt. Die Feuerwehr dient den Bürgern – und dies bedinge auch Nähe zu den Bürgern, selbstverständlich unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (so auch zum Immissionsschutz). <p>Daher sprächen für die Wehrleitung außer den wirtschaftlichen auch Sicherheits-, Gemeinwohl- und Ehrenamts-Aspekte für den nun gewählten Standort.</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>- Aus stadtplanerischer Sicht sind bei einer solchen Standortwahl zudem auch die Vorgaben des BauGB zu beachten. Demnach genießt der Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB den besonderen Schutz des Freiraums und ist zunächst möglichst von Bebauung freizuhalten, um einer „Zersiedlung“ vorzubeugen. Der Bau eines Feuerwehrhauses auf der „grünen Wiese“, in großer Entfernung zu einem Ort, entspricht somit weder städtebaulichen bzw. bau- gesetzlichen Grundsätzen noch den diesbezüglichen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes zum Freiraumschutz und somit auch nicht dem planerischen Entwicklungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG.</p> <p>3. Sonstige mögliche Standorte Sonstige in der Verwaltung sowie in den städtischen Gremien ins Auge gefasste Standorte für die neue Feuerwache – so z.B. Bebauungsplan- gebiet P 7.1 oder auch auf der Fläche des alten Bitumenwerks Pichl in der Mainzer Straße - wurden, nach jeweiliger Beratung mit Vertretern der Feuerwehr, verworfen. Keine dieser Alternativen konnte die für die Feuerwehr elementaren Parameter, so insbesondere die eingangs des vorliegenden Kapitels aufgeführten genannten Haupt-Kriterien – also v. a. gute Verkehrs-Anbindung an das regionale Netz, gute Erreichbarkeit der Ziel-einsatzorte (aber auch bereits des Standortes) im Hinblick auf die geforderte Einsatz-Grundzeit, hinreichende Größe etc.) auch nur annähernd im gleichen Maße erfüllen wie der nun</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>gewählte Standort (und noch nicht einmal so gut wie die unter 2. erörterten Alternativen am Sportplatz).</p> <p>Letztlich wurde festgestellt, dass der nun gewählte Standort nicht nur am besten diese Kriterien erfüllt, sondern auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung sowie der Tatsache, dass sich die Grundstücke bereits im städtischen Eigentum befinden, zu bevorzugen ist.</p> <p>Die als reine Ackerfläche genutzte und ansonsten völlig unstrukturierte (und gehölzfreie) Fläche der geplanten Feuerwache hat zudem – abgesehen von der unvermeidbaren Neuversiegelung – einen relativ geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge, da die Fläche diesbezüglich eine geringe Empfindlichkeit aufweist.</p> <p>Die Nachteile des nun überplanten Standortes – so v. a. die im Beteiligungsverfahren geltend gemachten potenziellen Beeinträchtigungen der Anwohner des nördlich folgenden Allgemeinen Wohngebietes der Straße 'Am Hintzenbühl' – müssen dafür in Kauf genommen werden, zumal diesen Befürchtungen durch mehrere Maßnahmen wirksam begegnet werden kann (so v. a. effektiver Lärmschutz gemäß den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, Begrünung des geplanten Erdwalls etc.).</p> <p>Die dann noch verbleibenden Nachteile für die möglw. Betroffenen werden als vertretbar gewertet und sind hinnehmbar.</p> <p>Aus diesen Gründen – und nicht zuletzt infolge des hier naturgemäß sehr hoch zu gewichtenden Votums der Feuerwehr als Nutzer für diesen Standort – wurde der Entwurf für dieses Plangebiet ausgearbeitet.</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
36.	Ortsbeirat Ippesheim	18.09.2014	Die Planung am Standort „An der Kieskaute“ wird begrüßt.	Der Beschluss wird begrüßt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
37.	Ortsbeirat Bosenheim	10.09.2014	Der Ortsbeirat Bosenheim hat dem Standort einstimmig zugestimmt.	Der Beschluss wird begrüßt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
40.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Osteinstraße 7-9 55118 Mainz	25.08.2014	bezüglich des o.g. Betreffs bestätige ich hiermit im Namen der GNOR e.V. den Erhalt der Planunterlagen. Seitens der GNOR bestehen keine Bedenken bezüglich dieses Vorhabens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.



Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskaute“ (Nr. P 11)

ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

**im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung
der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand der Abwägung: 03.02.2020

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskauta“ (P 11)

Planstand 07.10.2019

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung vom 26.11.2019 bis einschließlich 07.01.2020 haben sich die folgenden Eingabesteller am Verfahren beteiligt:

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Anregung
Ö1	„Öffentlichkeit 1“	12.11.2019	ja
Ö2	„Öffentlichkeit 2“	17.11.2019	ja
Ö3	„Öffentlichkeit 3“	17.11.2019	ja
Ö4	„Öffentlichkeit 4“	18.11.2019	ja

Der Inhalt der Stellungnahmen, die darauf bezogenen Äußerungen und Erörterungen der Verwaltung sowie die daraus resultierenden Abwägungsvorschläge werden im Folgenden aufgeführt:

Hinweis gemäß DSGVO:

Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen pseudonymisiert und mit einer Kennziffer versehen.

Die Verarbeitung von Adressdaten ist allerdings erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert auch die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

Die Mitglieder der politischen Gremien haben die Möglichkeit, die Stellungnahmen mit Namen bei der Abteilung 610 Stadtplanung und Umwelt der Stadtverwaltung Bad Kreuznach anzufragen.



Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
Ö1	12.11.2019	<p>Widerspruch gegen den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Planig“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, den Widerspruch vom 07.08.2014 halte ich weiterhin aufrecht. Von diesem habe ich leider bis heute keine mündliche oder schriftliche Antwort erhalten.</p> <p>Folgendes möchte ich noch hierzu erläutern. Das neue Feuerwehrgerätehaus hat eine Grundfläche von ca. 700 m², das Gelände eine Fläche von ca. 8.000 m². Dies bedeutet, dass rund 7.000 m² Fläche brach liegen, bzw. ein Teil davon noch versiegelt wird. Die restliche Fläche muss gepflegt werden, ebenso der riesige Erdwall, was laufende Kosten verursacht. In der letzten Ortsbeiratssitzung wurde erklärt, dass die Feuerwehr ein sehr ruhiger Verein sei. Das Martinshorn muss geduldet werden bei Einsatzfahrten. Somit gibt es keine Lärmbelästigung für die Anwohner. Für was muss dann ein solch riesiger Wall errichtet werden?</p>	<p>[Vorab ist anzumerken, dass sich der Einwender gemäß der Betreffzeile seines Schreibens zwar ausdrücklich auf den „Bebauungsplan Feuerwehrgerätehaus Planig“ bezieht. Dieser hatte allerdings zum Zeitpunkt des Schreibens noch gar nicht öffentlich ausgelegt, lediglich die entsprechende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (welche im Parallelverfahren das gleiche Plangebiet zum Inhalt hat). Da aber Aussagen zur konkreten Planung getroffen werden und der „Widerspruch“ ausdrücklich „gegen den Bebauungsplan“ verfasst wurde, ist sie an dieser Stelle zu behandeln].</p> <p>Das Schreiben des Einwenders vom 07.08.2014 wurde berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt, die politischen Gremien hatten darüber in den Sitzungen am 24.09. (Ausschuss für Planung etc.) und 26.09.2019 (Stadtrat) befunden. Das Ergebnis der Abwägungen aller Schreiben wird den Einwendern am Ende des Verfahrens mitgeteilt.</p> <p>Ein Feuerwehrgerätehaus nach zeitgemäßen Standards (mit Verwaltungs-, Umkleide-, Sanitär-, Werkstatt-, Lager- und Sozialräumen, weiteren Nebenräumen und einem Schulungs- und Veranstaltungsraum für ca. 30 Personen etc., mit Frei- und Übungsgelände, Stell- und Wendeplätzen u.v.a.m.) benötigt unvermeidlich eine bestimmte Mindestgröße, die dann selbstverständlich auch unterhalten werden muss.</p> <p>Bei der Planung wurde aber bereits darauf geachtet, dass keine vermeidbaren, überflüssigen Versiegelungen oder sonstige Flächeninanspruchnahmen erfolgen.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird nach den aktuellen schalltechnischen Erfordernissen erforderlich, um die Anwohner der nahe gelegenen Wohnbaugrundstücke nach den einschlägigen Vorgaben und Richtlinien vor Lärmimmissionen zu schützen. Der Gutachter hat dabei durchaus bereits die Möglichkeiten berücksichtigt, die gemäß Abschnitt 7.1 der TA-Lärm für Ausnahmeregelungen für Notsituationen („zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes ...“) bei der Bewertung einfließen können. Die Überschreitungen der Richtwerte resultieren aber keinesfalls nur aus den Spitzenpegeln beim Feuerwehr Einsatz, sondern auch aus anderen Lärmquellen, wie regelmäßigen Übungen der ehrenamtlichen Kameraden, Kameradschaftstreffen etc.. Diese Aktivitäten werden stattfinden und müssen daher berücksichtigt werden, um die berechtigten Schutzzansprüche der Anwohner befriedigen zu können. Der Planungsträger hatte zur Wahrung der Rechtssicherheit diesbezüglich auch kei-</p>	

	<p>Die Parzelle des alten Gerätehauses und des Rathauses ist mit ca. 3.300 m² über 4mal so groß als Fläche benötigt wird. Somit sollte auch noch ebenerdige Fläche vorhanden sein für das Büro des Ortsvorstehers. Im 1. OG kann ein entsprechender Raum (Saal) eingefügt werden für größere Versammlungen und/oder als Treffpunkt für Vereine. Über einen Treppenlift wäre dieser auch für behinderte Personen erreichbar. Von der Fläche her, müsste noch genügend Platz für Parkplätze der Feuerwehr vorhanden sein.</p> <p>In meinem letzten Widerspruch sprach ich bereits den Denkmalschutz an. Wo ist dieser einzusehen? Im Internet finde ich keine Antwort auf die Kriterien zum Denkmalschutz der „Scheune“. Den einzigen Satz,</p>	<p>nen Spielraum, die Lärmschutzanlage kleiner zu planen, als es vom Gutachter vorgegeben war.</p> <p>Allerdings wurden Möglichkeiten gesehen, dass man im Zuge der Baugenehmigung für das konkrete Vorhaben (wenn also nicht mehr alle „Sicherheiten“ für mögliche Optionen berücksichtigt werden müssen, die im Bebauungsplan berücksichtigt werden) zu geringeren Immissionen kommen wird, sodass dann der Lärmschutzwall oder die Lärmschutzwand mit recht hoher Wahrscheinlichkeit doch noch kleiner errichtet werden kann (auch dies wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich ermöglicht).</p> <p>Dazu wurde inzwischen bereit aktualisierte schalltechnischen Beurteilung vorgelegt. Da inzwischen die Planung des Feuerwehrgerätehauses konkretisiert wurde, dabei u. a. auch die Lage und die Art / Qualität der Fenster im Hinblick auf eine Minimierung der Emissionen optimiert wurde, und zudem die betrieblichen Abläufe der Feuerwehr, u. a. auf Grundlage der Einsatz-Daten der letzten Jahre, nochmals aktualisiert und konkretisiert wurden, ergaben sich bereits geringere Immissionswerte an den schutzwürdigen Anlieger-Häusern. Als wichtigstes Ergebnis ist folgendes festzuhalten: Die aktive Lärmschutzanlage am Nordrand muss nur noch 1,80 m hoch sein. Diese Mindesthöhe, aber auch eine Maximalhöhe von 2,30 m, werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt, sodass der vom Einwender befürchtete „riesige Erdwall“ nicht kommen wird. Vielmehr wird hier eine begrünte Lärmschutzanlage sehr nahe der geplanten Feuerwehr-Stellplätze (und somit bereits mindestens 14m von seiner Grundstücksgrenze entfernt) errichtet. Dazwischen erfolgt eine naturnahe Begrünung. Damit wird dem Einwender der nötige Lärmschutz gewährleistet und gleichzeitig eine ansprechende optische Abschirmung mit ortsbildästhetischen und lokalklimatischen Positivwirkungen hergestellt, ohne aber Nachteile wie Beschattung oder nennenswerte Beschränkungen von Ausblicken o.ä. hervorzurufen.</p> <p>Zum bisherigen Standort des alten Gerätehauses sei an dieser Stelle auf die Aussage in Kap. 5 der Begründung verwiesen, wo die Standortauswahl und die -alternativen erläutert werden, dort heißt es zum alten Standort in Planig-Mitte: „<i>Die seit Jahren beengte Situation am derzeitigen Standort in der Mainzer Straße wird insbesondere für die ehrenamtlichen Feuerwehrleute als unzumutbar angesehen. Umbauten oder Erweiterungen, welche die aktuellen technischen Anforderungen einer Feuerwache in hinreichendem Maße berücksichtigen, sind am jetzigen Standort nicht möglich, zumal es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, dessen Schutzzweck mit den funktionalen Anforderungen an eine zeitgemäße Feuerwache nicht vereinbar ist.</i></p> <p><i>Ein Umbau der Scheune auf den neusten Stand der Technik, unter Einhaltung aller Vorgaben des Denkmalschutzes, war und ist aus funktionalen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht darstellbar. Zudem entspricht der Platzbedarf, auch der der Freifläche, nicht den modernen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus. Ein Abriss kommt aus den-</i></p>	
--	--	--	--

	<p>den ich gefunden habe „Die Scheune steht unter Denkmalschutz“ ist für mich nicht aussagekräftig. Da am jetzigen Gerätehaus (Scheune) das Gebälk zum Teil schon marode ist, entstehen für Instandsetzungsarbeiten weitere Kosten.</p> <p>Wie ich dem Artikel des Öffentlichen Anzeigers vom 8.11.2019 - Das Gewerbegebiet östlich der B428 ... - wird auch hier die Ausgleichsfläche umgewandelt zu Gewerbefläche. Die Ausgleichsflächen, werden immer weniger, da nur begrenzt landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, den Widerspruch nochmals zu prüfen und hoffe, Sie entscheiden sich um und versiegeln nicht weiter fruchtbare Fläche. Der Klimaschutz wird es Ihnen und Ihren Nachfahren danken.</p> <p>(...)</p>	<p>malrechtlichen Gründen nicht infrage. Zudem wäre auch ein Neubau an gleicher Stelle den genannten Nachteilen der beschränkten räumlichen Möglichkeiten unterworfen. Aus diesem Grund hatte sich nicht zuletzt die Feuerwehr selbst für einen neuen Standort ausgesprochen.</p> <p>Diese Situation war dann für den Planungsträger der Anlass, einen neuen Standort ins Auge zu fassen, der von den Feuerwehrleuten möglichst aller drei Stadtteile des Löschbezirks (Planig, Bosenheim und Ippesheim) gut angefahren werden kann und von dem auch die Löschfahrzeuge im Einsatzfall gut und schnell ausrücken können“.</p> <p>In der Denkmalliste für den Landkreis Bad Kreuznach [zu finden unter https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesdenkmalpflege/service-landesdenkmalpflege/denkmalliste-rheinland-pfalz/] ist die „barocke Krüppelwalmdach-Scheune, 18. Jh.“ in der Mainzer Straße 85 eingetragen.</p> <p>Die Aussage, es werde „auch hier die Ausgleichsfläche umgewandelt zu Gewerbefläche“, ist nicht nachvollziehbar und hat zu der vorliegenden Planung offensichtlich keinen Bezug; der besagte Zeitungsartikel bezieht sich zudem offensichtlich auf eine andere Planung.</p>	<p>Die Aussagen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen und in der Gesamtabwägung gemäß den nebenstehenden Erläuterungen gewichtet. Die Bedenken werden aus den erläuterten Gründen, auch wegen der nun deutlich niedrigeren Lärmschutzanlage, zurückgewiesen.</p>
--	--	---	--

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
Ö2	17.11.2019	<p>(...)</p> <p>mit diesem Schriftstück legen wir klaren Widerspruch gegen die geplante Lärmschutzmauer/-wand hinter unserem Grundstück (Am Hintzenbühl, Planig) ein.</p> <p>Bereits vor 4 Jahren hatten wir bereits einen schriftlichen Einspruch bezüglich der Wahl des Bauplatzes für das neue Feuerwehrhaus eingereicht. Bisher haben wir keine Rückmeldung darüber erhalten.</p> <p>Zahlreiche Argumente zeigen, dass der Standort für das Feuerwehrhaus mitsamt der 6m-Lärmschutzwand völlig absurd ist.</p>	<p>Das Schreiben der Einwender aus der damaligen ersten Offenlage wurde berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt, die politischen Gremien hatten darüber in den Sitzungen am 24.09. (Ausschuss für Planung etc.) und 26.09.2019 (Stadtrat) befunden. Das Ergebnis der Abwägungen aller Schreiben wird den Einwendern am Ende des Verfahrens mitgeteilt.</p>	

	<p>Von der ersten Bekanntgabe vor 4 Jahren bis heute hat man den Eindruck, dass die Stadt instrumentalisiert wird, um die Interessen von Dritten zu wahren. Das hat unserer Meinung nach nichts mit Demokratie zu tun. Es ist schlichtweg Betrug an uns Bürgern.</p> <p>Bedenken und Zusatzkosten, die der Ortsbeirat vorhergesagt hat und von der Stadt ignoriert und als nicht zutreffend abgewiesen wurden, treffen nun ein und sind zum Teil noch schlimmer als vorhergesagt (3 Einfahrten über den bestehenden(!) Fahrradweg, Verlegung der Straßenverengung, Lärmschutzwand, usw.).</p> <p>Zudem konnte man der Presse entnehmen, dass Ippesheim an seinem Gerätehaus mit Löschfahrzeug festhält. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass das Sinn macht, aber auch zusätzliche Kosten verursachen wird.</p> <p>Es zeigt zudem, dass sich die Planer nicht ausreichend mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Anstatt den Standort „Sportplatz“ zu wählen, der von Anfang an vorgesehen war und alle baulichen Voraussetzungen erfüllen würde, wurde von der Stadt „schlecht gerechnet“.</p> <p>Die geplante Mauer, die sogar die „Berliner Mauer“ um 2 Meter überschreiten würde, wäre kein Schutz für die Anwohner, sondern würden sowohl das Ortsbild verschandeln, als auch die allgemeine Lebensqualität drastisch sinken lassen. Zudem ließe der Wall die Immobilienwerte sinken.</p>	<p>Zur Standortwahl und zu den erörterten Alternativen sei auf die ausführlichen Erläuterungen in Kap. 5 der Begründung verwiesen. Daraus geht hervor, warum sich die Gremien letztlich, nach Abwägung aller (auch ausführlich diskutierten) Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten - und nicht zuletzt infolge des hier naturgemäß sehr hoch zu gewichtenden Votums der Feuerwehr als Nutzer – bereits in den Jahren 2014 und 2015 für den nun gewählten Standort entschieden haben.</p> <p>Die unbegründete Behauptung, die Stadt sei „<i>instrumentalisiert</i>“ worden, „um Interessen von Dritten“ zu wahren, ist nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen. Alle Beschlüsse wurden von demokratisch gewählten Gremien gefasst, die es sich in der Abwägung aller Argumente sicher nicht leicht gemacht haben.</p> <p>Es wurden und werden sämtliche vorgetragene Argumente und Bedenken, auch die zu den Kosten, in die Gesamtabwägung eingestellt, und keinesfalls „<i>von der Stadt ignoriert</i>;“ sämtliche Argumente sind in die Abwägung eingeflossen.</p> <p>Der Wunsch des Ortsbeirates Ippesheim, an seinem Gerätehaus festzuhalten, wäre auch bei jedem anderen Standort aufgekommen. Das Erfordernis, eine neue Feuerwache nach zeitgemäßen Standards für die 3 Ortslagen des Löschbezirks zu installieren, steht aber außer Zweifel und bleibt davon unberührt – auch der Ortsbeirat Ippesheim hat dennoch für den nun gewählten Standort gestimmt (lediglich die Prüfung der Schallschutzanlage angeregt).</p> <p>Zur Standortwahl s.o. (sowie ausführlich in Kap. 5 der Begründung, wo auch die (gerade aus Sicht der Feuerwehr recht gravierenden) Nachteile des Standortes am Sportplatz erläutert werden, die sämtlich – ohne ein „Schlecht-Rechnen“, das der Einwender hier vorwirft – in der Gesamtabwägung berücksichtigt worden waren.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird nach den aktuellen schalltechnischen Erfordernissen erforderlich, um die Anwohner der nahe gelegenen Wohnbaugrundstücke nach den einschlägigen Vorgaben und Richtlinien vor Lärmimmissionen zu schützen. Allerdings wurden Möglichkeiten gesehen, dass man im Zuge der Baugenehmigung für das konkrete Vorhaben (wenn also nicht mehr alle „Sicherheiten“ für mögliche Optionen berücksichtigt werden müssen, die im Bebauungsplan berücksichtigt werden) zu geringeren Immissionen kommen wird,</p>	
--	--	---	--

	<p>Die Mauer würde aufgrund ihrer Höhe, den Lärm, der aus dem Ort und von der Bahnlinie kommt, reflektieren und dadurch noch verstärken.</p> <p>Auch die Pflege und Instandhaltung des Walls würde Folgekosten mit sich bringen.</p> <p>Besonders gravierend sind unserer Meinung nach die 3 Gefahr bringenden Zufahrten, die den bestehenden Fahrradweg kreuzen. Zahlreiche Spaziergänger, Fahrrad- und Inlinerfahrer, sowie Jogger sind zu allen Tageszeiten auf dem Fahrradweg unterwegs. Soll dieser Weg abgeschafft oder etwa kostspielig umgebaut werden? Wo ist da der Sinn?</p>	<p>sodass dann der Lärmschutzwall oder die Lärmschutzwand mit recht hoher Wahrscheinlichkeit doch noch kleiner errichtet werden kann (auch dies wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich ermöglicht). Dazu wurde inzwischen bereits aktualisierte schalltechnischen Beurteilung vorgelegt. Da inzwischen die Planung des Feuerwehrgerätehauses konkretisiert wurde, dabei u. a. auch die Lage und die Art / Qualität der Fenster im Hinblick auf eine Minimierung der Emissionen optimiert wurde, und zudem die betrieblichen Abläufe der Feuerwehr, u. a. auf Grundlage der Einsatz-Daten der letzten Jahre, nochmals aktualisiert und konkretisiert wurden, ergaben sich bereits geringere Immissionswerte an den schutzwürdigen Anlieger-Häusern. Als wichtigstes Ergebnis ist folgendes festzuhalten: Die aktive Lärmschutzanlage am Nordrand muss nur noch 1,80 m hoch sein. Diese Mindesthöhe, aber auch eine Maximalhöhe von 2,30 m, werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt, sodass die vom Einwender befürchtete hohe „Mauer“ nicht kommen wird. Vielmehr wird hier eine begrünte Lärmschutzanlage sehr nahe der geplanten Feuerwehr-Stellplätze (und somit bereits mindestens 14m von seiner Grundstücksgrenze entfernt) errichtet. Dazwischen erfolgt eine naturnahe Begrünung. Damit wird dem Einwender der nötige Lärmschutz gewährleistet und gleichzeitig eine ansprechende optische Abschirmung mit ortsbildästhetischen und lokalklimatischen Positivwirkungen hergestellt, ohne aber Nachteile wie Beschattung oder nennenswerte Beschränkungen von Ausblicken o.ä. hervorzurufen. Reflexionen wurden bei der neuen gutachterlichen Untersuchung mit berücksichtigt. Es sind dadurch bei der geplanten Lärmschutzanlage keine Nachteile gegeben: „Aufgrund der geringen Höhe und des Abstands zu den schutzwürdigen Wohnnutzungen sind keine pegelerhöhenden Effekte durch Schallreflexionen zu erwarten“ (s. Fußnote 11 auf S. 21 des Gutachtens, welches Anlage zur Bebauungsplanung ist).</p> <p>Die von den Einwendern angemahnten Folgekosten sind bei jeglichen Infrastrukturvorhaben unvermeidbar. Durch die Auswahl der Lärmschutzanlage und ggf. auch eine geschickte Bepflanzung können diese aber minimiert werden (was natürlich im ureigenen Interesse der Stadt ist, die schon daher bei der konkreten Planung dafür sorgen wird).</p> <p>Die Querung des Radweges, der selbstverständlich erhalten wird, wurde von einem Fachplaner, in enger Abstimmung mit und nach den Vorgaben des LBM geplant. Die Ein- und Ausfahrten liegen in sehr guten Sichtverbindungen zum Radweg, der zudem Markierungen erhält. Es wird an den Ein- und Ausfahrten außerdem kein reger Verkehr mit stärkerer Frequentierung dieser Querungen erfolgen. Es können zudem auch keine Geschwindigkeiten durch die hier querenden Fahrzeuge erzielt werden, die eine stärkere Gefährdung hervorrufen könnten. Jede „normale“ Straßeneinmündung (wie die 25m weiter folgende Einmündung 'Am Hintzenbühl' / Rheinpfalzstraße, an welcher</p>	
--	---	---	--

		<p>Wir möchten ausdrücklich betonen, dass wir nicht gegen den Bau des Feuerwehrhauses sind, sondern nur die Herangehensweise verurteilen.</p> <p>Als betroffene Anwohner erwarten wir zeitnah eine Stellungnahme, sowie eine Anhörung.</p> <p>Wir werden nicht tatenlos hinnehmen, dass unsere Aussicht eingeschränkt wird, dass unser Besitz deutlich an Wert verliert und unser Lebensgefühl vermindert wird!!!!</p> <p>Sollten Sie diesen Forderungen nicht nachkommen, behalten wir uns vor, rechtliche Schritte einzuleiten.</p> <p>(...)</p>	<p>die Radwegenutzer danach ankommen) weist ein höheres Gefahrenpotenzial auf, da diese in der Regel (die genannte auf jeden Fall) unübersichtlicher sind und da dort in der Regel auch schneller fahrende Fahrzeuge und in deutlich stärkerer Frequentierung ankommen. Die zu erwartende Beeinträchtigung oder gar ein Gefährdungspotenzial für „Spaziergänger, Fahrrad- und Inlinerfahrer, sowie Jogger“ durch die den Weg querenden Fahrzeuge sind somit also als sehr überschaubar und als (gerade auch im Vergleich zu den meisten sonstigen Radwegen) vertretbar anzusehen.</p> <p>Die abschließende Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Einwenders wird in den zuständigen politischen Gremien erörtert; am Abschluss des Verfahrens wird den Einwendern das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt.</p>	<p>Die Aussagen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen und in der Gesamtabwägung gemäß den nebenstehenden Erläuterungen gewichtet. Die Bedenken werden aus den erläuterten Gründen, auch wegen der nun deutlich niedrigeren Lärmschutzanlage, zurückgewiesen.</p>
--	--	---	---	--

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
Ö3	17.11.2019	<p>(...) mit diesem Schriftstück lege ich klaren Widerspruch gegen die geplante Lärmschutzmauer/-wand hinter unserem Grundstück ein.</p> <p>Zahlreiche Argumente zeigen, dass der Standort für das Feuerwehrhaus mitsamt der 6m-Lärmschutzwand völlig absurd ist.</p> <p>Von der ersten Bekanntgabe vor 4 Jahren bis heute hat man den Eindruck, dass die Stadt instrumentalisiert wird, um die Interessen von Dritten zu wahren. Das hat unserer Meinung nach nichts mit Demokratie zu tun. Es ist schlichtweg Betrug an uns Bürgern.</p> <p>Bedenken und Zusatzkosten, die der Ortsbeirat vorhergesagt hat und von der Stadt ignoriert und als nicht zutreffend abgewiesen wurden, treffen nun ein und sind zum Teil noch schlimmer als vorhergesagt (3 Einfahrten über den bestehenden(!) Fahrradweg, Verlegung der Straßenverengung, Lärmschutzwand, usw.).</p> <p>Zudem konnte man der Presse entnehmen, dass Ippesheim an seinem Gerätehaus mit Löschfahrzeug festhält. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass das Sinn macht, aber auch zusätzliche Kosten verursachen wird.</p> <p>Es zeigt zudem, dass sich die Planer nicht ausreichend mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Anstatt den Standort „Sportplatz“ zu wählen, der von Anfang an vorgesehen war und alle baulichen Voraussetzungen erfüllen würde, wurde von der Stadt „schlecht gerechnet“.</p>	<p>[Hinweis: Das Schreiben der Einwenderin unter Ö3 ist annähernd wortgleich wie das zuvor unter Ö2 eingefügte Schreiben, sodass die im Folgenden aufgeführte Kommentierung ebenfalls annähernd wortgleich ausfällt].</p> <p>Zur Standortwahl und zu den erörterten Alternativen sei auf die ausführlichen Erläuterungen in Kap. 5 der Begründung verwiesen. Daraus geht hervor, warum sich die Gremien letztlich, nach Abwägung aller (auch ausführlich diskutierten) Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten - und nicht zuletzt infolge des hier naturgemäß sehr hoch zu gewichtenden Votums der Feuerwehr als Nutzer – bereits in den Jahren 2014 und 2015 für den nun gewählten Standort entschieden haben.</p> <p>Die unbegründete Behauptung, die Stadt sei „instrumentalisiert“ worden, „um Interessen von Dritten“ zu wahren, ist nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen. Alle Beschlüsse wurden von demokratisch gewählten Gremien gefasst, die es sich in der Abwägung aller Argumente sicher nicht leicht gemacht haben.</p> <p>Es wurden und werden sämtliche vorgetragene Argumente und Bedenken, auch die zu den Kosten, in die Gesamtabwägung eingestellt, und keinesfalls „von der Stadt ignoriert“; sämtliche Argumente sind in die Abwägung eingeflossen.</p> <p>Der Wunsch des Ortsbeirates Ippesheim, an seinem Gerätehaus festzuhalten, wäre auch bei jedem anderen Standort aufgekommen. Das Erfordernis, eine neue Feuerwache nach zeitgemäßen Standards für die 3 Ortslagen des Löschbezirks zu installieren, steht aber außer Zweifel und bleibt davon unberührt – auch der Ortsbeirat Ippesheim hat dennoch für den nun gewählten Standort gestimmt (lediglich die Prüfung der Schallschutzanlage angeregt).</p> <p>Zur Standortwahl s.o. (sowie ausführlich in Kap. 5 der Begründung, wo auch die (gerade aus Sicht der Feuerwehr recht gravierenden) Nachteile des Standortes am Sportplatz erläutert werden, die sämtlich – ohne ein „Schlecht-Rechnen“, das die Einwenderin hier vorwirft – in der Gesamtabwägung berücksichtigt worden waren.</p>	

	<p>Die geplante Mauer, die sogar die „Berliner Mauer“ um 2 Meter überschreiten würde, wäre kein Schutz für die Anwohner, sondern würden sowohl das Ortsbild verschandeln, als auch die allgemeine Lebensqualität drastisch sinken lassen. Zudem ließe der Wall die Immobilienwerte sinken.</p> <p>Die Mauer würde aufgrund ihrer Höhe, den Lärm, der aus dem Ort und von der Bahnlinie kommt, reflektieren und dadurch noch verstärken.</p>	<p>Die Lärmschutzanlage wird nach den aktuellen schalltechnischen Erfordernissen erforderlich, um die Anwohner der nahe gelegenen Wohnbaugrundstücke nach den einschlägigen Vorgaben und Richtlinien vor Lärmimmissionen zu schützen.</p> <p>Allerdings wurden Möglichkeiten gesehen, dass man im Zuge der Baugenehmigung für das konkrete Vorhaben (wenn also nicht mehr alle „Sicherheiten“ für mögliche Optionen berücksichtigt werden müssen, die im Bebauungsplan berücksichtigt werden) zu geringeren Immissionen kommen wird, sodass dann der Lärmschutzwall oder die Lärmschutzwand mit recht hoher Wahrscheinlichkeit doch noch kleiner errichtet werden kann (auch dies wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich ermöglicht).</p> <p>Dazu wurde inzwischen bereits aktualisierte schalltechnischen Beurteilung vorgelegt. Da inzwischen die Planung des Feuerwehrgerätehauses konkretisiert wurde, dabei u. a. auch die Lage und die Art / Qualität der Fenster im Hinblick auf eine Minimierung der Emissionen optimiert wurde, und zudem die betrieblichen Abläufe der Feuerwehr, u. a. auf Grundlage der Einsatz-Daten der letzten Jahre, nochmals aktualisiert und konkretisiert wurden, ergaben sich bereits geringere Immissionswerte an den schutzwürdigen Anlieger-Häusern. Als wichtigstes Ergebnis ist folgendes festzuhalten: Die aktive Lärmschutzanlage am Nordrand muss nur noch 1,80 m hoch sein. Diese Mindesthöhe, aber auch eine Maximalhöhe von 2,30 m, werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt, sodass die vom Einwender befürchtete hohe „Mauer“ nicht kommen wird. Vielmehr wird hier eine begrünte Lärmschutzanlage sehr nahe der geplanten Feuerwehr-Stellplätze (und somit bereits mindestens 14m von seiner Grundstücksgrenze entfernt) errichtet. Dazwischen erfolgt eine naturnahe Begrünung. Damit wird dem Einwender der nötige Lärmschutz gewährleistet und gleichzeitig eine ansprechende optische Abschirmung mit ortsbildästhetischen und lokalklimatischen Positivwirkungen hergestellt, ohne aber Nachteile wie Beschattung oder nennenswerte Beschränkungen von Ausblicken o.ä. hervorzurufen. Reflexionen wurden bei der neuen gutachterlichen Untersuchung mit berücksichtigt. Es sind dadurch bei der geplanten Lärmschutzanlage keine Nachteile gegeben: „Aufgrund der geringen Höhe und des Abstands zu den schutzwürdigen Wohnnutzungen sind keine pegelerhöhenden Effekte durch Schallreflexionen zu erwarten“ (s. Fußnote 11 auf S. 21 des Gutachtens, welches Anlage zur Bebauungsplanung ist).</p> <p>Auch die Pflege und Instandhaltung des Walls würde Folgekosten mit sich bringen.</p>	<p>Die von den Einwendern angemahnten Folgekosten sind bei jeglichen Infrastrukturvorhaben unvermeidbar. Durch die Auswahl der Lärmschutzanlage und ggf. auch eine geschickte Bepflanzung können diese aber minimiert werden (was natürlich im ureigenen Interesse der Stadt ist, die schon daher bei der konkreten Planung dafür sorgen wird).</p>
--	---	--	---

	<p>Besonders gravierend sind unserer Meinung nach die 3 Gefahr bringenden Zufahrten, die den bestehenden Fahrradweg kreuzen. Zahlreiche Spaziergänger, Fahrrad- und Inlinerfahrer, sowie Jogger sind zu allen Tageszeiten auf dem Fahrradweg unterwegs. Soll dieser Weg abgeschafft oder etwa kostspielig umgebaut werden? Wo ist da der Sinn?</p> <p>Als betroffene Anwohner erwarten wir zeitnah eine Stellungnahme, sowie eine Anhörung.</p> <p>Wir werden nicht tatenlos hinnehmen, dass unsere Aussicht eingeschränkt wird, dass unser Besitz deutlich an Wert verliert und unser Lebensgefühl vermindert wird!!!!</p> <p>Sollten Sie diesen Forderungen nicht nachkommen, behalten wir uns vor, rechtliche Schritte einzuleiten. (...)</p>	<p>Die Querung des Radweges, der selbstverständlich erhalten wird, wurde von einem Fachplaner, in enger Abstimmung mit und nach den Vorgaben des LBM geplant. Die Ein- und Ausfahrten liegen in sehr guten Sichtverbindungen zum Radweg, der zudem Markierungen erhält. Es wird an den Ein- und Ausfahrten außerdem kein reger Verkehr mit stärkerer Frequentierung dieser Querungen erfolgen. Es können zudem auch keine Geschwindigkeiten durch die hier querenden Fahrzeuge erzielt werden, die eine stärkere Gefährdung hervorrufen könnten. Jede „normale“ Straßeneinmündung (wie die 25m weiter folgende Einmündung ‘Am Hintzenbühl’ / Rheinpfalzstraße, an welcher die Radwegenutzer danach ankommen) weist ein höheres Gefahrenpotenzial auf, da diese in der Regel (die genannte auf jeden Fall) unübersichtlicher sind und da dort in der Regel auch schneller fahrende Fahrzeuge und in deutlich stärkerer Frequentierung ankommen. Die zu erwartende Beeinträchtigung oder gar ein Gefährdungspotenzial für „Spaziergänger, Fahrrad- und Inlinerfahrer, sowie Jogger“ durch die den Weg querenden Fahrzeuge sind somit also als sehr überschaubar und als (gerade auch im Vergleich zu den meisten sonstigen Radwegen) vertretbar anzusehen.</p> <p>Die abschließende Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Einwenders wird in den zuständigen politischen Gremien erörtert; am Abschluss des Verfahrens wird den Einwendern das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt.</p>	<p>Die Aussagen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen und in der Gesamtabwägung gemäß den nebenstehenden Erläuterungen gewichtet. Die Bedenken werden aus den erläuterten Gründen, auch wegen der nun deutlich niedrigeren Lärmschutzanlage, zurückgewiesen.</p>
--	---	--	--

Kennziffer	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
Ö4	18.11.2019	<p>(...)</p> <p>im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit möchte ich hiermit meine erheblichen Bedenken zur Erstellung eines Flächennutzungsplans/den Bau für das Feuerwehrhaus Ost "an der Kieskaute" anmelden. Folgende Gründe:</p>	<p>Vorab ist anzumerken, dass sich der Einwender zwar ausdrücklich auf die „Erstellung eines Flächennutzungsplans“ bezieht, in dessen Rahmen die vom Einwender monierten Punkte („6m hohe Mauer“ sowie Untergrund- bzw. Wasserverhältnisse / Oberflächenwasserbewirtschaftung) nicht geregelt werden, da diese Aspekte erst auf Ebene der Bebauungsplanung bzw. gar erst der konkreten Erschließungsplanung geplant werden. Daher wird diese Stellungnahme aber auch im vorliegenden Bebauungsplan-Verfahren berücksichtigt.</p>	

	<p>1. Als unmittelbar betroffener Anwohner wird der Wert meines Eigentums erheblich geschmälert und die Lebensqualität spürbar beeinflusst. Eine fast schon bedrohlich wirkende 6 Meter hohe Mauer kann niemals ernsthaft als Schutz der Anwohner dienen und wird sicherlich als zweite JVA verspottet.</p>	<p>Zu 1.:</p> <p>Gemäß dem eingeholten schalltechnischen Gutachten ist eine Lärmschutzanlage zum Schutz der Anwohner vor den Lärmimmissionen aus dem neuen Feuerwehrstandort erforderlich. Da der Planungsträger gezwungen ist, den Anwohnern die baugesetzlich vorgeschriebenen „gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu gewährleisten und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten sind, besteht für die Stadt auch kein Spielraum, darauf zu verzichten oder die Höhe der Anlage „nach Gutdünken“ zu reduzieren. Allerdings wurden Möglichkeiten gesehen, dass man im Zuge der Baugenehmigung für das konkrete Vorhaben (wenn also nicht mehr alle „Sicherheiten“ für mögliche Optionen berücksichtigt werden müssen, die im Bebauungsplan berücksichtigt werden) zu geringeren Immissionen kommen wird, sodass dann der Lärmschutzwall oder die Lärmschutzwand mit recht hoher Wahrscheinlichkeit doch noch kleiner errichtet werden kann (auch dies wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich ermöglicht). Dazu wurde inzwischen bereit aktualisierte schalltechnischen Beurteilung vorgelegt. Da inzwischen die Planung des Feuerwehrgerätehauses konkretisiert wurde, dabei u. a. auch die Lage und die Art / Qualität der Fenster im Hinblick auf eine Minimierung der Emissionen optimiert wurde, und zudem die betrieblichen Abläufe der Feuerwehr, u. a. auf Grundlage der Einsatz-Daten der letzten Jahre, nochmals aktualisiert und konkretisiert wurden, ergaben sich bereits geringere Immissionswerte an den schutzwürdigen Anlieger-Häusern. Als wichtigstes Ergebnis ist folgendes festzuhalten: Die aktive Lärmschutzanlage am Nordrand muss nur noch 1,80 m hoch sein. Diese Mindesthöhe, aber auch eine Maximalhöhe von 2,30 m, werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt, sodass die vom Einwender befürchtete „bedrohlich wirkende 6 Meter hohe Mauer“ nicht kommen wird. Vielmehr wird hier eine begrünte Lärmschutzanlage sehr nahe der geplanten Feuerwehr-Stellplätze (und somit bereits mindestens 14m von seiner Grundstücks-grenze entfernt) errichtet. Dazwischen erfolgt eine naturnahe Begrünung. Damit wird dem Einwender der nötige Lärmschutz gewährleistet und gleichzeitig eine ansprechende optische Abschirmung mit ortsbildästhetischen und lokalklimatischen Positivwirkungen hergestellt, ohne aber Nachteile wie Beschattung oder nennenswerte Beschränkungen von Ausblicken o.ä. hervorzurufen. Reflexionen wurden bei der neuen gutachterlichen Untersuchung mitberücksichtigt. Es sind dadurch bei der geplanten Lärmschutzanlage keine Nachteile gegeben: „Aufgrund der geringen Höhe und des Abstandes zu den schutzwürdigen Wohnnutzungen sind keine pegelerhöhenden Effekte durch Schallreflexionen zu erwarten“ (s. Fußnote 11 auf S. 21 des Gutachtens, welches Anlage zur Bebauungsplanung ist).</p>	
--	---	---	--

	<p>2. Da das unmittelbare Umfeld eine horizontale Ton-schicht führt ist damit zu rechnen, dass sich bei einem Bau dieser Größenordnung die unterirdischen Was-serschichten des Wasserschutzgebietes verän-dern/verlagern und anliegende Häuser in der Folge mit drückendem Wasser ernsthafte Beschädigungen erleiden können. Erst der Bau des unbefestigten Wirt-schaftswegs mit einer großen Drainage, die das Bett des ehemaligen Bachs ersetzte, lieferte beim Bau der Häuser "Am Hintzenbühl" eine Erleichterung. Bitte be-denken Sie auch, dass eine aktive Quelle am westlich anliegenden Hochspannungsmast hervortritt.</p> <p>Das ist nur ein kleiner Auszug, macht im Wesent-lichen jedoch meine Bedenken klar. Sollten Sie mit mir / uns in Kontakt treten wollen, so bin ich jederzeit zu einem konstruktiven Gespräch bereit.</p> <p>(...)</p>	<p>Zu 2.:</p> <p>Es wurde im Vorfeld der Offenlage des Bebauungsplanes bereits eine Vor-planung für die Oberflächenwasserbewirtschaftung erstellt. Dabei wurden zum einen die Vorgaben infolge der Lage in einem abgegrenzten Wasser-schutzgebiet berücksichtigt, zum anderen aber selbstverständlich auch die Lage oberhalb bestehender Bebauung. Aus diesem Grunde wird auch von einer Versickerung anfallenden Oberflächenwassers verzichtet. Gemäß der Fachplanung soll die nach Landeswassergesetz erforderliche Bewirtschaf-tung des Niederschlagswassers hier über eine Regenwasserrückhaltung in Form eines unterirdischen Stauraums (Füllkörper-Rigole, die zudem außen abgedichtet wird) erfolgen, über die eine gedrosselte Ableitung in den vor-handenen und dafür hinreichend dimensionierten Regenwasserkanal nörd-lich des Plangebietes erfolgt. Somit ist aber festzustellen, dass das bisher bei Starkregenereignissen ungehindert nach Norden (in Richtung der Wohnbebauung) abfließende Wasser im Plangebiet künftig gesammelt und ordnungsgemäß bewirtschaftet wird.</p> <p>Der besagte Hochspannungsmast liegt bereits ca. 55 m westlich des Plan-gebiets und bereits relativ deutlich unterhalb des tiefsten Punktes des Plangebietes, sodass eine dortige Quelle keine Auswirkungen auf das Plangebiet (und umgekehrt) haben kann.</p>	<p>Die Bedenken werden aus den erläuterten Grün-den, auch wegen der nun deutlich niedrigeren Lärm-schutzanlage, zurückge-wiesen.</p>
--	--	---	--

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskaute“ (P 11)

Planstand 07.10.2019

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.11.2019 am Verfahren beteiligt:

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
Kreisverwaltung			
1.	Kreisverwaltung Amt Bauen und Umwelt Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach	08.01.2020	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach		
3.	Kreisverwaltung Untere Wasserbehörde Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach		
4.	Kreisverwaltung Büro des Landrates Brand- und Katastrophenschutz Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach		
5.	Kreisverwaltung Veterinärwesen Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach		
6.	Kreisverwaltung Untere Denkmalschutzbehörde Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach	05.12.2019	-



Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
7.	Kreisverwaltung Abfallwirtschaftsbetrieb Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach		
8.	Kreisverwaltung Gesundheitsamt Ringstraße 4 55543 Bad Kreuznach		
	Obere Landesbehörden		
9.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kurfürstenstraße 12-14 56068 Koblenz		
10.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Ref. 43 – Bauwesen Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz		
11.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Hauptstraße 238 55743 Idar-Oberstein		
12.	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Ernst-Ludwig-Straße 2 55116 Mainz		
13.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	02.01.2020	X
14.	Generaldirektion kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege, Fachbereich Praktische Denkmalpflege Schillerplatz 44 – Erthaler Hof 55116 Mainz		
15.	Generaldirektion kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte - Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	25.11.2019	-



Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
16.	Generaldirektion kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Große Langgasse 29 55116 Mainz	27.11.2019	X
	Polizei/Bundeswehr		
17.	Polizeiinspektion Bad Kreuznach Ringstraße 3 55543 Bad Kreuznach	22.11.2019	
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	19.11.2019	-
	Vermessung / Kataster / Grundstücke		
19.	Vermessungs- und Katasteramt Ostdeutsche Straße 28 55232 Alzey		
20.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Am Rilchenberg 65 55743 Idar-Oberstein	28.11.2019	
21.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Mitte Camberger Straße 10 60327 Frankfurt am Main		
22.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Verwaltungsaufgaben Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf		
	Finanzen		
23.	Finanzamt Ringstraße 10 55543 Bad Kreuznach		
24.	Landesamt für Steuern - Landesvermögensabteilung Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17 56073 Koblenz		

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
Industrie / Gewerbe			
25.	Industrie- u. Handelskammer Koblenz - Außenstelle KH John-F.-Kennedy-Straße 13 55543 Bad Kreuznach		
26.	Handwerkskammer Koblenz über Kreishandwerkerschaft Siemensstraße 8 55543 Bad Kreuznach		
Landwirtschaft / Forst / Klima			
27.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Burgenlandstraße 7 55543 Bad Kreuznach	13.01.2020	-
28.	Bauern- und Winzerverband an Nahe und Glan Burgenlandstraße 7 55543 Bad Kreuznach		
29.	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Schlossplatz 10 55469 Simmern	18.11.2019	-
30.	Landesforsten Rheinland-Pfalz Forstamt Soonwald Entenpfuhl 8 55566 Bad Sobernheim	28.11.2019	-
31.	Deutscher Wetterdienst Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach am Main		
Verkehr			
32.	Stadtbus Bad Kreuznach GmbH Ringstraße 128a 55543 Bad Kreuznach		
33.	ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH Erthalstraße 1 55118 Mainz		

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
34.	Landesbetrieb Mobilität Eberhard-Anheuser-Straße 4 55543 Bad Kreuznach	16.12.2019	X
35.	Eisenbahnbundesamt Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt am Main	26.11.2019	-
Leitungsträger			
36.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Planung NE 3 Zurmaierstraße 175 54292 Trier		-
37.	Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach Kilianstraße 9 55543 Bad Kreuznach		
38.	Deutsche Telekom Technik GmbH Poststraße 20-28 55543 Bad Kreuznach		
39.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 38 90449 Nürnberg	16.12.2019	X
40.	EWR Netz GmbH Klosterstraße 16 67547 Worms		
41.	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund 19.12.2019 und vom 16.01.2020	X
42.	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund	03.01.2020	X
43.	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	23.11.2019	-

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
Nachbarkommunen			
44.	Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen Elisabethenstraße 55576 Sprendlingen		
45.	Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach Rheingrafenstraße 11 55583 Bad Kreuznach		
46.	Verbandsgemeinde Langenlonsheim Naheweinstraße 80 55450 Langenlonsheim		
Kirche			
47.	Ev. Kirche in Hessen und Nassau Paulusplatz 1 64285 Darmstadt		
48.	Kath. Kirchengemeinde Planig – Pfarrei St. Gordianus St. Gordianus-Straße 1 55545 Bad Kreuznach		
Verwaltung KH			
49.	23 Grundstücks- und Gebäudewirtschaft		
50.	30 Amt für Recht und Ordnung		
51.	37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz		
52.	40 Amt für Schulen, Kultur u. Sport		
53.	51 Amt für Kinder u. Jugend		
54.	600 Bauverwaltung		
55.	600 Bauaufsicht		
56.	650 Hochbau und Gebäudewirtschaft		
57.	660 Tiefbau- und Grünflächen		
58.	68 Bauhof		
59.	ABW Abwasserbeseitigungseinrichtung		

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung
Ortsbeiräte			
60.	Ortsbeirat Planig	14.10.2019	X
61.	Ortsbeirat Ippesheim	06.11.2019	-
62.	Ortsbeirat Bosenheim	23.10.2019	-
Naturschutzverbände			
63.	Naturschutzbund Deutschland (DBV) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Frauenlobstraße 15-19 55118 Mainz		
64.	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Hindenburgplatz 3 55118 Mainz		
65.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Osteinstraße 7-9 55118 Mainz		
66.	Pollichia Verein für Naturforschung u. Landespflege e.V. Erfurter Straße 7 67433 Neustadt a.d.W.		
67.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Klosterstraße 13 67823 Obermoschel/Pfalz		
68.	Landesjagdverband - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Fasanerie 2 55457 Gensingen		
69.	„Die Naturfreunde“ Landesverband Rheinland-Pfalz Ebertstraße 22 67963 Ludwigshafen		
70.	Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes Fröbelstraße 24 67433 Neustadt a.d.W.		-

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1.	Kreisverwaltung Amt Bauen und Umwelt Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach	08.01.2020	<p>(...)</p> <p>zum o.g. Bauleitplan nehmen wir im Rahmen der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:</p> <p>Als Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Es wird begrüßt, dass insbesondere negativen stadtökologischen Veränderungen durch entsprechende Festsetzungen entgegen gewirkt werden soll (Dachbegrünung). Wir weisen ferner darauf hin, dass Übertragungen von Kompensationsüberschüssen auf ein Ökokonto in einem gesonderten Verfahren von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt zu lassen sind.</p> <p>Aus Sicht der ebenfalls beteiligten Unteren Landesplanungsbehörde und Unteren Wasserbehörde werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>(...)</p>	<p>Die positive Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde wird begrüßt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in Abstimmung mit dem Einwender geregelt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
6.	Kreisverwaltung Amt Bauen und Umwelt, Untere Denkmalschutzbehörde, Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach	05.12.2019	<p>(...), gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskauta“ (Nr. P 11), Flur 7 in der Gemarkung Planig, und den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskauta“ (Nr. P 11) bestehen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken, da keine Einzeldenkmäler, Denkmalzonen oder Grabungsschutzgebiet betroffen sind.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht eine Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als Fachbehörde in Mainz.</p>	<p>Die genannte Fachbehörde wurde beteiligt (s.u.). Darüber hinaus ist keine Kommentierung erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	02.01.2020	<p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Seitens des LGB wurden die Unterlagen zu Ihrer Anfrage vom 13.11.2019 überprüft.</p> <p>Dabei haben wir festgestellt, dass sich zu den eingereichten Unterlagen vom 29.07.2014 keine wesentlichen und flächenmäßigen Änderungen ergeben haben.</p> <p>Eine erneute Überprüfung wurde diesseits daher für entbehrlich gehalten. Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 14.08.2014 (Az.: 3240-0851-14/V1).</p>	<p>Zu Bergbau/Altbergbau</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die besagte Stellungnahme vom 14.08.2014 wurde berücksichtigt; deren Aussagen gingen auch nicht über die nun vorgetragenen hinaus.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein: Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Die entsprechenden Hinweise in Kap. 4.2.3 der Begründung und unter III.8 der Textlichen Festsetzungen werden fachlich bestätigt. Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter III.8 wird fachlich bestätigt.</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>- Radonprognose: Es ist zu begrüßen, dass Bodenluftuntersuchungen auf Radon stattgefunden haben und daraus die gutachterlichen Empfehlungen in die Textlichen Festsetzungen unter III.19 sowie in die Begründung unter Kapitel 4.2.3 übernommen wurden. (...)</p>	<p>Zu Boden und Baugrund - -allgemein Die fachliche Bestätigung der in der Bebauungsplanung aufgeführten Hinweise und Normen wird begrüßt.</p> <p>Zu Boden und Baugrund - -mineralische Rohstoffe Kein Kommentar erforderlich.</p> <p>Zu Boden und Baugrund - - Radonprognose Die positive Bewertung wird begrüßt.</p>	
15.	Generaldirektion kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte - Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	25.11.2019	<p>(...)</p> <p>wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte- bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. (...)</p>	<p>Kein Kommentar erforderlich. Die beiden anderen Fachstellen der GDKE <u>wurden</u> beteiligt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Generaldirektion kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Große Langgasse 29 55116 Mainz	27.11.2019	<p>(...)</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.10.2019 zum o.g. Bebauungsplan. Unsere Stellungnahme ist deckungsgleich mit unserer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan. Aus dem betroffenen Areal sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt geworden; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden. In einigen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den „Hinweisen und Empfehlungen“ im Satzungstext des Bebauungsplanes wird bereits auf die denkmalrechtlichen Erfordernisse - so insbesondere das Sicherungsgebot des § 16, das (im Falle eines Fundes) greifende Meldegebot gemäß § 17, das Erhaltungsgebot des § 18 sowie das Verursacherprinzip gemäß § 21 DSchG - hingewiesen.</p>	Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden gemäß den nebenstehenden Erläuterungen berücksichtigt.

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Luftbildern zeichnen sich hingegen zwei Gräben im Areal ab, bei denen geprüft werden muss, ob es sich um archäologisch relevante Befunde handelt. Da sich in den östlichen und westlichen Nachbargrundstücken in Luftbildern zudem Gruben und ein Kreisgraben (östlich, nicht mit der Longierbahn verwechseln) abzeichnen, empfehlen wir eine geomagnetische Voruntersuchung oder gezielte Baggersondagen in Absprache mit uns. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor ihrer Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip gemäß § 21 Denkmalschutzgesetz RLP zum Tragen käme. Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn der Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzugeben: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de Fax: 06131-2016-333. Bei eventuellen Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen. (...)</p>	<p>Außerdem ist dort erläutert, dass - sofern „archäologische Objekte angetroffen werden, der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen [ist], damit entsprechende Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen“.</p> <p>Die empfohlene geomagnetische Prospektion wird durchgeführt. Angebote wurden bereits eingeholt; die Prospektion soll voraussichtlich im Januar erfolgen. Es sollte auch der Anregung gefolgt werden, dem Einwender den geplanten Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig anzuzeigen, damit dieser eine Überprüfung einplanen kann (dies ist jedoch nicht in der Bauleitplanung regelbar).</p>	
17.	Polizeiinspektion Bad Kreuznach Ringstraße 3 55543 Bad Kreuznach	22.11.2019	(...) Keine Einlassungen (...)	Kein Kommentar erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	19.11.2019	(...) durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. (...)	Kein Kommentar erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Am Rilchenberg 65 55743 Idar-Oberstein	28.11.2019	(...) Durch o. g. Maßnahme werden keine geplanten, in Ausführung befindlichen oder bestehenden Anlagen des Landes oder des Bundes bzw. Liegenschaften der Stationierungsstreitkräfte oder sonstigen militärischen Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Idar-Oberstein, berührt. (...)	Kein Kommentar erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
27.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Burgenlandstraße 7 55543 Bad Kreuznach	13.01.2020	<p>(...)</p> <p>zunächst einmal verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27.08.2014, insbesondere auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs.2 BauGB.</p> <p>Sollte es dennoch zu einer Realisierung des Bebauungsplanes kommen, machen wir unbedingt darauf aufmerksam, dass eine Straßenbreite der K 92 von mindestens 4,50 m im Bereich der geplanten Verkehrsinseln gewährleistet sein muss, um dem landwirtschaftlichen Verkehr zu entsprechen. Desweitern sollte die Anordnung der Verkehrsinseln so gestaltet werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung bei der Ein- und Ausfahrt von Wirtschaftswegen auf die K 92 mit landwirtschaftlichen Maschinen kommt. (...)</p>	<p>Die Stellungnahme vom 27.08.2014 wurde in die Abwägung eingestellt; zur grundsätzlichen Standortfrage für eines zeitgemäßen Feuerwehrstandortes für diesen Löschbezirk sei auch auf die ausführlichen Erläuterungen in Kap. 5 der Begründung verwiesen. Der angemahnte sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden wurde bei der Planung des neuen Feuerwehrgerätehauses und der erforderlichen Neben- und Freianlagen beachtet; dies liegt – aus Gründen der Vermeidung und Minimierung von Kosten für bauliche Maßnahmen sowie für den dazu zu erbringenden Ausgleich, der beschränkten Verfügbarkeit von Flächen etc. – bereits im originären Interesse des Planungsträgers. Einige (sehr wenige) funktionale Zwänge, wie bspw. die Vorhaltung mehrerer Ein- und Ausfahrten, sind allerdings aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Optimierung der Einsatzzeiten etc. unumgänglich; ansonsten weist die Planung keine unangemessenen Flächeninanspruchnahmen auf.</p> <p>Die genaue Ausgestaltung der Veränderungen auf der Kreisstraße wird nicht im Bebauungsplan geregelt. Hier ist zudem nicht die Stadt, sondern der Straßenbaulastträger (vertreten durch den LBM) der maßgebliche Entscheidungsträger. Selbstverständlich wird von dessen Seite aber eine Konzeption vorgegeben, mit der bspw. auch Schwerlastverkehr sicher durch die neue Trassenführung geleitet werden kann, sodass auch Mindestbreiten für landwirtschaftliche Fahrzeuge gesichert sind. Da gemäß der vorliegenden Entwurfsplanung für die Kreisstraße weder die vorhandene Fahrbahn der K 92 noch die geplante Breite der Verkehrsinseln (die nur nach Süden verlagert werden) verändert werden sollen, wird sich keine Verschlechterung gegenüber dem Status quo ergeben. Zudem verbleiben im Randbereich der Fahrbahn auf der hier über 12m breiten Straßenparzelle noch hinreichend breite Bankett- bzw. Randstreifen, die weiterhin gemäht werden, sodass selbst für breit ausladende Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile (soweit diese auf der K 92 mit Begegnungsverkehr zulässig sind) mehr als genügend Raum verbleibt.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß den nebenstehenden Erläuterungen in der Planung berücksichtigt. Weiterer Entscheidungs- oder Handlungsbedarf auf Ebene der Bebauungsplanung ist nicht gegeben.</p>

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				Auch Ein- und Ausfahrten in betroffene Wirtschaftswege werden bei der Anordnung von Verkehrsinseln etc. selbstverständlich bei der Straßenfachplanung nach den LBM-Vorgaben berücksichtigt.	
29.	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Schlossplatz 10 55469 Simmern	18.11.2019	(...) Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber Ihrer oben angegeben Planung keine Bedenken. Eigenplanungen sind nicht vorhanden (...)	Kein Kommentar erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Landesforsten Rheinland-Pfalz - Forstamt Soonwald Entenpfuhl 8 55566 Bad Sodenheim	28.11.2019	(...) nach Prüfung der uns vorgelegten Planungsunterlagen bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken. (...)	Kein Kommentar erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen.
34.	Landesbetrieb Mobilität Eberhard-Anheuser-Straße 4 55543 Bad Kreuznach	16.12.2019	(...) wir verweisen auf unser Schreiben vom 26.08.2014 (Aktenzeichen FNP-KK-K092-IV 45) sowie auf unser Schreiben vom 09.10.2019 mit Aktenzeichen A-BP Stadt Bad Kreuznach (Planig)-IV 41, die weiter Gültigkeit haben. Im Rahmen der Detailplanung (Zufahrtenlage des Feuerwehrhauses) ergab sich, dass die vom Kreis gebauten Verkehrsberuhigungselemente (baulich hergestellter Versatz) aufgrund Ihres Wunsches versetzt werden sollen. Hiermit sind vor vom Grunde her einverstanden. Bereits mit Schreiben vom 09.10.2019 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass die von Ihnen vorgesehene minderwertige provisorische Wiederherstellung mittels LÜFT-Kunststoffelementen für uns nur dann vorstellbar wäre, wenn in nächster Zeit ein Aufstellungsbeschluss für eine Erweiterung der Wohnbauflächen erfolgen würde. Da Sie hierauf in Ihrer Vorlage nicht mehr eingehen, gehen wir davon aus, dass dies nicht der Fall ist und das Verfahren für das Feuerwehrgerätehaus für sich alleine zu betrachten ist. Vor diesem Hintergrund hat die Wiederherstellung in der gleichen baulichen Qualität zu erfolgen wie die Verkehrsberuhigungsmaßnahme, die damals vom Kreis finanziert wurde, das heißt, ein Ersatz in Form von LÜFT-Elementen kommt nicht in Betracht. Die Detailplanung für die neuen Verkehrsberuhigungs-elemente ist einvernehmlich mit unserem Hause abzustimmen. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung der weiteren aufgeführten Bedingungen wie folgt:	Die beiden genannten Schreiben waren bereits zur Kenntnis genommen und – soweit im Rahmen der Bauleitplanung möglich und geboten – berücksichtigt worden. Daraufhin wurde bereits eine konkrete Fachplanung für die Zufahrt etc. erstellt und mit dem Einwender abgestimmt. Die Umsetzung der Planung und die Detailplanungen werden weiterhin mit dem LBM abgestimmt. Dabei ist dann auch erst abschließend zu klären, in welcher Form und Qualität die die vom Kreis gebauten und nun zur Versetzung in Richtung Bosenheim vorgesehenen Verkehrsberuhigungselemente errichtet werden sollen, wobei dann selbstverständlich auch evtl. sonstige, bis dato vorliegende Planungen zu beachten sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß den nebenstehenden Erläuterungen beachtet.

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für die Anlage der Zufahrten im Zuge der freien Strecke der Kreisstraße ist rechtzeitig vor Baubeginn bei unserem LBM Bad Kreuznach zu beantragen. - Um den Lärmschutz der umliegenden Wohnbebauung zu gewährleisten, wird gemäß der Planzeichnung sowie der textlichen Ausführungen die Gemeinbedarfsfläche im Norden und im Westen begrenzt von den aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich werdenden Flächen für aktive Lärmschutzanlagen, die überwiegend in Form eines 6 m hohen Erdwalls bzw. einer Lärmschutzwand oder einer Kombination aus Wall und Wand entlang der Grundstücksgrenzen ausgeführt werden sollen. Diese Fläche der aktiven Lärmschutzmaßnahme ragt im Osten des Plangebietes in die Bauverbotszone der Kreisstraße hinein, die gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs grundsätzlich einzuhalten ist; die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wäre seitens unserer Dienststelle zu prüfen. Zur Beurteilung des Sachverhaltes bitten wir um Vorlage von Detailplanunterlagen (Darstellung einschließlich Entwässerungsnachweis), die einvernehmlich mit uns abzustimmen sind. Die Sicherheitsabstände nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zur Landesstraße sind dabei einzuhalten. Weiterhin darf eine Bepflanzung nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein. - Das mit den Bebauungsplanunterlagen vorgelegte Schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Pies beinhaltet ausschließlich die Immissionsprognose des Planungsvorhabens für die umliegende Wohnbebauung. In Anbetracht der vorgesehenen Einrichtung von Verwaltungs-, Sozial- und Schulungsräumen innerhalb des Feuerwehrgerätehauses weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass dem Straßenbaulastträger Kreis keine Nachteile bezüglich der Einforderung von Lärmschutzmaßnahmen aufgrund von Verkehrsgeräuschemissionen der K 92 entstehen dürfen; hierfür hat die Stadt im Rahmen der Bauleitplanung in ausreichendem Maß Sorge zu tragen. 	<p>Die Notwendigkeit der Einholung einer Sondernutzungserlaubnis für die Anlage der Zufahrten ist zu beachten, kann aber nicht in der Bauleitplanung geregelt werden.</p> <p>Die Detailplanung für die Lärmschutzanlage liegt noch nicht vor; sie ist selbstverständlich mit dem LBM abzustimmen; die Detailplanunterlagen werden dem LBM (mit einem Antrag auf eine entsprechende Genehmigung) dann rechtzeitig vorgelegt.</p> <p>Angesichts der allenfalls unregelmäßig und untergeordnet genutzten Verwaltungs-, Sozial- und Schulungsräume ist nur eine sehr geringe Schutzwürdigkeit gegeben. Auch angesichts des Mindestabstandes der Baugrenze zum Straßenrand von über 17 Metern sind daher kein immissionsschutzrechtlicher Konflikt und daraus ableitbare Erfordernisse zum Lärmschutz erkennbar.</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Die unter Ziffer 3. bis 5. enthaltenen Bedingungen unseres Schreibens vom 26.08.2014 zur Anwendung der RPS 2009, zur Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraumes, zur Beseitigung von Fahrbahnverschmutzungen sowie zur Entwässerung sind zu beachten. Hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes merken wir an dieser Stelle darüber hinaus an, dass nach unseren Informationen am Ortseingang Planig bereits in der Vergangenheit eine Entwässerungsproblematik bekannt wurde (Kellerüberflutungen); wir regen an, im Zuge der Bauleitplanung eine geeignete Entwässerungslösung für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche mit entsprechender Rückhaltung und Ableitung zu berücksichtigen. Sofern hierdurch anbaurechtliche Tatbestände tangiert würden, wären diese mit unserem LBM Bad Kreuznach einvernehmlich abzustimmen. - Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Anpassung der Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung wäre seitens Ihrer Verkehrsbehörde zu erlassen und die Kosten der Beschilderung sind von der Kommune zu übernehmen. Wir bitten um weitere Beachtung unserer Ausführungen und verbleiben (...) 	<p>Die genannten Bedingungen aus dem erwähnten Schreiben aus dem ersten Anhörverfahren waren bereits zur Kenntnis genommen und – soweit im Rahmen der Bauleitplanung möglich und geboten – berücksichtigt worden. Sie sind im Zuge der Realisierung zu beachten.</p> <p>Eine Entwässerungs-Fachplanung wurde bereits erstellt. Darin ist zum einen eine hinreichend dimensionierte unterirdische Rückhalteanlage (Füllkörper-Rigole, die zudem außen abgedichtet wird) vorgesehen, in der das anfallende Oberflächenwasser – sofern es nicht bereits vorher in möglichst großen Zisternen zur Nutzung durch die Feuerwehr (zu Übungen etc.) gesammelt und genutzt wird – zurückgehalten und allenfalls gedrosselt in den vorhandenen und dafür hinreichend dimensionierten Regenwasserkanal in der nördlich bis nordwestlich folgenden Straße 'Am Hintzenbühl' (Trennsystem) und darüber nach Westen abgeleitet wird. Der genannte, stärker belastete Regenwasserkanal am Ortseingang (in der Rheinpfalzstraße) wird somit nicht in Anspruch genommen. Somit ist auch festzustellen, dass das bisher bei Starkregenereignissen ungehindert nach Norden (in Richtung der Wohnbebauung) abfließende Wasser im Plangebiet künftig gesammelt und ordnungsgemäß bewirtschaftet wird.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen zur Beschilderung etc. sind dem Planungsträger bekannt.</p>	
35.	Eisenbahn-Bundesamt Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt / Main	26.11.2019	<p>(...)</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>(...)</p>	Kein Kommentar erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen.
39.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 38	16.12.2019	<p>(...)</p> <p>- die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind, wenn das Gebäude die maxi-</p>	<p>Aufgrund der genannten Höhe der Fresnelzone (das ist der räumliche Bereich zwischen einer Sende- und einer Empfangsantenne, in dem die Ausbreitung der</p>	Die Hinweise werden gemäß den nebenstehenden

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	90449 Nürnberg		<p>male Höhe von 10m nicht übersteigt (laut Mail vom 10.12.2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Schutzabstand zur Richtfunkverbindung ist ausreichend - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 21m und 51m über Grund. <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>[→ dazu siehe die 3 nächsten Seiten mit dem gesamten E-Mail-Text der Einwenderin (mit Tabelle und farbiger Abbildung etc.)]</p>	<p>elektromagnetischen Strahlung - aufgrund des Wellencharakters - durch Hindernisse gestört werden kann, selbst wenn eine freie Sichtverbindung zwischen Sende- und Empfangsantenne besteht) kann es als gesichert angesehen werden, dass die Richtfunkverbindung durch die Planung nicht beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Zudem ragt der zur Freihaltung angeregte „horizontale Schutzkorridor von +/- 30m“ nur um weniger als 30 m am Südostrand in den Geltungsbereich hinein (s. Abbildung auf der übernächsten Seite). Dort ist im Bebauungsplan aber eine Ausgleichsfläche verbindlich festgesetzt), in der bereits jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind. Hier sind nicht einmal höhere Gehölze zulässig, da dieser Bereich im Schutzstreifen der hier verlaufenden Hochspannungsfreileitungen liegt, deren Träger dies untersagen. Jegliche vertikale Elemente in diesem Schutzkorridor bleiben somit auch unterhalb der Höhe des östlich folgenden Möbelmarkt-Gebäudes, durch das die Telekommunikationslinie verläuft und das die Richtfunkverbindung demnach auch nicht stört.</p> <p>Selbst in dem (weit entfernt) liegenden Baufenster des Bebauungsplanes dürfen Gebäude die vom Einwender genannte Maximalhöhe nicht erreichen. Die Funktionen dieser Richtfunkverbindung können somit durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Erläuterungen hinreichend berücksichtigt.</p>

Aus der E-Mail der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Nürnberg) vom 16.12.2019 (Seite 1 von 3):Telefonica

Betreff hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 21.11.2019

IHR ZEICHEN: th-uh/610 BPL

Sehr geehrte Frau Herrmann,

- die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind, wenn das Gebäude die maximale Höhe von 10m nicht übersteigt (laut Mail vom 10.12.2019)
- der Schutzabstand zur Richtfunkverbindung ist ausreichend
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 21m und 51m über Grund

STELLUNGNAHME / Bplan "Feuerwehrgerätehaus an der Kieskauta" (Nr. P 11)																						
RICHTFUNKTRASSEN																						
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																						
Richtfunkverbindung			A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen				
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Gesamt
407552598	467991295	455990583	49° 51' 41.47" N	7° 55' 0.52" E		114	7,3	121,3	49° 48' 54.87" N	7° 51' 56.79" E				286	49,54	335,54						
Legende																						
in Betrieb																						
in Planung																						



Aus der E-Mail der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Nürnberg) vom 16.12.2019 (Seite 2 von 3):

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.



Aus der E-Mail der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Nürnberg) vom 16.12.2019 (Seite 3 von 3):

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

(...)



Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
41.	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	19.12.2019	<p>(...) wie in unserem Schreiben vom 05.11.2019 im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung erwähnt, liegt der Geltungsbereich des Bauleitplanes teilweise im Schutzstreifen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsleitung.</p> <p>Mit Schreiben vom 27.08.2014 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme zur Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes sowie der zugehörigen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben, in der wir unsere Zustimmung zur Bauleitplanung bei Einhaltung bestimmter Bedingungen in Aussicht gestellt haben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der Bebauungsplanung weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen und alle Maßnahmen im Schutzstreifen unserer Freileitung mit Amprion abzustimmen.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass die im Schreiben vom 27.08.2014 aufgeführte 220-kV-Höchstspannungsleitung von Amprion an die Westnetz GmbH veräußert wurde und somit die Westnetz GmbH ebenfalls am Verfahren zu beteiligen ist. (...)</p>	<p>Die Hinweise aus dem Schreiben vom 27.08.2014 wurden zur Kenntnis genommen und in vollem Umfang in die Planungen eingearbeitet. Die Leitungstrassen und ihre Schutzstreifen sind auch nachrichtlich in der Planzeichnung der Bebauungsplanung übernommen worden. Die Auflagen und Vorgaben sind zudem in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen worden.</p> <p>Der Träger wird weiter an den Planungen beteiligt. Die Westnetz GmbH wurde ebenfalls beteiligt (s. nachfolgende Zeile, lfd. Nr. 42).</p>	Die Anregungen und Hinweise werden gemäß den nebenstehenden Erläuterungen berücksichtigt.
	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	16.01.2020	<p>(...) mit unseren Schreiben vom 05.11.2019 und 27.08.2014 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abgegeben, in denen wir unsere Zustimmung zu den Festsetzungen im Schutzstreifen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu in Aussicht gestellt haben.</p> <p>Wie wir den nun eingereichten Verfahrensunterlagen der öffentlichen Auslegung (Festsetzungskarte und Begründung) entnehmen können, werden unsere Vorgaben umfassend berücksichtigt. Daher haben wir gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der eingereichten Fassung keine Bedenken.</p> <p>Abschließend möchten wir noch einmal, wie in unserem Schreiben vom 05.11.2019 darauf hinweisen, dass die ursprünglich mit 220-kV betriebene, nördliche Höchstspannungsleitung zwischenzeitlich an die Westnetz GmbH verkauft und auf die Spannungsebene 110-kV</p>	<p>Die in dem nebenstehend aufgeführten zweiten Schreiben des Einwenders (unter neuer Adresse) abschließend vorgetragene Zustimmung zur Planung wird begrüßt.</p>	Die Westnetz GmbH wurde beteiligt (s. nachfolgende Zeile, lfd. Nr. 42).

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			umgestellt wurde. Auskünfte zu dieser Leitung erteilt heute die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund. (...)		
42.	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund	03.01.2020	<p>(...)</p> <p>diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezuglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.</p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im $2 \times 16,00 \text{ m} = 32,00 \text{ m}$ breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. • Der Schutzstreifen der Leitung wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal 5,50 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 111,00 m über NN entspricht dies einer Bauhöhe von 116,50 m über NN) ausgewiesen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie waren bereits, auf Grundlage der Stellungnahme des Leitungsträgers (damals war das noch Amprion) im ersten Verfahrensschritt in vollem Umfang in der Planung berücksichtigt worden; sämtliche seinerzeit vorgetragenen Aspekte sind in der Bebauungsplanung bereits im Sinne der Einwenderin berücksichtigt worden.</p> <p>Allerdings weichen die Forderungen der nebenstehend aufgeführten Stellungnahme von den zuvor vorgelegten Aussagen des Trägers in zwei Punkten (Maße, die im B-plan als Restriktionen für das Vorhaben nachrichtlich übernommen wurden) ab – dazu näheres bei den nachfolgend kommentierten einzelnen Punkten.</p> <p>Die Leitung mit sämtlichen genannten Anlagen ist bereits im Bebauungsplan nachrichtlich eingezeichnet.</p> <p>Dies wurde im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen und Hinweise bereits berücksichtigt. Allerdings hieß es seinerzeit (Schreiben des damaligen Leitungsträgers vom 11.08.2014, Abweichungen unterstrichen) „.... <i>maximal 6,0 m</i> über EOK (bei einer Geländehöhe von <i>111,50 m</i> über NN entspricht dies einer Bauhöhe von <i>117,50 m</i> über NN“. Diese Maße waren nachrichtlich übernommen worden. Es sollten nun aber die nebenstehend genannten Maße übernommen werden; die konkrete Planung wird dadurch nicht eingeschränkt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und gemäß den nebenstehenden Erläuterungen berücksichtigt (Anpassung an 2 Stellen im Satzungstext).</p>

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> Die im Bebauungsplan dargestellte Gebäudehöhe von 119,50 m über NHN ist nur bei Einhaltung eines seitlichen Abstandes von mindestens 11,00m zur örtlich vorhandenen Leitungsachse möglich (Baufenster). Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig. Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 7,0 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/ des Bauherrn durchführen zu lassen. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. 	<p>Da das Baufenster den geforderten Abstand zur Leitungsachse einhält, wird der Forderung bereits Rechnung getragen.</p> <p>Diese beiden Aussagen zur Bedachung (seinerzeit identisch formuliert) wurde bereits im B-plan nachrichtlich als textliche Festsetzung (in Ziffer 1.7.1) übernommen.</p> <p>Auch diese Forderungen und Auflagen wurden im Bebauungsplan aber durch entsprechende Festsetzungen und Hinweise bereits berücksichtigt. Allerdings war im Schreiben des damaligen Leitungsträgers vom 11.08.2014 noch eine Endwuchshöhe von maximal <u>8,0 m</u> gefordert. Dennoch kann auch dies im Satzungstext angepasst werden; nennenswerte Einschränkungen ergeben sich dadurch bei der Realisierung der Planung nicht.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplanes <u>wurde</u> dieser Hinweis bereits (wortgleich) aufgenommen (im Hinweis Nr. 13 in Abschnitt III des Satzungstextes). Weiterer Entscheidungs- oder Handlungsbedarf auf Ebene der Bebauungsplanung ist nicht gegeben.</p> <p>Die Auflagen wurden bereits im Sinne der Einwerderin in der Bebauungsplanung aufgenommen.</p>	

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“ <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Wir haben die Anfrage auch über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, erhalten. Bezuglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. (...)</p> <p>[Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektplan mit Westnetz-Leitung (s. <i>nachfolgende Seite</i>) - Lageplan Westnetz-Leitung (<i>hier nicht einkopiert</i>) - Pflanzenlisten mit Endwuchshöhen (<i>hier nicht einkopiert</i>)]. 		



Anlage zum Schreiben der Westnetz GmbH, Dortmund vom 03.01.2020:

Projektplan: Auszug 110-/220-kV Freileitung Windesheim – Rheinau (auf Grundlage des Bebauungsplanes (Ausschnitt, hier unmaßstäblich)).

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag								
43.	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	21.11.2019	(...) zu Ihrer Anfrage vom 13.11.2019 teilen wir Ihnen mit, dass KEINE Anlagen der Creos Deutschland GmbH betroffen sind. (...)	Kein Kommentar erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen.								
62.	Ortsbeirat Bosenheim	23.10.2019 (Sitzung)	<p><u>Beschlussvorlage</u></p> <table> <tr> <td>Gremium:</td> <td>Ortsbeirat Bosenheim</td> <td>Drucksachennummer:</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>23.10.2019</td> <td>Öffentlichkeitsstatus:</td> <td>Öffentlich</td> </tr> </table> <p>Beratungsfolge: Ortsbeirat Bosenheim Sitzungsdatum: 23.10.2019</p> <p>Betreff: Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Planig" (Nr. P11) und Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 "Feuerwehrgerätehaus an der Kieskauta"</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Ortsbeirat a. stimmt dem Standort des Feuerwehrgerätehauses "An der Kieskauta", dem Konzept sowie der Bebauungsplanung gemäß Präsentation zu. b. stimmt der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens (Offenlage) und des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Offenlage) zu."</p>	Gremium:	Ortsbeirat Bosenheim	Drucksachennummer:	-	Datum:	23.10.2019	Öffentlichkeitsstatus:	Öffentlich	Die Zustimmung des Ortsbeirates Bosenheim wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Gremium:	Ortsbeirat Bosenheim	Drucksachennummer:	-										
Datum:	23.10.2019	Öffentlichkeitsstatus:	Öffentlich										
60.	Ortsbeirat Planig	14.10.2019 (Sitzung)		<p>Die grundsätzliche Zustimmung des Ortsbeirates Planig wird begrüßt.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird nach den aktuellen schalltechnischen Erfordernissen erforderlich, um die Anwohner der nahe gelegenen Wohnbaugrundstücke nach den einschlägigen Vorgaben und Richtlinien vor Lärmimmissionen zu schützen. Der Gutachter hat dabei durchaus bereits die Möglichkeiten berücksichtigt, die gemäß Abschnitt 7.1 der TA-Lärm für Ausnahmeregelungen für Notsituationen („zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes ...“) bei der Bewertung einfließen können. Die Überschreitungen der Richtwerte resultieren aber keinesfalls nur aus den Spitzenpegeln beim Feuerwehreinsatz, sondern auch aus anderen Lärmquellen, wie regelmäßigen Übungen der ehrenamtlichen Kameraden, Kameradschaftstreffen etc.. Diese Aktivitäten werden stattfinden und müssen daher berück-</p>									

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag																												
			<p>Sitzung des Ortsbeirates</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Stadtteil: Planig</td> <td style="padding: 2px;">Beratungs-/Beschlussvorlage</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Datum der Sitzung: 14.10.2019</td> <td style="padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentliche</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Nr. der Tagesordnung: TOP 5 neu</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Betreff: Änderung Flächennutzungsplan Nr. 6 und Bebauungsplan (Nr. P 11) „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskauta“ OT Planig</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Beratungs-/Beschlussvorschlag: Der Ortsbeirat</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">a. stimmt dem Standort des Feuerwehrgerätehauses "An der Kieskauta", dem Konzept sowie der Bebauungsplanung gemäß Präsentation zu.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">b. stimmt der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens (Offenlage) und des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Offenlage) zu."</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Empfehlung/Beschluss: a. stimmt dem Standort des Feuerwehrgerätehauses "An der Kieskauta", dem Konzept sowie der Bebauungsplanung gemäß Präsentation (außer siehe Forderung unter c.) zu.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">b. stimmt der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens (Offenlage) und des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Offenlage) zu."</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">c. fordert die Verwaltung auf, das Lärmgutachten überprüfen zu lassen und den geplanten Lärmschutzwall auf das Mindestmaß zu reduzieren bzw. gänzlich darauf zu verzichten. Ähnliche Gutachten können angefordert werden. Der Ortsbeirat bittet um Vorlage des Lärmgutachtens. Da nach 7.1 TA Lärm die Immissionsrichtwerte überschritten werden dürfen, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient, ist die Überschreitung an den schutzwürdigen Wohnnutzungen als hinnehmbar einzustufen.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Beratungs-/Beschlussergebnis:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">Mit Einstimmig</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">Stimmen- mehrheit</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">Ja 8</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">Nein 4</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">Enthal- tungen</td><td style="text-align: center; padding: 2px;">Laut Beratungs-/ Beschluss- vorschlag <input checked="" type="checkbox"/> abweichender Beschluss</td></tr> </table>	Stadtteil: Planig	Beratungs-/Beschlussvorlage	Datum der Sitzung: 14.10.2019	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentliche	Nr. der Tagesordnung: TOP 5 neu		Betreff: Änderung Flächennutzungsplan Nr. 6 und Bebauungsplan (Nr. P 11) „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskauta“ OT Planig		Beratungs-/Beschlussvorschlag: Der Ortsbeirat		a. stimmt dem Standort des Feuerwehrgerätehauses "An der Kieskauta", dem Konzept sowie der Bebauungsplanung gemäß Präsentation zu.		b. stimmt der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens (Offenlage) und des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Offenlage) zu."		Empfehlung/Beschluss: a. stimmt dem Standort des Feuerwehrgerätehauses "An der Kieskauta", dem Konzept sowie der Bebauungsplanung gemäß Präsentation (außer siehe Forderung unter c.) zu.		b. stimmt der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens (Offenlage) und des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Offenlage) zu."		c. fordert die Verwaltung auf, das Lärmgutachten überprüfen zu lassen und den geplanten Lärmschutzwall auf das Mindestmaß zu reduzieren bzw. gänzlich darauf zu verzichten. Ähnliche Gutachten können angefordert werden. Der Ortsbeirat bittet um Vorlage des Lärmgutachtens. Da nach 7.1 TA Lärm die Immissionsrichtwerte überschritten werden dürfen, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient, ist die Überschreitung an den schutzwürdigen Wohnnutzungen als hinnehmbar einzustufen.		Beratungs-/Beschlussergebnis:		Mit Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja 8	Nein 4	Enthal- tungen	Laut Beratungs-/ Beschluss- vorschlag <input checked="" type="checkbox"/> abweichender Beschluss	<p>sichtigt werden, um die berechtigten Schutzansprüche der Anwohner befriedigen zu können. Der Planungsträger hat zur Wahrung der Rechtssicherheit diesbezüglich somit nur relativ geringe bis gar keine Spielräume.</p> <p>Allerdings wurden bereits vor der Offenlage, auf die sich der Ortsbeirat bezieht, Möglichkeiten gesehen, dass man im Zuge der Baugenehmigung für das konkrete Vorhaben (wenn also nicht mehr alle „Sicherheiten“ für mögliche Optionen berücksichtigt werden müssen, die im Bebauungsplan berücksichtigt werden) zu geringeren Immissionen kommen wird, sodass dann der Lärmschutzwall oder die Lärmschutzwand mit recht hoher Wahrscheinlichkeit doch noch kleiner errichtet werden kann (auch dies wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich ermöglicht).</p> <p>Dazu wurde inzwischen bereits aktualisierte schalltechnischen Beurteilung vorgelegt. Da inzwischen die Planung des Feuerwehrgerätehauses konkretisiert wurde, dabei u. a. auch die Lage und die Art / Qualität der Fenster im Hinblick auf eine Minimierung der Emissionen optimiert wurde, und zudem die betrieblichen Abläufe der Feuerwehr, u. a. auf Grundlage der Einsatz-Daten der letzten Jahre, nochmals aktualisiert und konkretisiert wurden, ergaben sich bereits geringere Immissionswerte an den schutzwürdigen Anlieger-Häusern. Als wichtigstes Ergebnis ist folgendes festzuhalten: Die aktive Lärmschutzanlage am Nordrand muss nur noch 1,80 m hoch sein. Diese Mindesthöhe, aber auch eine Maximalhöhe von 2,30 m, werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt, sodass der befürchtete 6m hohe Wall nicht kommen wird. Vielmehr wird hier eine begrünte Lärmschutzanlage sehr nahe der geplanten Feuerwehr-Stellplätze (und somit bereits mindestens 14m von seiner Grundstücksgrenze entfernt) errichtet. Dazwischen erfolgt eine naturnahe Begrünung. Damit wird den Anwohnern der nötige Lärmschutz gewährleistet und gleichzeitig eine ansprechende optische Abschirmung mit ortsbildästhetischen und lokalklimatischen Positivwirkungen hergestellt, ohne aber nen-</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und gemäß den nebenstehenden Erläuterungen berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung, auf die Lärmschutzanlage gänzlich zu verzichten, kann aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden.</p> <p>Der Anregung auf eine Reduzierung der Höhe dieser Anlage hingegen wird gemäß den neuen Festsetzungen bereits entsprochen.</p>	
Stadtteil: Planig	Beratungs-/Beschlussvorlage																																
Datum der Sitzung: 14.10.2019	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentliche																																
Nr. der Tagesordnung: TOP 5 neu																																	
Betreff: Änderung Flächennutzungsplan Nr. 6 und Bebauungsplan (Nr. P 11) „Feuerwehrgerätehaus an der Kieskauta“ OT Planig																																	
Beratungs-/Beschlussvorschlag: Der Ortsbeirat																																	
a. stimmt dem Standort des Feuerwehrgerätehauses "An der Kieskauta", dem Konzept sowie der Bebauungsplanung gemäß Präsentation zu.																																	
b. stimmt der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens (Offenlage) und des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Offenlage) zu."																																	
Empfehlung/Beschluss: a. stimmt dem Standort des Feuerwehrgerätehauses "An der Kieskauta", dem Konzept sowie der Bebauungsplanung gemäß Präsentation (außer siehe Forderung unter c.) zu.																																	
b. stimmt der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens (Offenlage) und des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Offenlage) zu."																																	
c. fordert die Verwaltung auf, das Lärmgutachten überprüfen zu lassen und den geplanten Lärmschutzwall auf das Mindestmaß zu reduzieren bzw. gänzlich darauf zu verzichten. Ähnliche Gutachten können angefordert werden. Der Ortsbeirat bittet um Vorlage des Lärmgutachtens. Da nach 7.1 TA Lärm die Immissionsrichtwerte überschritten werden dürfen, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient, ist die Überschreitung an den schutzwürdigen Wohnnutzungen als hinnehmbar einzustufen.																																	
Beratungs-/Beschlussergebnis:																																	
Mit Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja 8	Nein 4	Enthal- tungen	Laut Beratungs-/ Beschluss- vorschlag <input checked="" type="checkbox"/> abweichender Beschluss																												

Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag																		
				nenswerte Nachteile wie Beschattung oder nennenswerte Beschränkungen von Ausblicken o.ä. hervorzu rufen. Somit kann der Anregung des Ortsbeirates inzwischen in sehr hohem Maße entsprochen werden.																			
61.	Ortsbeirat Ippesheim	06.11.2019 (Sitzung)	<p>Sitzung des Ortsbeirates</p> <table border="1"> <tr> <td>Stadtteil Ippesheim</td> <td></td> <td>Beschlussvorlage</td> </tr> <tr> <td>Datum der Sitzung 06. November 2019</td> <td></td> <td>öffentlich</td> </tr> <tr> <td>TOP</td> <td>2</td> <td>Rückseite beachten! </td> </tr> <tr> <td colspan="3">Betreff: Feuerwehrgerätehaus Planig</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Beratungs- / Beschlussvorschlag: Der Ortsbeirat stimmt der vorgestellten Planung zu.</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <p>Ggf. Anregungen:</p> <p>1) Der Bau der Schallschutzwand soll überprüft werden. 2) Das Einsatzfahrzeug von Ippesheim soll im Stadtteil stationiert werden.</p> </td> </tr> </table>	Stadtteil Ippesheim		Beschlussvorlage	Datum der Sitzung 06. November 2019		öffentlich	TOP	2	Rückseite beachten! 	Betreff: Feuerwehrgerätehaus Planig			Beratungs- / Beschlussvorschlag: Der Ortsbeirat stimmt der vorgestellten Planung zu.			<p>Ggf. Anregungen:</p> <p>1) Der Bau der Schallschutzwand soll überprüft werden. 2) Das Einsatzfahrzeug von Ippesheim soll im Stadtteil stationiert werden.</p>			<p>Die grundsätzliche Zustimmung des Ortsbeirates Ippesheim wird begrüßt.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der gut- achtlerlichen Ergebnisse bestehen keine Möglichkeiten, von den Vorgaben des Schallschutz-Gutachtens abzuweichen und im Rahmen der Bauleitplanung auf die Schallschutzanlage zu verzichten oder diese in der Höhe zu reduzieren (dazu s. <i>weitere Erläuterungen in der vorstehenden Stellungnahme zum Ortsbeirat Planig</i>). Die Anregung zur unveränderten Stationierung des Einsatzfahrzeugs in Ippesheim kann nicht in der vorliegenden Bauleitplanung geregelt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und gemäß den nebenstehenden Erläuterungen berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung, auf die Lärmschutzanlage zu verzichten oder deren Höhe zu reduzieren, wird auf Ebene der Bauleitplanung aus den genannten Gründen nicht entsprochen.</p>
Stadtteil Ippesheim		Beschlussvorlage																					
Datum der Sitzung 06. November 2019		öffentlich																					
TOP	2	Rückseite beachten! 																					
Betreff: Feuerwehrgerätehaus Planig																							
Beratungs- / Beschlussvorschlag: Der Ortsbeirat stimmt der vorgestellten Planung zu.																							
<p>Ggf. Anregungen:</p> <p>1) Der Bau der Schallschutzwand soll überprüft werden. 2) Das Einsatzfahrzeug von Ippesheim soll im Stadtteil stationiert werden.</p>																							